

LANDTAG  
RHEINLAND-PFALZ

# Jahresbericht 2011



**Der Bürgerbeauftragte**  
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ



# **Jahresbericht 2011**

**Der Bürgerbeauftragte**  
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ



Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz


Mainz, im März 2012

Gemäß § 7 des Landesgesetzes über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz lege ich hiermit den schriftlichen Bericht über meine Tätigkeit im Jahr 2011 vor.

Nach meiner Amtsübernahme am 28. April 2010 ist es der erste Jahresbericht, in dem ich auf ein gesamtes Amtsjahr zurückblicken kann.

Wie in den Vorjahren galt es, über 3.000 Eingaben zu bearbeiten. Mein Dank für ihre engagierte Mitarbeit gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Bürgerbeauftragten, aber auch allen Verwaltungen, die an Petitionsverfahren beteiligt waren.

Ihr

  
Dieter Burgard





# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A EINLEITUNG</b>	<b>11</b>
1. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten	11
2. Sprechtag des Bürgerbeauftragten 2011	17
3. Öffentlichkeitsarbeit	17
4. Vernetzung mit anderen Institutionen	19
5. Massen- und Sammelpetitionen	23
6. Öffentliche Petition im März 2011 gestartet	24
7. Zusammenarbeit und Dank	28
<b>B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>31</b>
I. Rechtspflege	31
II. Justizvollzug	32
1. Allgemeines	32
2. Einzelfälle	33
3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten	44
III. Gesundheit und Soziales	45
1. Grundsicherung und Sozialhilfe	45
1.1 Arbeitslosengeld II	46
1.2 Sozialhilfeleistungen	49
1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung	52
1.4 Kosten für die Warmwasseraufbereitung	54
1.5 Übernahme von Schulden bei den Energieversorgern	55
2. Wohngeld	58
3. Ausbildungsförderung	58
4. Gesetzliche Sozialversicherung	60
4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	60
4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	62
4.3 Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	63
4.4 Runder Tisch Hilfsmittel	65
5. Schwerbehindertenrecht	67

IV. Ausländerrecht . . . . .	69
V. Schule/Hochschule . . . . .	71
1. Schulische Angelegenheiten . . . . .	71
2. Weiterbildung/Hochschulwesen . . . . .	74
VI. Öffentlicher Dienst . . . . .	77
1. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst . . . . .	77
2. Beamtenrecht . . . . .	80
3. Beihilfe . . . . .	81
4. Beamtenversorgung . . . . .	85
VII. Bauen und Wohnen . . . . .	88
1. Nachbarschutz . . . . .	88
2. Erschließung von Baugrundstücken . . . . .	90
3. Erfordernis von Kfz-Stellplätzen . . . . .	93
VIII. Wasser- und Umweltrecht . . . . .	95
1. Oberflächenwasserprobleme . . . . .	95
2. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien . . . . .	98
2.1 Probleme mit Biogasanlagen . . . . .	98
2.2 Leitungsflosserhöhung einer Hochspannungsfreileitung . . . . .	101
3. Passivhaus contra Anschluss- und Benutzungszwang (Nahwärme) . . . . .	102
4. Neue Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesstraßen . . . . .	103
IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr . . . . .	106
1. Polizei und Ordnungsrecht . . . . .	106
2. Verkehr . . . . .	108
3. Pass- und Meldewesen . . . . .	117
4. Brand- und Katastrophenschutz . . . . .	119
5. Wahlen und Statistik . . . . .	120
6. Bestattungswesen . . . . .	121
X. Kinder- und Jugend . . . . .	124
1. Kinder- und Jugendhilfe . . . . .	124
2. Kindertagesstätten . . . . .	128
XI. Steuern . . . . .	130
XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten . . . . .	134
1. Kommunale Abgaben, wiederkehrende Beiträge . . . . .	134
2. Kommunale Angelegenheiten, Beantwortung von Schreiben . . . . .	138



XIII. Wirtschaftsordnung . . . . .	139
XIV. Rundfunkgebühren . . . . .	140

**C STATISTIK . . . . . 147**

I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung zuzugingen. . . . .	147
II. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs . . . . .	147
III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen . . . . .	147
IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2011 . . . . .	148
V. Unzulässige Eingaben im Berichtsjahr . . . . .	152
VI. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden . . . . .	153



# A EINLEITUNG

## 1. Allgemeines aus der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten

Nach Übernahme des Amtes am 28. April 2010 blickt der Bürgerbeauftragte, Dieter Burgard, auf das erste volle Berichtsjahr zurück. Hierbei hat sich sein von Beginn an eingeschlagener Weg, sich als Mittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits zu sehen, als zielführend erwiesen. Maßgebendes Ziel ist stets, einvernehmliche Lösungen zu entwickeln, aufzuzeigen und im Rahmen der jeweils gegebenen Möglichkeiten zu erreichen. Dies ist in einer Vielzahl von Fällen gelungen. In diesem Zusammenhang ist von Wichtigkeit, dass der Bürgerbeauftragte, wie schon im Vorjahr, zahlreiche Gespräche mit Amtsleiterinnen und Amtsleitern führte und auch in sonstiger Weise entsprechende Kontakte pflegte. Ziel ist es besondere Probleme, zu denen es in bestimmten Verwaltungszweigen kommen kann, zu erörtern und nach Abhilfe zu suchen. Bei der Bearbeitung von Eingaben ist es häufig hilfreich, den Bürgerinnen und Bürgern mit gewissen Hintergrundinformationen zusätzliche Hilfestellung zu geben.



*Übergabe des Jahresberichtes 2010 an  
Landtagspräsident Joachim Mertes, MdL und Landtagsdirektor Dr. Lars Brocker*

In diesem Sinne führte der Bürgerbeauftragte einen Informationsaustausch mit Ministerpräsident Kurt Beck anlässlich der Überreichung seines ersten Jahresberichtes. Bei dieser Gelegenheit dankte Ministerpräsident Beck dem Bürgerbeauftragten für sein Engagement und die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Der regelmäßige Austausch sei als ein Gradmesser für die Arbeit der Landesregierung sehr wichtig. Er betonte, dass der Bürgerbeauftragte eine unverzichtbare Aufgabe für die Menschen wahrnehme. Er sei ein Vermittler zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung und stärke damit die Demokratie. Er sicherte zu, dass die Landesregierung auch diesen Bericht sorgfältig analysieren werde. Er enthalte wichtige Hinweise, wo die Arbeit der Verwaltung verbessert werden könnte.



*Übergabe des Jahresberichtes an Ministerpräsident Kurt Beck*

Weitere Gespräche führte er mit dem neuen Beauftragten für Migration und Integration des Landes, Miguel Vicente, mit der Geschäftsführerin der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Beate Eggert, sowie mit den Mitgliedern des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, Winfried Conrad und Michael Becker.

Einen intensiven Dialog führte der Bürgerbeauftragte im Katholischen Büro Mainz mit Herrn Ordinariats-Direktor Bernhard Nacke, dem Referenten Dieter Skala und dem Justitiar Dr. Ralf Korden.



*v.l.n.r. Winfried Conrad, Dieter Burgard, Michael Becker*

Ebenso fand ein Gedankenaustausch mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirche im Land Rheinland-Pfalz, Pfarrer Dr. Thomas Posern, statt.

Die Amtseinführung der neuen Präsidentin des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz, Beate Läsch-Weber, gab Anlass zu einem konstruktiven Treffen.

Ein Dank für die gute Zusammenarbeit gilt dem ehemaligen Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Dr. Josef Mertes. Der Bürgerbeauftragte ist sicher, dass mit der Präsidentin Dagmar Barzen die bisherige sehr gute Zusammenarbeit als Präsidentin der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und als neue Präsidentin der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

fortgesetzt wird. Bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord erfolgte ein intensives Informationsgespräch und gegenseitiger Austausch.



*Treffen mit der Präsidentin der SGD Nord, Dagmar Barzen und ihrem Team*

Der Zensus 2011 war Anlass für einen Besuch beim Präsidenten des Statistischen Landesamtes in Bad Ems, Jörg Berres. Der Bürgerbeauftragte äußerte sich zufrieden über die Zusammenarbeit. Die Eingaben, die sich vor allem um die Auskunftspflicht zur amtlichen Statistik drehen, konnten stets im sachlichen Dialog und auf kurzem Weg geklärt werden. Das gelte auch für die Anfragen im Zusammenhang mit dem Zensus 2011. Der Bürgerbeauftragte betonte in diesem Zusammenhang die Bedeutung guter und umfassender Informationen der Bevölkerung. Präsident Berres verwies darauf, dass das Statistische Landesamt unter anderem über die Bekanntmachungsblätter der Kommunen nahezu flächendeckende Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung gestellt habe. Auf die Eingaben zum Zensus 2011 wird in Teil B unter IX. 5. näher eingegangen.

Mit der Ministerin für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, Irene Alt, führte der Bürgerbeauftragte einen erkenntnisreichen Vororttermin in Zusam-

menhang mit der beabsichtigten Auflösung der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim durch.

Auf Einladung des Bürgerbeauftragten fand am 28.02. und 28.11.2011 ein vom Bürgerbeauftragten neu eingerichteter Runder Tisch Heil- und Hilfsmittel auf Initiative des Staatssekretärs a. D. Dr. Auernheimer im Landtag statt. Diese trafen sich mit Spitzenvertretern der Krankenkassen AOK, BKK und des Verbandes der Ersatzkassen, der Selbsthilfeverbände, des Sachverständigenrates des Orthopädiehandwerks, der Sanitätshäuser sowie dem Landesbehindertenbeauftragten Ottmar Miles-Paul. Näheres dazu in Teil B unter III. 4.4.

Der Bürgerbeauftragte hielt Vorträge bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, der Volkshochschule Neuwied sowie beim Betreuungsverein der Lebenshilfe in Koblenz.

Bei der Tagung der Leiter der Staatsanwaltschaften stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit vor; es entstand ein reger Gedankenaustausch im Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Über den Maßregelvollzug informierte sich der Bürgerbeauftragte vor Ort im Landeskrankenhaus Andernach und in der Forensischen Psychiatrie der Klinik Nette-Gut.

Dr. Gerald Gaß, Geschäftsführer des Landeskrankenhauses, erläuterte mit dem Direktorium die aktuelle Situation der Patientenunterbringung und die Bildungs- und Therapiemaßnahmen, wobei der Maßregelvollzug auf Therapie und Sicherheit setzt. Beim Einblick in zwei Stationen dankte der Bürgerbeauftragte den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine schwierige Aufgabe sehr engagiert bewältigen. So waren in den letzten Jahren bei rund 370 Patienten im Nette-Gut nur ein bzw. zwei Petitionen einge-



*Dr. Gerald Gaß*

reicht worden. Fragen der Unterbringung in Einzelzimmern und Ausführungsregelungen standen ebenso zur Diskussion wie die finanzielle Ausstattung und neue Entwicklungen in der Therapie. Zum Abschluss stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es seit der Psychiatriereform von 1995 in Rheinland-Pfalz eine stete Verbesserung in der Behandlung und humanen Unterbringung psychisch Kranker gibt und dass gleichzeitig der Sicherheitsstandard nach neuestem technischem Stand ausgebaut wurde. So ist die Rückfallquote gerade auch bei Drogendelikten durch intensive Suchttherapie niedrig. Gute Behandlung schafft Sicherheit !

Im Berichtszeitraum wandten sich weit über 4.000 Bürgerinnen und Bürger mit ihren Anliegen an den Bürgerbeauftragten. Dass diese Zahl von der statistischen Gesamtzahl der Eingaben von 2.721 abweicht, liegt daran, dass im Berichtszeitraum durch eine Änderung der Geschäftsordnung Massen- und Sammelpetitionen eingeführt wurden. Solche Eingaben werden nunmehr statistisch nur noch als eine Petition geführt. Hinzu kommen 58 Bürgerinnen und Bürger, die sich im Rahmen einer Massenpetition an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, sowie weitere 1.430 Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihrer Unterschrift Sammelpetitionen angeschlossen und somit zu erkennen gegeben haben, dass auch sie die Hilfe des Bürgerbeauftragten in der betreffenden Angelegenheit begehren. Daraus errechnet sich eine Gesamtzahl von 4.266, die somit deutlich höher liegt als die im Vorjahr erfasste statistische Zahl von 3.385, die auch solche Eingaben enthält, die nunmehr Massen- und Sammelpetitionen zuzurechnen wären.

Unter den Neueingaben waren 364 unzulässige Eingaben. Als unzulässig werden Eingaben bezeichnet, die vom Bürgerbeauftragten nicht bearbeitet werden können. Dies schließt nicht aus, dass gegebenenfalls die Bearbeitung durch eine andere Stelle, beispielsweise den Petitionsausschuss des Landtags bei Legislativeingaben oder den Petitionsausschuss eines anderen Landesparlaments oder des Deutschen Bundestages, zulässig ist. In solchen Fällen erfolgt die Weitergabe an die jeweils zuständige Stelle. Im Übrigen wird auf die Statistik IV in Teil C verwiesen, aus der sich die Art und Aufteilung der einzelnen Arten der Unzulässigkeit ergibt.



## 2. Sprechtage des Bürgerbeauftragten 2011

Die Sprechtage haben nach wie vor einen hohen Stellenwert. Sie wurden am Dienstsitz des Bürgerbeauftragten in Mainz sowie in Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen angeboten. Hinzu kamen zwei Sprechtage in Justizvollzugsanstalten. Insgesamt fanden 35 Sprechtage mit 399 persönlichen Gesprächen statt.

Stadtverwaltung Frankenthal  
Stadtverwaltung Zweibrücken  
Kreisverwaltung Neuwied  
Stadtverwaltung Worms  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreisverwaltung Germersheim  
Justizvollzugsanstalt Frankenthal  
Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis  
Stadtverwaltung Ludwigshafen  
Kreisverwaltung Südwestpfalz  
Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Kreisverwaltung Birkenfeld  
Kreisverwaltung Kusel

Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Justizvollzugsanstalt Wittlich  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm  
Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Stadtverwaltung Speyer  
Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Kreisverwaltung Altenkirchen  
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis  
Kreisverwaltung Westerwaldkreis  
Kreisverwaltung Ahrweiler  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Stadtverwaltung Andernach

Hinzu kamen sechs Sprechtage im Büro des Bürgerbeauftragten in Mainz.

## 3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Bürgerbeauftragte intensivierte im Berichtsjahr seine Öffentlichkeitsarbeit. Insbesondere geht es ihm nach wie vor darum, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger über die Möglichkeit, sich bei Problemen mit Verwaltungen an den Bürgerbeauftragten wenden zu können, zu informieren. Hierbei bietet es sich an, Orte bzw. Veranstaltungen mit großem Publikumsverkehr aufzusuchen. So nutzte er das Verfassungsfest am 18. Mai sowie die Bundesgarten-

schau in Koblenz an drei Terminen, um mit einem Informationsstand sowie in Interviews zahlreiche interessierte Bürgerinnen und Bürger anzusprechen. Bei der Bundesgartenschau informierten sich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger über die Aufgaben des Bürgerbeauftragten und trugen bei Bedarf ihre Anliegen direkt vor.



*Infostand während des Verfassungsfestes  
am 18. Mai 2011*



*Im Gespräch mit Polizeipräsidenten  
Karl-Heinz Weber,  
Landesvorsitzender WEISSER RING*

Hinzu kommen Interviews und Berichte in Medien sowie Fernsehsendungen und regelmäßige Berichte in der Presse.

Der allgemeinen Information dient auch ein Falblatt sowie der eigene Internetauftritt des Bürgerbeauftragten, auf den seit dem 2. November 2010 zugegriffen werden kann. Die Homepage, die weiterentwickelt wurde, beinhaltet zum einen viele Basisinformationen zum Bürgerbeauftragten und dessen Tätigkeit, beispielsweise eine Übersicht über anstehende Sprechtage des Bürgerbeauftragten und Möglichkeiten der Kontaktaufnahme. Auf die Homepage erfolgten im Berichtszeitraum 39.899 Zugriffe, was auf eine beachtliche Akzeptanz schließen lässt. Zusätzlich wurde von der mit der Homepage verbundenen Möglichkeit, über ein Online-Formular Petitionen einzureichen, reger Gebrauch gemacht. Bereits 4,37 % der Eingaben werden auf diesem Wege eingereicht.

Der vorgenannte Service wird unter der Adresse  
[www.derbuergerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuergerbeauftragte.rlp.de) angeboten.

## 4. Vernetzung mit anderen Institutionen

Auch im Berichtszeitraum hat sich der Bürgerbeauftragte in die bestehenden und bewährten Netzwerke eingebracht. Dies gilt insbesondere bezüglich der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands, zu deren Sprecher der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz für den Zeitraum Oktober 2010 bis September 2011 gewählt wurde. Vom 5. bis 7. Mai 2011 trafen sich auf Einladung des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten die Bürgerbeauftragten aus Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen zu einer Arbeitstagung in Mainz.



*v.l.n.r. Bernd Schubert, Landtagspräsident Joachim Mertes, MdL,  
Birgit Wille, Dieter Burgard, Silvia Liebaug*

Das Treffen diente der weiteren intensiven Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch. Hierbei ging es unter anderem auch darum, auf Bundes- wie auch auf Länderebene weitere Anhänger und Nachahmer für die Ombudsmann-Idee zu finden. Es ist nämlich festzustellen, dass Deutschland sowohl auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene angesichts der flächendeckenden Verbreitung von Ombudsmann-Institutionen in der Europäischen Union noch eine Ausnahme darstellt. Um der Ombudsmann-Idee Nachdruck zu verleihen, wurde eine kleine Schrift verabschiedet, die neben einem kurzen historischen Rückblick insbesondere die Aufgaben der Ombudsleute darstellt.

Nachstehend sollen einige Ausführungen aus dieser Schrift zitiert werden:

*„Die Ombudsleute haben demnach die Aufgaben eines Moderators, Dolmetschers und Lotsen. Die in vier deutschen Bundesländern eingerichteten Bürgerbeauftragten sollen den Bürgerinnen und Bürgern in einem sehr komplizierten und damit konflikträchtigen Umfeld niederschwellig erreichbare Ansprechpartner und Berater in allen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sein. An der Schnittstelle zwischen Bürger und Staat treffen die Bürgerinnen und Bürger auf eine Vielzahl von Rechten, Pflichten und Leistungsansprüchen in der Zuständigkeit unterschiedlichster Behörden. Die rechtlichen Grundlagen sind auf eine schwer überschaubare Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verteilt, denen der Bürger oft hilflos gegenübersteht. Aber auch dann, wenn Wünsche, Anregungen oder Vorschläge durch diese vorgegebenen Raster fallen oder sich Probleme und Notlagen nicht mit den gegebenen Rechtsansprüchen bewältigen lassen, stehen die Bürgerbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung.*

*In ihrer praktischen Arbeit lassen sich zwei Kernbereiche unterscheiden: Der der Auskunftserteilung, Beratung, Prüfung und Erläuterung einerseits und der des Konfliktmanagements andererseits.*

*Das staatliche Rechts- und Verwaltungssystem der Gegenwart strebt nach stets größerer Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit, wird damit aber für den – in aller Regel juristisch-verwaltungspraktisch unkundigen – Bürger immer undurchschaubarer und damit auch desintegrativer. Bürgerinnen und Bürger können deshalb rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei ihrem Anliegen in Betracht kommende Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten häufig nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. In dieser Lage stehen die Bürgerbeauftragten als sachkundige Anlaufstelle und kompetente Kommunikationspartner zur Seite und leisten durch Beratung und Erläuterung im persönlichen Gespräch eine für die Bürgerinnen und Bürger wertvolle, geschätzte Unterstützung.*

*Aufgabe der Bürgerbeauftragten ist aber auch die Vermittlung in Konflikten zwischen Bürger und Verwaltung mit dem Ziel, eine einvernehm-*

*liche Lösung zu erreichen. Diese Arbeit der Bürgerbeauftragten wird durch das Petitionsgrundrecht erweitert um ein kommunikativ geprägtes, auf Kooperation ausgerichtete Dienstleistungsangebot des Staates.*

*Der im Verhältnis zwischen Bürger und Staat arbeitende, für öffentlich-rechtliche Angelegenheiten zuständige Bürgerbeauftragte ist praktisch ausnahmslos ein Beauftragter des Parlaments und mitunter zugleich Verfassungsorgan. Als Parlamentsbeauftragter wird der Bürgerbeauftragte von der Volksvertretung gewählt, darf ihr jedoch nicht angehören und ist in seiner Amtsführung von ihr unabhängig. Kraft seiner ihm per Verfassung oder Gesetz übertragenen Kompetenzen überwacht er die Rechtmäßigkeit und teilweise auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Er hat eine rechtlich wie tatsächlich sehr wichtige Doppelfunktion sowohl als Ansprechpartner für den Bürger als auch als Beauftragter des Parlaments bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.“*

Im Mittelpunkt der Tagung in Mainz standen ein Referat und die sich daran anschließende Diskussion mit Frau Prof. Dr. Annette Guckelberger, Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Saarbrücken, zu neuen Entwicklungen des Petitionsrechts und der Bürgerbeteiligung. Zudem diskutierten die Bürgerbeauftragten aktuelle Fragen bezüglich der Einreichung von Petitionen durch Online-Formulare, der Sozialgesetzgebung, des Strafvollzugs, des Teilhabe- und Bildungspakets und der öffentlichen Petition. Schließlich wurden auch Fragen der Privatisierung von staatlichen Aufgaben und der damit einhergehenden Aushöhlung des Petitionsrechts diskutiert.

Als Sprecher der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten beteiligte sich der Bürgerbeauftragte in Erfurt anlässlich des Festaktes „10 Jahre Bürgerbeauftragter in Thüringen“ mit einem Redebeitrag. Bernhard Vogel hatte 2001 als Ministerpräsident diese in Rheinland-Pfalz bewährte Institution in Thüringen eingeführt.

Im Rahmen der Pflege internationaler Kontakte empfing der Bürgerbeauftragte die Präsidentin des Parlaments von Ruanda, des afrikanischen Partnerlandes von Rheinland-Pfalz, Rose Mukantabana, die mit einer Delegation einer Einladung des Landes Rheinland-Pfalz gefolgt war. Zur Delegation gehörte ebenfalls die Botschafterin Ruandas, Christine Nkulikiyinka.



*Botschafterin Ruandas, Christine Nkulikiyinka (4. v. l.) und  
Parlamentspräsidentin Rose Mukantabana (2. v. r.)*

Des Weiteren besuchte der Bürgerbeauftragte die Generalversammlung des Europäischen Ombudsman-Instituts (EOI) in Novi Sad (Serbien). Dem EOI gehören mehr als 250 Mitglieder aus fast allen Ländern Europas an. Hier wurde die Volksanwältin von Südtirol, Burgi Volgger, als neue Präsidentin in der Nachfolge von Ullrich Galle gewählt.



*EOI Präsidentin Burgi Volgger, Birgit Wille und Dieter Burgard*

Schließlich nahm der Bürgerbeauftragte an einer Klausurtagung der Europäischen Bürgerbeauftragten mit den nationalen Bürgerbeauftragten in Kopenhagen mit Verabschiedung des dänischen Ombudsmannes, Hans Gammeltoft-Hansen, teil. Hierbei wurden die Themen „Ombudsleute zwischen Politik und Recht“, „Überbrückung der Kluft zwischen der EU und ihren Bürgern“ und „Recht, Politik und die Ombudsleute in der Lissabon-Ära“ behandelt.



*Ombudsmann Hans Gammeltoft-Hansen*

## 5. Massen- und Sammelpetitionen

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden durch eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz Massen- und Sammelpetitionen eingeführt.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Petentinnen und Petenten mit dem gleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin bzw. Urheber der Petition erkennbar ist. Sie werden nur als eine Petition geführt. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person der Personengemeinschaft als Urheberin bzw. Urheber der Petitionen erkennbar ist. Über die Be-

handlung einer Sammelpetition werden die Urheberin bzw. der Urheber der Petition unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Bei Massenpetitionen kann die Mitteilung des Beschlusses des Petitionsausschusses auf Beschluss des Ausschusses durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Landtags oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Für die Eingangsbestätigung bei Massenpetitionen gilt dies entsprechend.

Durch die vorgenannte Änderung der Geschäftsordnung konnte eine erhebliche Erleichterung der Bearbeitung von Massen- und Sammelpetitionen und zudem auch eine effektive Ressourcenschonung und Kostenreduzierung erreicht werden, ohne dass die Belange der betreffenden Bürgerinnen und Bürger hierdurch beeinträchtigt würden. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es letztlich ohne Bedeutung, ob ihre Eingabe unter einem gesonderten Aktenzeichen oder aber mehrere Eingaben unter einem gemeinsamen Aktenzeichen bearbeitet werden. Die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über das Ergebnis der Ermittlungen sowie den Abschluss des Petitionsverfahrens ist sichergestellt. Im Berichtszeitraum gab es eine Massenpetition mit 58 Einzeleingaben und zwei Sammelpetitionen mit insgesamt 1.430 Unterzeichnern.

## **6. Öffentliche Petition im März 2011 gestartet**

Erfolgreich ist am 15. März 2011 die öffentliche Petition auf der Homepage des Bürgerbeauftragten gestartet.

Nach Schaffung der technischen Voraussetzungen und Sicherstellung der fachlichen Betreuung durch das Büro des Bürgerbeauftragten kann den Bürgerinnen und Bürgern seit dem 15. März 2011 die neu geschaffene Möglichkeit der öffentlichen Petition angeboten werden.

Erfreulicherweise nutzte gleich eine Petentin mit ihrer Petition zum Hochmoseübergang diese Möglichkeit, sodass mit der ersten öffentlichen Petition eine



Petition veröffentlicht wurde, die sich eines regen Interesses erfreute. Die Zahl der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner war mit 1.775 beachtlich und zeigte, dass die Bürgerinnen und Bürger die öffentliche Petition wahrnehmen und nutzen.

Im weiteren Verlauf wurden, nach Anzahl der Mitzeichnungen aufgelistet, folgende Petitionen im Berichtszeitraum 2011 veröffentlicht:

- Nord- und Westumfahrung Trier, 1.813 Mitzeichnungen
- Ausbau der B 10 zwischen Pirmasens und Landau, 1.735 Mitzeichnungen
- Rundfunkgebührenstaatsvertrag, 771 Mitzeichnungen
- Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, 388 Mitzeichnungen
- Mittelrheinbrücke, 334 Mitzeichnungen
- Änderung des Nichtraucherchutzgesetzes, 224 Mitzeichnungen
- Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes der ehemaligen Neutorschule in Mainz, 158 Mitzeichnungen
- Änderung des Bestattungsgesetzes, 127 Mitzeichnungen
- Bekanntmachung von Kinderrechten in den Schulen, 15 Mitzeichnungen
- Beteiligung an Straßensanierungskosten, 9 Mitzeichnungen
- Änderung des Landeswahlgesetzes, 3 Mitzeichnungen

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Anzahl der Petitionen, deren Veröffentlichung gewünscht wurde, mit insgesamt 31 höher war als die tatsächlich veröffentlichten. Allerdings müssen die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung vorliegen, die in der Geschäftsordnung des Landtages und in den Verfahrensgrundsätzen für die Behandlung von öffentlichen Petitionen

geregelt sind. Handelt es sich z. B. um eine Petition, für die der Bürgerbeauftragte bzw. der Petitionsausschuss überhaupt nicht zuständig sind, scheidet selbstverständlich auch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Bürgerbeauftragten aus. Bei den nicht veröffentlichten Petitionen, für die der Petitionsausschuss bzw. der Bürgerbeauftragte zuständig waren, erfolgte trotz der Ablehnung der Veröffentlichung eine Bearbeitung der Petitionen entsprechend dem Verfahren für nicht öffentliche Petitionen. In den meisten Fällen kam eine Veröffentlichung nicht in Betracht, da es sich um individuelle Beschwerden oder Anliegen handelte, die einen konkreten Einzelfall betrafen. Voraussetzung für eine Veröffentlichung der Petition ist jedoch unter anderem, dass die Petition inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und damit eben kein ausschließlich individuelles Anliegen.

Aufgrund einiger Nachfragen weist der Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei einer Ablehnung der beantragten Veröffentlichung einer Petition trotzdem eine Bearbeitung der Petition erfolgt. Es handelt sich bei der öffentlichen Petition lediglich um ein zusätzliches Angebot, sodass der Petentin bzw. dem Petenten aus einer Ablehnung der Veröffentlichung im Hinblick auf das parlamentarische Prüfverfahren keine Nachteile entstehen.

Während der Mitzeichnungsfrist einiger öffentlicher Petitionen war unter anderem festzustellen, dass Parteien in ihren Internetauftritten auf die veröffentlichte Petition und die Möglichkeit der Mitzeichnung hingewiesen haben. Der Bürgerbeauftragte weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Parteien keine Petitionen beantragen können. Dieser Hinweis erfolgt, da mitunter eine Diskussion darüber entstanden ist, dass öffentliche Petitionen von Parteien genutzt werden, um ihre Interessen publik zu machen und sich ein Forum zu verschaffen. Nicht ausgeschlossen und zulässig ist es allerdings, wenn Parteien auf ihren eigenen Internetseiten oder in sonstiger Weise auf öffentliche Petitionen hinweisen und gegebenenfalls zu deren Mitzeichnung ermuntern. Bürgerschaftliche Teilhabe und das Kundtun eigener Meinungen und Überzeugungen sind gerade der Sinn und Zweck der öffentlichen Petition. Dies schließt selbstverständlich auch ein, dass Interessenvertretungen die Bürgerinnen und Bürger auf eine solche Möglichkeit hinweisen.

Darüber hinaus erreichten den Bürgerbeauftragten seit dem Start der öffentlichen Petition zahlreiche Anfragen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern im Zusammenhang mit der öffentlichen Petition. Ein Thema war die Frage, wie Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetzugang verfügen, eine veröffentlichte Petition mitzeichnen können. Dazu ist festzustellen, dass eine Mitzeichnung nur über das Internetportal des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen kann. Allerdings schließt dies nicht aus, dass auch – wie bisher – Unterschriftenlisten zu Petitionen eingereicht werden, auf denen dann insbesondere die Bürgerinnen und Bürger ihre Unterstützung einer Petition kundtun können, die nicht die Möglichkeit einer Mitzeichnung der öffentlichen Petition im Internet haben. Von dieser Möglichkeit wurde sodann Gebrauch gemacht.

Die auf das Büro des Bürgerbeauftragten entfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit der öffentlichen Petition konnten durch besonderes Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bewältigt werden. So wurden mit der Prüfung der Voraussetzungen für eine Veröffentlichung anhand der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung öffentlicher Petitionen und der Moderation des Diskussionsforums Aufgabenfelder betreten, die für alle Beteiligten Neuland darstellten. Mit Teamarbeit wurde es geschafft, Fragen und Probleme zu lösen und die öffentliche Petition auf ein sicheres Fundament zu stellen.

Der Bürgerbeauftragte hofft, dass die Bürgerinnen und Bürger die öffentliche Petition auch weiterhin nutzen und ermuntert alle, sich darüber auf der Homepage unter [www.derbuengerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuengerbeauftragte.rlp.de) zu informieren. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, sich über bereits abgeschlossene öffentliche Petitionen zu informieren, da diese unter der Rubrik „Abgeschlossene Petitionen“ weiterhin einsehbar bleiben.

## 7. Zusammenarbeit und Dank

Der Bürgerbeauftragte dankt allen, die mit Eingaben und deren Bearbeitung befasst waren.

Da während des Berichtszeitraums ein neuer Landtag gewählt wurde, wurde auch ein neuer Petitionsausschuss gebildet. Vorsitzender blieb der Abgeordnete Peter Wilhelm Dröscher, der im Mai 2011 auf 10 Jahre als Vorsitzender des Petitionsschusses und der Strafvollzugskommission zurückblicken konnte. Der Bürgerbeauftragte dankt ihm für die sehr gute Zusammenarbeit.



*Ausschussvorsitzender Peter Wilhelm Dröscher, MdL*

Ein Dank gilt auch den Mitgliedern des vorherigen Petitionsausschusses, den Abgeordneten Guido Ernst, Irmgard Fürst, Thomas Günther, Clemens Hoch, Simone Huth-Haage, Adolf Kessel, Stefan Klee, Elfriede Meurer, Heike Scharfenberger, Rita Wagner, Thomas Wansch und Fredi Winter.

Gleichzeitig begrüßt der Bürgerbeauftragte die Mitglieder des neuen Petitionsausschusses, die Abgeordneten Horst Gies, Thomas Günther, Gunther Heinisch, Marcel Hürter, Marcus Klein, Elfriede Meurer, Stephanie Nabinger, Wolfgang Reichel, Ingeborg Sahler-Fesel, Heiko Sippel, Thomas Wansch und Fredi Winter

in ihrem neuen Amt. Für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Abgeordneten Marcus Klein ist der Abgeordnete Michael Wäschenbach nachgerückt. Dieter Burgard bedankt sich für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit und ist zuversichtlich, dass sich diese auch die weitere Legislaturperiode über fortsetzen wird. Die Mitglieder des Petitionsausschusses wurden im Berichtsjahr eingeladen, sich im Büro des Bürgerbeauftragten über die Arbeitsbedingungen zu informieren und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennenzulernen. Es fand ein reger Gedankenaustausch statt und auch Verbesserungsvorschläge nahm der Bürgerbeauftragte gerne auf, so die Aufnahme des Hinweises „Petitionen“ auf der Menüleiste der Startseite der Homepage des Landtags.

Ein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landtagsverwaltung, den Verwaltungen für die durchweg problemlose Zusammenarbeit, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro des Bürgerbeauftragten. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang der stellvertretende Bürgerbeauftragte, Peter Schöpflin, der seit zwei Jahrzehnten im Dienste für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger steht. Er begann am 3. Juni 1991 seinen Dienst im Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz bei Herrn Walter Mallmann. Nun dankt der heutige Bürgerbeauftragte seinem Stellvertreter für zwei Jahrzehnte engagierte Arbeit für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und betont, dass Peter Schöpflin als stellvertretender Bürgerbeauftragter besonders gefordert ist. Als Jurist bearbeitet er in seinem Referat insbesondere Anliegen mit der Justiz, polizeiliche Angelegenheiten, Ausländerrecht, Wahl- und Zivilrecht.

Für den Bürgerbeauftragten ist es erfreulich, wenn sich Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise bei ihm bedanken, zeigt es doch, dass wirklich geholfen werden konnte. So brachte eine Bürgerin ihren Dank mit den folgenden Worten zum Ausdruck: „Mit so viel Freude habe ich schon lange nicht mehr einen Brief lesen dürfen. Nun kann ich dank Ihnen wieder lachen.“ In einem anderen Schreiben heißt es: „Mit Ihrer Hilfe kann ich heute wieder positiv in die Zukunft schauen und das Vertrauen in die Behörde ist wiederhergestellt“.



# B SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

## I. Rechtspflege

Mit Eingaben, die Gerichte betreffen, wurde erneut vorrangig die lange Dauer des jeweiligen Verfahrens beanstandet. Nur vereinzelt ging es um das Verhalten von Richtern oder Bediensteten. Bei den Eingaben zur Verfahrensdauer konnten Klärungen zum jeweiligen Verfahrensstand erreicht werden. Positiv hervorzuheben ist, dass die Direktoren bzw. Präsidenten des jeweils zuständigen Gerichts eingehende Prüfungen veranlassten, wodurch der Verfahrensgang transparent wurde.

In dieses Sachgebiet fallen nicht nur gerichtliche Verfahren, sondern auch Personalangelegenheiten, soweit eine Zuständigkeit der Justizbehörden gegeben ist. So begehrte ein Bürger, der bereits im Jahr 1968 die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt und auch den Vorbereitungsdienst, allerdings ohne Ablegung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, vollständig durchlaufen hatte, den Titel Rechtsanwalt führen zu können. Da er sich aufgrund einer krankheitsbedingten Behinderung nicht in der Lage sieht, Klausuren anfertigen zu können, begehrte er, diese durch eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung zu ersetzen. Das Ministerium der Justiz sah jedoch auch unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Petenten aufgrund des prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen. Dem Petenten wurden Kompensationsmöglichkeiten wie die Zuhilfenahme eines Laptops, gegebenenfalls mit Spracherkennungsprogramm, oder eine juristisch nicht geschulte Schreibkraft angeboten. Zudem könnten die Klausuren auf mehrere Prüfungstermine verteilt werden. Der Petent hat diese Angebote jedoch leider nicht angenommen.

Bei den Staatsanwaltschaften betreffenden Verfahren ging es erneut vorrangig um Ermittlungsverfahren, wobei in erster Linie beanstandet wurde, dass auf Anzeige der Petenten eingeleitete Verfahren eingestellt wurden. In einigen Fällen beanstandeten die Petenten die Dauer des Ermittlungsverfahrens.

Immer wieder kommt es vor, dass die Gründe für eine Einstellung des Verfahrens missverstanden werden, sodass es zu Beanstandungen kommt. Zu Missverständnissen oder Unklarheiten kann es auch aufgrund der Einsichtnahme in die Ermittlungsakten kommen. So war es im Fall eines Petenten, der einen Mitbürger angezeigt hatte mit dem Vorwurf, dieser habe ihn zu Unrecht wegen einer Straftat, die er nicht begangen hat, angezeigt. Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen eingestellt, weil aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen der betreffende Mitbürger zwar eine Anzeige erstattet, hierbei jedoch nicht den Petenten namentlich angegeben hatte. Der Petent beruft sich jedoch auf die in den Ermittlungsakten befindliche Strafanzeige, in der der betreffende Mitbürger als Anzeiger und der Petent als Beschuldigter aufgeführt ist. Daraus folgerte der Petent, dass der Anzeiger ihn als Beschuldigten benannt hat. Die Staatsanwaltschaft erklärt jedoch hierzu, dass der betreffende Mitbürger anlässlich seiner Anzeige lediglich den Sachverhalt geschildert hat. Erst im Zuge der polizeilichen Ermittlungen fiel seitens der Polizei ein Verdacht auf den Petenten, was dazu führte, dass dieser in der Strafanzeige als Beschuldigter aufgeführt wurde. Die Staatsanwaltschaft gelangte zu der Feststellung, dass es definitiv nicht auf Angaben des Mitbürgers zurückgeht, dass der Petent als Beschuldigter aufgeführt wird. Sie sah daher keinen Anlass, das Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen.

## II. Justizvollzug

### 1. Allgemeines

Erneut liegen die Eingaben von Gefangenen auf hohem Niveau und stellen nach wie vor einen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dar. Allerdings ist gegenüber dem Vorjahr ein gewisser Rückgang zu verzeichnen.

Der Bürgerbeauftragte hat auch im Berichtsjahr Justizvollzugsanstalten besucht, und zwar die JVA Frankenthal und die JVA Wittlich. Hierauf wird unter



3. näher eingegangen. Naturgemäß führte dies dazu, dass verhältnismäßig viele Eingaben aus diesen Justizvollzugsanstalten stammten. Gleichwohl liegt die JVA Diez an der Spitze.

Der Gegenstand der Eingaben betraf die gesamte Bandbreite des Strafvollzugs, ohne dass besondere Schwerpunkte allgemein oder bezüglich einzelner Justizvollzugsanstalten feststellbar sind. Es fällt zwar auf, dass sich Beschwerden über die Verpflegung auf die JVA Frankenthal konzentrieren, im Zuge der Ermittlungen konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass es dort Missstände gibt.

## 2. Einzelfälle

Für die Vielzahl der Probleme, mit denen sich Gefangene an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, werden nachstehend einige Einzelfälle genannt.

So geht es immer wieder um die Nutzung der in einer JVA vorhandenen Einrichtungen. In einem Fall wurde die Nutzung der im Neubau der JVA Wittlich vorhandenen Küchen begehrt. Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, war es notwendig, zunächst in ausgewählten Abteilungen Erfahrungen zu sammeln. Während zunächst nur in der Abteilung, in der die Gefangenen mit Erstlockierung untergebracht sind, die Küchennutzung mit selbstständigem Kochen durchgeführt wurde, wurden schließlich die Küchen in allen Abteilungen freigegeben.

Auch Fragen der Unterbringung sind wiederholt Thema von Eingaben. Ein aus Polen stammender Gefangener beehrte seine Verlegung auf einen Haftraum in der Nähe von polnischen Mitgefangenen, da er sich aufgrund mangelnder deutscher Sprachkenntnisse isoliert fühlte. Der Petent wurde daraufhin auf eine andere Abteilung verlegt, wo auch andere polnische Gefangene untergebracht sind, mit denen er die abendliche Freizeit verbringen kann. Zudem wurde ihm zur Verbesserung seiner Deutschkenntnisse die Teilnahme an einem Deutschkurs ermöglicht.

Nicht geholfen werden konnte jedoch einem Gefangenen, der die Ausstattung seines Haftraumes als sehr dürftig und „menschenunwürdig“ empfand. Es erwies sich, dass der Haftraum sowie seine Ausstattung den Anforderungen entspricht und daher kein Anlass zu Beanstandungen besteht.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung steht der häufig geäußerte Wunsch, eigene Gegenstände einbringen zu können. Bei Gefangenen führt es zu Unverständnis, wenn im Falle einer Verlegung in eine andere JVA bereits zugelassene Geräte nicht mehr genehmigt werden. So beehrte ein Petent die Aushändigung eines TV-Geräts, das in der früheren JVA bereits zugelassen war. Aufgrund der Eingabe wurde ihm das Gerät ausgehändigt.

Nicht entsprochen werden konnte jedoch dem Wunsch eines Petenten auf Zulassung eines Laptops, das ihm sein Studium erleichtern würde. Aufgrund dieser Eingabe erfolgte eine eingehende Prüfung, ob Laptops auf den Hafträumen zugelassen werden können. Hierbei gelangte die JVA zu dem Ergebnis, dass die abstrakten Gefährdungen hinsichtlich der Speichermöglichkeit, z. B. von Erkenntnissen über Fluchtwege, verbotene Außenkontakte, Aufstellung über Einkauf und Abgabe von Betäubungsmitteln, Speichern von pornographischen, auch kinderpornographischen Darstellungen usw. durch Auflagen nicht gemindert werden können. Ein Laptop sei von Vollzugsbediensteten im Normalfall überhaupt nicht vollständig oder nur mit der Gefahr einer Beschädigung wirksam kontrollierbar. Missbrauch kann zurzeit weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden. Ein Laptop kann weder hinreichend verplombt noch können Schnittstellenanschlüsse wirksam versiegelt werden. Darüber hinaus könnten Dateien schon mit geringer Programmiererfahrung verschlüsselt werden. Im Ergebnis ist daher die Zulassung von Laptops im geschlossenen Vollzug abzulehnen, da diese nicht in dem erforderlichen Maß überprüfbar sind und daher über missbräuchliche Nutzung die Sicherheit der Anstalt gefährdet werden könnte. Diese Feststellungen konnten auch vom Ministerium der Justiz nicht beanstandet werden.

Ebenso können auch keine DVB-T-Empfänger (Receiver) zugelassen werden, weil dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, einem Gefangenen unkontrolliert Informationen zu übermitteln, und diese Übermittlung weder technisch noch durch Kontrollmaßnahmen verhindert werden kann. Zugelassen werden jedoch Fernsehgeräte mit integriertem DVB-T-Empfänger sowie DVB-T-Zimmerantennen ohne Receiver.

Schließlich kann auch dem durchaus nachvollziehbaren Wunsch, im Haftraum ein Haustier zu halten oder ein Aquarium aufzustellen, nicht entsprochen wer-

den. Die betreffende JVA sieht aus organisatorischen, hygienischen und Sicherheitsgründen keine Möglichkeit, den Strafgefangenen die Kleintierhaltung zu gestatten. Lediglich bei den Sicherungsverwahrten kann davon eine Ausnahme gemacht werden.

Von großer Bedeutung für die meisten Gefangenen ist die Hofstunde. Hierbei stellen Gefangene, die bereits in mehreren Justizvollzugsanstalten untergebracht waren, Abweichungen fest. So beanstandete ein Petent, dass in der JVA Koblenz lediglich 60 Minuten zur Verfügung stehen, während die Hofstunde in der JVA Wittlich 90 Minuten dauert. Die JVA Koblenz sieht jedoch aufgrund organisatorischer und personeller Umstände sich nicht in der Lage, den Gefangenen über die gesetzlich vorgesehene Mindestzeit von 1 Stunde hinaus einen Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Die zur Verfügung stehenden Kapazitäten sind voll ausgeschöpft. Die JVA Wittlich hingegen verfügt über mehrere Freistundenhöfe. Eine Gleichbehandlung würde letztlich dazu führen, dass auch in den Anstalten, die über ausreichende Kapazitäten verfügen, die Dauer auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt wird. Dies kann aber keine erstrebenswerte Lösung sein, sodass die faktische Ungleichbehandlung letztlich hin- genommen werden muss.

Von elementarer Bedeutung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen, sind die Besuche, die Gefangene von ihren Angehörigen und Freunden empfangen können. Entsprechend häufig sind daher Besuchsregelungen Gegenstand von Eingaben. Geholfen werden konnte beispielsweise einem Petenten, der Besuche mit seiner Ehefrau und seinem Sohn ohne räumliche Trennung begehrte. Die für ihn geltende Besuchsregelung wurde dahingehend geändert, dass ihn seine nahen Angehörigen an der offenen Tischordnung besuchen können.

Nicht geholfen werden konnte indessen einem Petenten, der begehrte, dass die Trennvorrichtungen an den Besuchstischen um einige Zentimeter gekürzt werden. Das erhöhte Mittelteil ist aus Sicht der JVA erforderlich, um die Übergabe von unerlaubten Gegenständen zu verhindern, zumindest zu erschweren. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die zur Besuchsabwicklung eingesetzten Bediensteten bis zu sechs Besuchspartien gleichzeitig überwachen. Bei einem weniger hohen Mittelteil würde sich die Gefahr der unerlaubten Übergabe von

Gegenständen unverhältnismäßig erhöhen. Aus Sicht der JVA kann eine Beeinträchtigung der Gespräche durch das 30 cm hohe Mittelteil nicht festgestellt werden.

Der Haftalltag wird durch die Möglichkeit des TV-Empfangs erleichtert, wobei auch den Bedürfnissen ausländischer Gefangener im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Ein Petent beehrte mit seiner Eingabe, der sich 23 Mitgefangene angeschlossen hatten, dass ein türkischer Sender wieder empfangen werden konnte, weil er sehr wichtig sei, um Nachrichten und Informationen aus der betreffenden Region zu erhalten. Erst aufgrund dieser Eingabe wurde festgestellt, dass der Sender versehentlich bei Wartungsarbeiten aus der Programmliste gelöscht wurde. Er wurde unverzüglich wieder aufgenommen.

Wiederholt begehren Gefangene ihre Verlegung in eine andere JVA, meistens wegen Besuchserleichterungen, aber auch aus anderen Gründen. Allerdings ist die Verlegung in eine nicht zuständige JVA nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

Geholfen werden konnte einer Petentin, die in den offenen Vollzug einer JVA in Hessen verlegt werden wollte, weil sie von dort aus ihren Arbeitsplatz leichter erreichen kann.

Ein anderer Petent beehrte seine Verlegung in die für ihn nicht zuständige JVA Diez, nachdem er in der JVA Zweibrücken den Beruf als Buchfertiger erlernt hatte. Er machte geltend, dass nur in der JVA Diez eine Buchbinderei vorhanden ist und er vor seiner Entlassung im erlernten Beruf arbeiten möchte, was auch seiner Resozialisierung dienlich sei. Da zum damaligen Zeitpunkt freie Arbeitsplätze in der Buchbinderei zur Verfügung standen, die von Gefangenen der JVA Diez nicht ausreichend besetzt werden konnten, war die vom Petenten gewünschte Verlegung möglich.

Die Eingabe eines Gefangenen betraf die Gefangenenmitverantwortung. Er beschwerte sich darüber, dass er nicht zur Kandidatur zugelassen wurde. Nach der Wahlordnung können Gefangene ausgeschlossen werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder es aus Gründen der Behand-

lung notwendig ist oder zu befürchten ist, dass die Teilnahme der betreffenden Gefangenen als Vertreter einen negativen Einfluss auf andere Gefangene ausüben oder die Erreichung des Vollzugszieles für sie oder andere gefährden würde. Da gegen den Petenten im laufenden Jahr bereits vier Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden, u. a. wegen tätlichen und verbal-aggressiven Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen und er somit durch sein Verhalten immer wieder das geordnete Zusammenleben gestört hat, ist der Petent aus Sicht der betreffenden JVA als Vertreter der Gefangenenmitverantwortung nicht geeignet. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Vertreter der Gefangenenmitverantwortung in gewisser Weise Vorbild für andere sind.

Wichtig für die Gefangenen sind ihre Kontakte zu ihren Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen. So beanstandete ein Gefangener, dass ein Brief an seine Freundin nicht weitergeleitet worden war. Diese Vorgehensweise der JVA konnte jedoch nicht beanstandet werden, weil es sich bei dem Gefangenen um einen notorischen „Stalker“ handelt, der auch aus diesem Grunde eine Freiheitsstrafe verbüßt. Er übt in dem Brief Druck auf die Adressatin aus, wobei nicht eingeschätzt werden kann, ob er den Druck verschärft oder daraus Drohungen werden, die irgendwann wahrgemacht werden. Da es sich bei der Freundin um das Tatopfer handelt, war es aus Sicht der JVA geboten, jeden Kontakt zu ihr zu untersagen.

Probleme gibt es bisweilen in der Untersuchungshaft, wenn Telefongespräche vom Gericht genehmigt worden sind, die Abwicklung der Telefonate jedoch aus Sicht der betreffenden JVA organisatorische Probleme bereitet. Die Genehmigung der Telefonate mit einer bestimmten Person bedeutet noch keinen Anspruch gegenüber der JVA, diese auch führen zu können. Wenn zusätzlich die akustische Überwachung von Telefonaten angeordnet wurde, bedingt dies weitere organisatorische Schwierigkeiten. So begehrte ein Untersuchungshäftling, mit seinem Sohn Telefongespräche führen zu können. Aufgrund der Eingabe wurde in Absprache mit der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin vereinbart, dass in der Regel ein Telefonat pro Woche ermöglicht wurde.

In einem anderen Fall wandte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten mit der Bitte, Telefongespräche mit ihrem in einer JVA befindlichen Enkel führen zu können. Sie hatte von ihm im Zusammenhang mit der bevorstehenden

Entlassung beunruhigende Briefe erhalten und hielt ein Telefongespräch zum Zwecke einer weiteren Klärung der Situation für dringend geboten. Die betreffende JVA ermöglichte kurzfristig ein Telefongespräch.

Nicht geholfen werden konnte indessen einem Gefangenen, der beanstandete, dass er eine Genehmigung braucht, um seine Eltern anrufen zu können. Die JVA verwies darauf, dass eine Einverständniserklärung der Gesprächsteilnehmer hinsichtlich der akustischen Gesprächsüberwachung vorliegen muss. Sie sieht daher keine Möglichkeit, von dem Genehmigungsverfahren abzusehen.

Wiederholt kommt es vor, dass ausländische Gefangene bzw. Gefangene mit Migrationshintergrund begehren, mit ihren Angehörigen in ihrer Muttersprache korrespondieren zu können, weil diese der deutschen Sprache nicht oder nur eingeschränkt mächtig sind. Dieser durchaus nachvollziehbare Wunsch steht in einem Spannungsverhältnis mit der Postkontrolle, die aus Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten ist. Nach den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes können Schreiben angehalten werden, wenn sie ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind. Das Anliegen des Petenten, mit seiner Mutter in türkischer Sprache korrespondieren zu können, war auch Gegenstand einer Beratung in der Strafvollzugskommission. Dort wurde seitens des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet, dass über die Frage, ob die Korrespondenz in einer Fremdsprache angehalten wird, jeweils im Einzelfall aufgrund einer individuellen Prüfung entschieden wird. Eine solche Prüfung war im vorliegenden Fall erfolgt. Die Anordnung der JVA, die Briefe in deutscher Sprache abzufassen, konnte daher nicht beanstandet werden.

Das Verbot des Besitzes von Filmen mit einer FSK-18-Freigabe war Gegenstand mehrerer Eingaben. Diesbezüglich hat eine Prüfung ergeben, dass Spiele und Filme dieser Art regelmäßig einen Gewalt verherrlichenden und aggressiven Inhalt besitzen, der bei häufigem Spielen bzw. Ansehen zu einer Abstumpfung und Enthemmung des jeweiligen Spielers bzw. Betrachters führt. Diese Effekte stehen im krassen Gegensatz zum Vollzugsziel der Resozialisierung. Die betreffende JVA sieht daher keine andere Möglichkeit, als solche Medienträger generell zu versagen. Insbesondere bei einer Anstalt mit besonders hohem Sicherheitsstandard müsse sichergestellt werden, dass Datenträger mit Ge-

walt verherrlichendem oder pornographischem Inhalt nicht in die Anstalt gelangen. Gerade im Hinblick auf die Belegung mit zahlreichen Gewalt-und/oder Sexualstraftätern müsse versucht werden, diese zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten nach der Entlassung zu führen.

Eine Petentin beanstandete mangelnde Unterstützung im Zusammenhang mit einer bewilligten Therapiemaßnahme. Sie machte geltend, überfordert gewesen zu sein, indem sie alleine mit Bus und Bahn von der JVA zum Ort der Therapiemaßnahme fahren sollte. Dies führte dazu, dass sie die Maßnahme nicht angetreten hat und wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden musste. Die JVA hat erklärt, dass die Petentin nach Bewilligung einer weiteren Maßnahme die erforderlichen Hilfestellungen erhalten und auch die Frage eines direkten Transports in die Therapieeinrichtung geprüft werde. Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz als Kostenträger hat sich daraufhin bereit erklärt, der Petentin eine erneute Chance zu geben, und hat eine neue Kostenzusage erteilt.

Ausführungen, die ein wichtiges Instrument der Resozialisierung sind, sind wiederholt Thema von Eingaben. So beanstandete ein Petent, dass eine bereits zugesagte Ausführung an dem betreffenden Tag nicht durchgeführt worden war. Die betreffende JVA nannte hierfür als Grund einen fehlerhaften Informationsaustausch zwischen den zuständigen Bediensteten, wodurch die Ausführung in Vergessenheit geraten war. Aufgrund der Eingabe wurde die Ausführung unverzüglich nachgeholt. Weitere Ausführungen zur Erprobung der Lockerungseignung wurden zudem zugesagt.

Die Thematik Arbeit ist für die Gefangenen von großer Bedeutung und daher auch Gegenstand mehrerer Eingaben. Zu Problemen kommt es hierbei dann, wenn kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es ist daher erfreulich, dass in der Jugendstrafanstalt Wittlich eine Projektwerkstatt eingerichtet wurde, deren Ziel es ist, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, wieder in einem der üblichen Betriebe zu arbeiten. Auf diesem Wege konnte einem Petenten, der die Zuteilung von Arbeit begehrte, geholfen werden.

Das Thema Sport ist ebenso für viele Gefangene wichtig und daher Gegenstand einer Reihe von Eingaben. So beanstandete ein Gefangener, dass die vorhan-

denen Sportgeräte über keinen Stromanschluss verfügen, sodass die erbrachte Leistung nicht angezeigt werden kann. Dies sei für die Motivation nachteilig. Die JVA erklärte dazu, dass die Geräte bewusst nicht angeschlossen sind, da bei dem Angebot kein reguläres, überwachtes und sportmedizinisch kontrolliertes Aufbautraining stattfindet. So soll eine falsch verstandene Rivalität der sich mit ihrer Fitness beschäftigenden Gefangenen und die Fehlinterpretation beim Ablesen von Herzfrequenz- und sonstigen Belastungsdaten vermieden werden. Die Funktionstüchtigkeit der Geräte ist voll und ganz gegeben.

Ein Gefangener beanstandete die lange Bearbeitungszeit seines bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz gestellten Antrages zur Rehabilitation für Abhängigkeitserkrankungen, die darauf zurückzuführen war, dass die Anstaltsärztin auch nach längerer Zeit das dafür erforderliche Gutachten noch nicht erstellt hatte. Die JVA erklärte diesbezüglich, dass der bisherige Anstaltsarzt aus dem Dienst ausgeschieden war und die Amtsnachfolgerin nach anfänglicher Übernahme der Gutachtertätigkeit diese wegen zahlreicher weiterer Verpflichtungen aufgegeben hatte. Diese wird nunmehr von einem Vertragsarzt ausgeführt. Auch wenn dem Anliegen des Petenten letztlich entsprochen werden konnte, sollten derartige den Gefangenen zum Nachteil reichende Verzögerungen aufgrund personeller Gegebenheiten möglichst vermieden werden.

Auch das Thema Vollzugsplanfortschreibung ist Gegenstand einiger Eingaben. So beanstandete ein in eine andere JVA verlegter Gefangener, dass die JVA, in die er verlegt worden war, den Vollzugsplan der bisherigen Anstalt übernahm. Er ist der Ansicht, dass mit seiner Verlegung eine neue Fortschreibung hätte erfolgen müssen, zumal er auch den Zeitraum bis zur Entscheidung über Vollzugslockerungen für zu lang erachtete. Aus Sicht der nunmehr zuständigen JVA ist jedoch der vorhandene Vollzugsplan nach wie vor aktuell, sodass kein Anlass besteht, davon abzuweichen. Hierbei wird der vorgesehene Zeitraum für die Fortschreibung als angemessen erachtet, weil zunächst weitergehende Beobachtungen in der neuen JVA erforderlich sind.

Leider kommt es immer wieder zu Problemen im Zusammenhang mit dem in der JVA Diez eingerichteten Studienzentrum. Es handelt sich hierbei um eine sehr zu begrüßende Einrichtung, die den betreffenden Gefangenen die Möglichkeit einräumt, im Rahmen eines Fernstudiums Computer zu nutzen. Lei-



der kam es im Berichtszeitraum zu Einschränkungen bei der Nutzung, da für den mit der Betreuung und Beaufsichtigung zuständigen Bediensteten kein ständiger Vertreter mehr vorhanden war. Die davon betroffenen Gefangenen beehrten unverzüglich Abhilfemaßnahmen, weil anderenfalls der Abschluss ihres Studiums in Gefahr geraten könnte. Seitens der JVA Diez wurde daraufhin eine Lösung entwickelt, die trotz der schwierigen personellen Situation die erforderliche Nutzung ermöglichte. Zudem ist wieder eine ständige Vertretung des Fachbeamten vorgesehen, um künftig solche Situationen zu vermeiden. Aus Sicht des Bürgerbeauftragten ist es dringend geboten, durch geeignete personelle Maßnahmen eine kontinuierliche Nutzung des Studienzentrums zu gewährleisten, damit der reibungslose Studienverlauf der betroffenen Gefangenen gewährleistet ist.

Zwei Gefangene beanstandeten, dass an einem bestimmten Tag bereits um 13.00 Uhr der Nachtverschluss erfolgte, weil zu dieser Zeit eine Beförderungsfeier stattfand. Seitens der JVA wurde erklärt, dass mit dieser Feier einem bereits seit längerem von den Bediensteten gewünschten und auch vom Personalrat unterstützten Wunsch Rechnung getragen wurde. Es wurde zugesichert, bei der Planung künftiger Veranstaltungen für Bedienstete den Belangen der Gefangenen stärker Rechnung zu tragen. Es ist daher die Durchführung erst nach Arbeitsende der Gefangenen vorgesehen.

Wie bereits in der Vergangenheit betreffen nur verhältnismäßig wenige Eingaben die ärztliche Versorgung. Es scheint daher diesbezüglich durchweg Zufriedenheit bei den Gefangenen zu bestehen. In einem Fall zweifelte jedoch ein Gefangener die Qualifikation des Anstaltsarztes an, weil dieser ihm den Besitz eines Kochers auf seinem Haftraum nicht genehmigte, obwohl er eine Laktoseintoleranz hat. Seitens des Anstaltsarztes wurde dazu erklärt, dass ein Kocher aus ärztlicher Sicht nur dann erforderlich ist, wenn die Notwendigkeit besteht, über den Tag verteilt mehrere kleinere Mahlzeiten zu sich zu nehmen. Dies trifft jedoch auf das Krankheitsbild der Laktoseintoleranz nicht zu. Vielmehr reicht die Verordnung einer laktosefreien Kost.

Geholfen werden konnte einem Gefangenen, der wegen einer Operation in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich verlegt werden sollte. Er beehrte einen Einzeltransport, da ihm ein Sammeltransport mit einem mehrtägigen Zwi-

schenaufenthalt aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht zumutbar sei. Nach Rücksprache mit dem Anstaltsarzt wurde ein Einzeltransport angeordnet.

Zum Justizvollzug gehört auch die Sicherungsverwahrung, die in Rheinland-Pfalz in der JVA Diez erfolgt. Das Thema Sicherungsverwahrung ist in letzter Zeit aus verschiedenen Gründen, insbesondere aufgrund der hierzu ergangenen Rechtsprechung, in den Blickpunkt der Medien geraten. Die hierbei zur Sprache gekommene Problematik betrifft jedoch vorrangig die Rechtsprechung und Gesetzgebung, sodass sie auf die Bearbeitung von Eingaben zu diesem Bereich letztlich keinen Einfluss hatte. Im Übrigen ist auch die Zahl der Sicherungsverwahrten, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, im Gegensatz zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen. Maßgeblich hierfür mag auch sein, dass den Sicherungsverwahrten die Bemühungen des Landes Rheinland-Pfalz nach einer anderen Art der Unterbringung bekannt sind, sodass es sich bei den derzeitigen, zugegebenermaßen nicht optimalen Bedingungen lediglich um eine Übergangssituation handelt.

Gleichwohl betraf eine Eingabe, der sich weitere Sicherungsverwahrte angeschlossen haben, den Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Diez. Diese ergab, dass die Größe der zur Verfügung gestellten Wohnräume nicht zu beanstanden ist, zumal es diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Soweit keine Sicherheitsbedenken bestehen, können Verwahrte kleine Möbelstücke nach eigenem Wunsch beschaffen. Den Verwahrten wurde ein eigener Hof zur Verfügung gestellt, wobei sie selbst bestimmen können, wann und wie oft sie diesen benutzen möchten. Eine eigene Gestaltung des Hofes mit Sitzgelegenheiten und einer Grillstelle ist möglich. Die Ausstattung der Wohnräume der Verwahrten unterscheidet sich deutlich von der Ausstattung der Hafträume der Gefangenen. Hierbei wird auf individuelle Wünsche der Freizeitgestaltung eingegangen. Ebenso ist das Tragen von privater Kleidung gestattet, wobei für bedürftige Verwahrte im Einzelfall nach Lösungen gesucht wird. Die JVA weist ausdrücklich darauf hin, dass mit den Planungen für ein eigenständiges Unterbringungsgebäude dem Anspruch der Verwahrten auf privilegierte Haftbedingungen Rechnung getragen werden soll. Derzeit handelt es sich um ein Provisorium.

Der Umstand, dass bei der derzeitigen Situation keine konsequente Trennung der Verwahrten von den Gefangenen in allen Bereichen der Anstalt möglich

ist, war in der Vergangenheit Gegenstand einiger Eingaben von Sicherungsverwahrten. Im Berichtszeitraum nahm interessanterweise ein Gefangener daran Anstoß, dass die Verwahrten gemeinsam mit den Gefangenen zur Arbeit eingeteilt werden. Die JVA Diez erklärte dazu, dass nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes bei der Arbeit vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden kann, weil es sich hierbei um eine Behandlungsmaßnahme handelt. Aus Sicht der JVA kann daher nicht beanstandet werden, dass die Verwahrten gemeinsam mit den Gefangenen arbeiten, zumal auch die Verwahrten zur Arbeit verpflichtet sind. Für die im Verhältnis zur Gesamtbelegung geringe Anzahl von Sicherungsverwahrten können für diese keine eigenen Betriebe eingerichtet werden.

Zu Fragen des Justizvollzuges können sich nicht nur Gefangene, sondern selbstverständlich auch Bedienstete an den Bürgerbeauftragten wenden. Auch im Berichtszeitraum wurde in einigen Fällen davon Gebrauch gemacht. So beanstandeten zwei Bedienstete, dass in ihrer JVA die in der Verwaltung eingesetzten Bediensteten nicht zu Nacht- und Wochenenddiensten eingesetzt werden. Daher würden rund 20 Kollegen keine Nacht- und Wochenenddienste machen, obwohl sie es gut könnten. Die betreffende JVA verwies darauf, dass das Ministerium der Justiz bereits im Jahr 1987 generelle Grundsätze für die Heranziehung der im Verwaltungsdienst tätigen Bediensteten des mittleren Vollzugsdienstes zu Nacht- und Wochenenddiensten aufgestellt hat. Diese Grundsätze werden seit 1988 mit Zustimmung des örtlichen Personalrats in der betreffenden JVA angewandt. Demnach bleiben die mit einschlägigen Aufgaben betrauten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes mit Rücksicht auf die Unaufschiebbarkeit ihrer üblichen Verwaltungsaufgaben und der daraus folgenden Nichtfreistellbarkeit während der normalen allgemeinen Dienststunden auch weiterhin vom Nachtdienst freigestellt. Hierbei gelte insbesondere die Prämisse, dass Arbeitszeit und Einsatz der Bediensteten jederzeit so zu regeln sind, dass die Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung der Gefangenen und die Sicherheit und Ordnung im Justizvollzug zu jeder Zeit gewährleistet sind. Die JVA hat im Einzelnen dargelegt, dass die betreffenden Bediensteten, wenn sie auch Nachtdienst leisten müssten, nicht in vollem Umfang für die Dienstposten, die sie bekleiden, zur Verfügung stünden. Zum Wochenend- und Feiertagsdienst werden die betreffenden Bediensteten jedoch herangezogen.

In einem anderen Fall beanstandete ein Bediensteter, dass bezüglich der Neubesetzung einer Stelle lediglich eine Interessensmeldung erfolgt war. Seiner Ansicht nach hätte eine Ausschreibung erfolgen müssen, sodass er das Mitbestimmungsrecht des Personalrats verkürzt sieht. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch nicht um eine Funktionsstelle im eigentlichen Sinne, sodass sie auch nicht der Ausschreibungspflicht unterlag. Es gab auch keine der Besoldungsordnung zugrunde liegende Ämterbewertung oder eine haushaltsmäßige Ausweisung im Stellenplan, auf die als Maßstab der Wertigkeit der Tätigkeit eines Beamten abgestellt werden könnte. Die Veröffentlichung des Stellenangebots geschah vielmehr im Zuge der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung, um eine größere Transparenz bei der Vergabe von Dienstposten zu schaffen.

### **3. Besuche des Bürgerbeauftragten in Justizvollzugsanstalten**

Wie bereits oben erwähnt, setzte der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum die vor einigen Jahren aufgenommene Praxis, Sprechtage in Justizvollzugsanstalten abzuhalten, fort. Erstmals wurden in einem Jahr zwei Anstalten besucht, und zwar die JVA Frankenthal sowie die JVA Wittlich. Erneut nahmen zahlreiche Gefangene, aber auch einige Bedienstete, die Möglichkeit wahr, auf diesem Weg ein persönliches Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten zu führen.

In der JVA Frankenthal nahmen 24 Personen das Gesprächsangebot wahr und trugen insgesamt 79 unterschiedliche Anliegen vor. Schwerpunkte bei den Beschwerden waren insbesondere die Verpflegung, Fragen im Zusammenhang mit Arbeit und Entlohnung sowie Besuchsregelungen und Lockerungen.

Anlässlich des Sprechtages in der JVA Wittlich führten 31 Personen Gespräche mit dem Bürgerbeauftragten, wobei insgesamt 54 Anliegen vorgetragen wurden. Hierbei lag der Schwerpunkt deutlich bei Anliegen im Zusammenhang mit Vollzugslockerungen sowie Besuchsregelungen. Die weiteren Eingaben betrafen die gesamte Bandbreite von Problemen, zu denen es im Strafvollzug kommen kann.

Dank der jeweils konstruktiven Zusammenarbeit mit den betreffenden Justizvollzugsanstalten gelang es, die jeweils zeitgleich anfallende verhältnis-

mäßig große Zahl von Eingaben innerhalb angemessener Zeiträume abzu-  
arbeiten.

Der Bürgerbeauftragte hatte jeweils die Gelegenheit, die Besuche sowie die sich daraus ergebenden Schwerpunkte mit der Staatssekretärin Beate Reich im Beisein der Leiter der betreffenden Justizvollzugsanstalten zu besprechen. Bezüglich der JVA Frankenthal kam hierbei insbesondere die Belegungssituation zur Sprache, die aufgrund der derzeitigen Baumaßnahmen teilweise angespannt ist und auch Auswirkungen auf die Besuchssituation hat. Durchgreifende Abhilfe kann hier letztlich nur ein bereits geplanter Neubau zur Abwicklung der Besuche schaffen. Der Bürgerbeauftragte würde es wegen der nicht zu unterschätzenden Bedeutung der Besuche für die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte begrüßen, wenn die angedachte Lösung möglichst bald realisiert werden könnte.

Beim Gespräch bezüglich der JVA Wittlich standen ebenfalls Besuchsregelungen im Vordergrund. Es wird von den betroffenen Gefangenen als Ungleichbehandlung empfunden, dass dort keine Ehepartnerbesuche wie in der JVA Diez möglich sind, obwohl seit einiger Zeit auch Langstrafen in der JVA Wittlich verbüßt werden. Das Problem liegt darin, dass es in der JVA Wittlich keinen geeigneten Raum für Ehepartnerbesuche gibt, da die Planung eine Unterbringung von Langstrafengefangenen nicht vorsah. Es wurde jedoch eine Prüfung zugesichert, wie Räumlichkeiten geschaffen werden können. Der Bürgerbeauftragte wird dieses Anliegen weiter verfolgen.

### **III. Gesundheit und Soziales**

Auch in diesem Jahr stellen die Eingaben zum Bereich „Soziales und Gesundheitswesen“ einen der Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten dar.

#### **1. Grundsicherung und Sozialhilfe**

Der größte Teil betrifft dabei Eingaben, die die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zum Gegenstand haben. Erfasst werden hier alle Eingaben zum

Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, also das sog. Arbeitslosengeld II, und der Sozialhilfe, wobei dort insbesondere die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anzuführen ist.

Auswirkungen hatten in diesem Zusammenhang die Änderungen durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das am 29. März 2011 verkündet wurde, aber mit wesentlichen Inhalten rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Wesentliche Änderungen waren die Neufestsetzung der Regelleistungen, die zudem in Regelbedarfe umbenannt wurden, sowie die nun geregelten Leistungen für Bildung und Teilhabe. Während die Erhöhung der Regelbedarfe gerade in den ersten Monaten des Jahres Anlass zu der Frage gab, wann diese denn nun endlich ausgezahlt wird, spielten die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Eingaben kaum eine Rolle. Daneben gibt es eine Vielzahl leistungsrechtlicher Neuerungen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Im Hinblick auf verfahrensrechtliche Neuerungen ist die Änderung des § 37 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zu begrüßen, die nun die Rückwirkung des Antrags auf den Ersten des Monats regelt. Die Regelung, dass erst ab dem Tag der Antragstellung Leistungen gewährt werden, hatte in der Vergangenheit immer wieder zu Eingaben geführt, insbesondere wenn eine rechtzeitige Antragstellung oder die rechtzeitige Abgabe des Weiterbewilligungsantrags versäumt worden war.

## 1.1 Arbeitslosengeld II

Einen Schwerpunkt stellen dabei Probleme im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen dar. Hierzu zählen Beschwerden über die Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, nicht erfolgte Rückrufe oder die wiederholte Anforderung von Unterlagen. Anfang des Jahres meldete sich z. B. eine empörte Bürgerin, dass das Jobcenter erneut einen Kontoauszug für Dezember 2010 über die Zahlung des Unterhalts für ihren Sohn anforderte, obwohl sie diesen bereits im Dezember vorgelegt hatte. Es stellte sich dann heraus, dass die Petentin einen Kontoauszug vorgelegt hatte, aus dem sich der Unterhalt für November 2010 ergab, das Jobcenter von Beginn an aber

den Kontoauszug angefordert hatte, aus dem sich der für Dezember eingegangene Unterhalt ergibt. Es war daher nicht verwunderlich, dass dieser erneut angefordert wurde.

Immer wieder beanstanden Bürgerinnen und Bürger, dass die Bearbeitung ihrer Anträge zu lange dauere. Leider kommt es vor, dass sich die Bearbeitung aufgrund unterschiedlicher Umstände, sei es durch Urlaub oder Krankheit des zuständigen Sachbearbeiters, eine hohe Arbeitsbelastung der Mitarbeiter oder eine erforderliche Einschaltung weiterer Stellen verzögert. So hatte sich in einem Fall die Bearbeitung eines Antrags auf Zahlung eines weiteren Heizkostenzuschusses verzögert, da die Petentin erst einen Tag zuvor mitgeteilt hatte, dass sie im November 2010 wieder ihren früheren Familiennamen angenommen hatte. Durch diese Namensänderung war es innerhalb des Jobcenters zu einem Zuständigkeitswechsel gekommen, aufgrund dessen die Verzögerungen bei der Bearbeitung des Antrags eintraten.

In einem anderen Fall beanstandete der Bürger, dass er Anfang Januar einen Antrag auf Übernahme der Nebenkostenabrechnung gestellt und Mitte März an die Bearbeitung erinnert hatte. Allerdings hatte er bis Mitte April weder eine Eingangsbestätigung noch einen Nachweis über die Bearbeitung erhalten. Hier teilte das Jobcenter kurze Zeit später mit, dass die Nachberechnung erfolgte und das Geld direkt an den Vermieter gezahlt wurde. Gleichzeitig bedauerte der Geschäftsführer die zeitliche Verzögerung.

Insbesondere bei der Bearbeitung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, sei es bei der Erstantragstellung oder der Weiterbewilligung, sind die Jobcenter bemüht, eine kurzfristige Bearbeitung sicherzustellen, da auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst ist, dass die Betroffenen auf diese Leistungen angewiesen sind.

Allerdings müssen die Bürgerinnen und Bürger ihnen auch die Gelegenheit geben, die Anträge zu bearbeiten. So beanstandete eine Petentin im Sommer 2011, dass der Antrag ihres Sohnes auf Gewährung von Arbeitslosengeld II noch nicht bearbeitet worden war, obwohl sie auf das Geld dringend angewiesen seien und er doch alle Unterlagen abgegeben habe. Es stellte sich dann heraus, dass die vollständigen Unterlagen erst am Tag vor dem Anruf beim

Bürgerbeauftragten abgegeben worden waren. Im Ergebnis sind von der ersten Vorsprache bis zur tatsächlichen Bewilligung 3 ½ Wochen vergangen, wobei es 2 ½ Wochen dauerte, bis die vollständigen Unterlagen vorlagen und der Antrag überhaupt abschließend bearbeitet werden konnte. Das Jobcenter wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich um einen Standardfall handelte, der aus dortiger Sicht keine Eilbedürftigkeit aufwies und innerhalb der Bearbeitungsfrist bewilligt wurde.

Ein anderer Bürger konnte nicht verstehen, dass das Jobcenter die Erhöhung seines monatlichen Abschlags an den Energieversorger um 46 € auf 389 € bei den ihm mit Bescheid vom 30. Mai 2011 bewilligten Leistungen für Juni noch nicht berücksichtigt hatte, obwohl er dies rechtzeitig per Einschreiben mitgeteilt hätte. Aus dem beigefügten Einlieferungsbeleg der Deutschen Post AG ergab sich dann, dass er das Einschreiben erst am 25. Mai um 17.52 Uhr bei der Post abgegeben hatte, sodass die Unterlagen frühestens am 26. Mai, einem Donnerstag, beim Jobcenter eingegangen sein konnten. Da die Unterlagen dann noch an den zuständigen Sachbearbeiter weitergeleitet werden müssen und eine besondere Eilbedürftigkeit nicht ersichtlich war, wurde der Petent darauf hingewiesen, dass die Unterlagen dem Sachbearbeiter vermutlich bei der endgültigen Bearbeitung des Fortzahlungsantrags und Erstellung des Bescheides am 30. Mai 2011, einem Montag, noch gar nicht vorlagen. Er wurde zunächst gebeten, dem Jobcenter die Möglichkeit zu geben, den Antrag zu bearbeiten. Nachdem er drei Wochen später immer noch nichts gehört hatte, meldete er sich erneut. Das Jobcenter teilte dann mit, dass die Bearbeitung aufgrund der Höhe der monatlichen Abschläge länger gedauert hatte, da erst eine Prüfung, in welchem Umfang Kosten übernommen werden können, erfolgen musste. Der Petent erhielt dann am 30. Juni einen Änderungsbescheid. Damit war die Angelegenheit für ihn aber noch nicht erledigt, da dieser Änderungsbescheid erst die Zeit ab Juli betraf und seitens des Jobcenters übersehen wurde, dass die Erhöhung bereits ab Juni fällig war. Dies konnte dann kurzfristig geklärt werden.

In einem weiteren Fall beanstandete eine Petentin Anfang 2011, dass sie vom Jobcenter auf einen Antrag auf Übernahme der Kosten für Schulbücher für ihre beiden Kinder, den sie im September 2009 gestellt hatte, weder einen Ablehnungsbescheid noch sonst eine Reaktion erhalten hatte. Dies war ihr offenbar



erst jetzt aufgefallen, weil zurückgeforderte Leistungen für die Zeit von August bis Oktober 2009 vollstreckt werden sollten. Das Jobcenter wies darauf hin, dass die Petentin laut der Leistungsakte am 03. November 2009 einen Ablehnungsbescheid erhalten hatte. Sowohl auf diesen Bescheid als auch weitere Schreiben des Jobcenters inklusive des Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides im Mai 2010 erfolgte keine Reaktion der Petentin, die im Übrigen ab November 2011 auch kein Arbeitslosengeld II mehr bezog. Dazu passte, dass die Petentin bereits gegenüber dem Bürgerbeauftragten in ihrem Eingabeschreiben angegeben hatte, dass sie Briefe des Jobcenters ab Oktober 2009 nicht mehr geöffnet hatte. Dennoch blieb sie bei ihrer Auffassung, dass sich der Ablehnungsbescheid nicht unter den Briefen befand, die sie nicht geöffnet hatte. Eine Lösung dieses Problems war leider nicht möglich.

Gerade in Fällen, in denen Probleme mit den Mitarbeitern geschildert werden, ist es aus der Sicht des Bürgerbeauftragten sinnvoll, wenn diese von den Leistungsberechtigten in einem Gespräch mit einem Vertreter des Jobcenters angesprochen und so möglicherweise für die Zukunft geklärt werden können. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen bereits die Absicht, ein solches Gespräch zu führen, die Betroffenen verunsichert. So schilderte ein Bürger erhebliche Probleme im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung. Nachdem er telefonisch von einem Mitglied der Geschäftsführung zu einem Gespräch eingeladen worden war, war er sehr beunruhigt, ob er dort überhaupt erscheinen sollte, da ihm nach seinen bisherigen Erfahrungen das Wort im Munde umgedreht werde und dieser Termin ihn so im Voraus bereits erheblich belaste. Allerdings befürchtete er bei einer Absage eventuelle Sanktionen. Schließlich sagte er das Gespräch ab. Bei einem Gespräch mit der Vertreterin der Geschäftsführung stellte sich heraus, dass diese sich bei dem Gespräch allein die Sicht des Petenten anhören wollte, um nach einer Lösung zu suchen. Dies wurde dann dem Petenten vermittelt. Das Gespräch kam schließlich mit dem Ergebnis zustande, dass ein Vermittlerwechsel vereinbart wurde, um eine bessere Betreuung des Petenten zu ermöglichen.

## 1.2 Sozialhilfeleistungen

Hierzu zählen alle Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Dies sind z. B. die Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege oder Ein-

gliederungshilfe für behinderte Menschen, vor allem aber die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese erhalten alle Bürgerinnen und Bürger, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben.

In etlichen Fällen führen Bürgerinnen und Bürger an, dass ihr Einkommen nicht ausreicht, um sämtliche Kosten zu decken, ihnen aber auch die Gewährung von Grundsicherungsleistungen abgelehnt wurde. Dies ist für sie oft nicht nachvollziehbar. In diesen Fällen versucht der Bürgerbeauftragte, ihnen die Hintergründe und die Berechnung der Grundsicherungsleistungen näher zu erläutern. Der zu berücksichtigende Bedarf ergibt sich in der Regel aus dem Regelbedarf, einem etwaigen Mehrbedarf sowie den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Diesem Bedarf ist das zu berücksichtigende Einkommen gegenüber zu stellen. Kann das Einkommen den festgestellten Bedarf decken, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Dies musste auch einem älteren Mitbürger bestätigt werden, dessen monatliches Einkommen aus seiner Altersrente von knapp 668 € und dem Wohngeld von 76 € den festgestellten Bedarf von 734 € übersteigt. Er konnte nur darauf verwiesen werden, dass sich möglicherweise aufgrund einer Mieterhöhung zum 01. Januar 2012 und der Regelsatzerhöhung von 10 € voraussichtlich ein Anspruch ergeben könnte. Dieser würde seine finanzielle Situation allerdings nur geringfügig verbessern, da dann das Wohngeld als Einkommen wegfällt, weil ein gleichzeitiger Bezug beider Leistungen nicht möglich ist.

Noch ärgerlicher war dies für eine andere Petentin, bei der nach einer Berechnung der Verbandsgemeindeverwaltung das Einkommen aus Rente und Wohngeld gerade den zu berücksichtigenden Bedarf von 607 € monatlich deckt. Voraussichtlich ab Januar 2012 dürfte sie dann nach der Erhöhung des Regelbedarfs einen Anspruch haben. Dieser hätte dann noch einen weiteren Vorteil, da erst aufgrund des Bezugs von Grundsicherungsleistungen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht möglich ist und ihr somit ein weiterer Betrag von 17,98 € monatlich mehr zur Verfügung steht. Dass sie vorher aufgrund des eigenen Einkommens (inklusive Wohngeld) keine höheren Einkünfte hat als bei einem Bezug von Grundsicherungsleistungen, spielt nach den derzeit geltenden Regelungen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht keine Rolle.

Auch im Berichtsjahr gab es wieder einige Eingaben, in denen es um die Forderung von Unterhalt ging, da ein Familienmitglied Sozialhilfeleistungen erhält. Hier gibt es ganz unterschiedliche Konstellationen. So wandten sich sowohl Kinder, von denen für ihre im Pflegeheim lebenden Eltern Unterhalt gefordert wurde, als auch Eltern, die für ihre volljährigen behinderten Kinder, die in einer Einrichtung leben, Unterhalt zahlen sollten, an den Bürgerbeauftragten. Im letzteren Fall sind Eltern nach § 94 Abs. 2 SGB XII ihrem volljährigen behinderten oder pflegebedürftigen Kind gegenüber grundsätzlich zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrags verpflichtet. Allerdings ist der Übergang dieses Anspruchs auf den Sozialhilfeträger der Höhe nach begrenzt, und zwar bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bzw. Hilfe zur Pflege auf bis zu 31,06 € monatlich und bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt auf bis zu 23,90 € monatlich.

Im Berichtsjahr beanstandeten nun mehrere Eltern, dass der Unterhaltsbeitrag von ihnen trotz geringer Einkünfte gefordert wurde. Die Verwaltungen wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass § 94 Abs. 2 SGB XII eine widerlegbare Vermutung enthält, dass der Anspruch bis zur Höhe der genannten Beträge auf den Sozialhilfeträger übergeht. Eine Prüfung der Leistungsfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Unterhaltspflichtige kann jedoch diese Vermutung widerlegen. Dann muss er aber seine gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse wie Einkommen, Vermögen und finanzielle Belastungen darlegen, um eine Berechnung, ob eine unbillige Härte vorliegt oder der Unterhaltsverpflichtete selbst hilfebedürftig würde, zu ermöglichen. Dies hatten die Eltern eines behinderten, inzwischen 44 Jahre alten Sohnes trotz mehrfacher Hinweise der Verwaltung nicht getan. Allerdings konnte hier eine andere Lösung gefunden werden. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn haben. Solange die Familienkasse nun das Kindergeld an den Sozialhilfeträger zahlt, wird von den Eltern kein Unterhaltsbeitrag gefordert.

In einem ähnlichen Fall stellte sich nachträglich heraus, dass die Mutter die jahrelang gezahlten Unterhaltsbeiträge für ihre behinderte Tochter nicht hätte zahlen müssen, da sie aufgrund ihres Einkommens nicht leistungsfähig war. Allerdings hatte die Betreuerin erst im März 2011 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Mutter beantragt, die auch bewilligt

wurden. Die Kreisverwaltung, die den Unterhaltsbeitrag geforderte hatte, wies darauf hin, dass sich die Mutter vorher nie wegen der fehlenden Leistungsfähigkeit dorthin gewandt hatte. Vielmehr hatte sie seinerzeit eine Einzugsermächtigung erteilt, aufgrund deren der Unterhaltsbeitrag eingezogen wurde. Erst nachdem die Kreisverwaltung durch Vorlage des Bewilligungsbescheides über die Grundsicherung Kenntnis von der Hilfebedürftigkeit der Mutter erlangte, wurde sie von der Zahlung des Unterhaltsbeitrags entbunden. Eine Erstattung der bis dahin gezahlten Unterhaltsbeiträge lehnte die Verwaltung jedoch wegen der fehlenden Kenntnis der Leistungsunfähigkeit ab.

### 1.3 Kosten für Unterkunft und Heizung

Sowohl bei den Leistungen nach dem SGB II als auch denen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Aus diesem Grund sind die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme ähnlich.

Dabei geht es immer wieder um die Problematik, dass die Bürgerinnen und Bürger erreichen möchten, dass die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen werden, die Leistungsträger aber nur die angemessenen Kosten übernehmen. Auch wenn nachvollziehbar ist, dass irgendwo eine Grenze gezogen werden muss, ist doch immer der Einzelfall zu beachten.

Ende 2010 bat eine 78 Jahre alte Bürgerin um Hilfe, deren Grundsicherungsleistungen ab Januar 2011 um etwa 145 € monatlich gesenkt werden sollten, weil die Unterkunftskosten nicht mehr angemessen waren. Im Mai 2010 war ihr Ehemann verstorben und sie sollte sich nun eine kleinere und kostengünstigere Wohnung suchen. Nach ihren Angaben war die Altenhilfe der Stadt eingeschaltet worden und sie befürchtete nun, dass sie in ein Altenheim ziehen sollte. Diese Befürchtung konnte ihr von der Stadtverwaltung genommen werden. Sie stellte klar, dass die Altenhilfe nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach ein Umzug aus medizinischer bzw. gesundheitlicher Sicht unzumutbar ist, lediglich prüft, ob es sich möglicherweise um eine Gefälligkeitsbescheinigung handelt. Eine Prüfung, ob eine kostenintensive Heimunterbringung erforderlich ist, sollte aber gerade nicht erfolgen. Die ärztliche Bescheinigung

und die Stellungnahme der Altenhilfe wurden dann vom Gesundheitsamt überprüft, das schließlich zum Ergebnis kam, dass der Petentin ein Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann und die tatsächlichen Kosten weiterhin übernommen werden.

Eine große Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Übernahme der angemessenen Heizkosten. Dabei geht es meist um die Problematik, in welcher Höhe die Heizkosten tatsächlich angemessen und vom Leistungsträger zu übernehmen sind. Ein Petent war beispielsweise der Auffassung, dass in seinem Fall aufgrund der schlechten Isolierung des Hauses höhere Kosten übernommen werden müssten. Die ihm gewährte jährliche Pauschale von 864 € sei nicht verständlich, da ihm keiner erklären könne, wie sich der Betrag errechne und im Übrigen keine Einzelfallprüfung stattgefunden habe. Dies sah das Jobcenter anders. Es stimmte mit dem Petenten überein, dass eine Anwendung des bundesweiten Heizspiegels nicht möglich sei, da dieser immer nur auf eine Heizart abstellt, der Petent aber mit zwei Feststoffbrennöfen (Holz, Kohle) sowie einem Gaskatalytofen heizt. Bei dem gewährten Betrag handele es sich nicht um eine Pauschale, sondern unter Zugrundelegung des kommunalen Heizspiegels für den Landkreis um einen im Rahmen der Angemessenheitsprüfung festgesetzten Grenzwert, dessen Überschreitung Anlass zur Annahme bestehen lässt, dass darüber hinausgehende Kosten unangemessen hoch sind. Im Übrigen führte das Jobcenter aus, dass eine Einzelfallprüfung erfolgt ist, bei der u. a. die bei einem Außendiensttermin erlangten Kenntnisse und Angaben des Petenten in seinen Vorsprachen Berücksichtigung fanden. Eine Übernahme höherer Kosten sei nicht ausgeschlossen, allerdings müssten dazu die tatsächlichen Kosten bekannt sein. Der Petent hatte bisher allerdings noch nie anhand von Rechnungen nachgewiesen, wie viel Kosten er tatsächlich für Gas, Holz oder Kohle aufwendet. Ihm wurde daher nahegelegt, entsprechende Belege möglichst aufzubewahren und künftig beim Jobcenter vorzulegen.

Ein ganz anderes und eher atypisches Problem schilderte ein Petent, der als Familienhelfer eine Mutter und ihren 16 Jahre alten Sohn betreut. Nachdem sie den größten Teil des Jahres 2010 obdachlos waren, wurde ihnen im Oktober eine Wohnung angeboten, die allerdings zu diesem Zeitpunkt weder über warmes Wasser noch eine Heizung verfügte. Das Warmwasser wurde alsbald installiert, allerdings gab es dann Streitigkeiten zwischen dem Jobcenter und

der Vermieterin, einer stadtnahen Wohnungsgesellschaft, wer die Kosten dafür übernimmt. In der Zwischenzeit hat die Familie während des Winters mit einem kleinen Elektroofen versucht, die Wohnung zu heizen, bis der Petent keine Aussicht mehr sah, dass sich die streitenden Parteien einigen könnten, und im Februar 2011 um Hilfe bat. Der Bürgerbeauftragte bat daraufhin die Stadtverwaltung, im Sinne der Familie mit den beteiligten Parteien nach einer Lösung zu suchen. Dies zog sich dann noch eine Weile hin. Im April teilte die Stadtverwaltung dann mit, dass in der Wohnung zwei Gasöfen installiert werden. Nach Aussage der Stadtverwaltung war sie seit längerem mit dem Wohnungsbauunternehmen im Gespräch, dass der generelle Einbau von Heizung und Bädern in diesen sog. Einfachstwohnungen, die in der Regel weder mit Heizung noch mit Bad ausgestattet sind und nur als Übergangslösungen genutzt werden, geprüft wird. Dies sei auch der Grund für die Zurückhaltung beim Einbau von einzelnen Gasöfen gewesen, um eventuell unnötige Kosten zu vermeiden. Dass dies dazu geführt hat, dass die Familie den Winter in einer kalten Wohnung verbringen musste, ist offensichtlich in Kauf genommen worden.

#### **1.4 Kosten für die Warmwasseraufbereitung**

Bis zum 31. Dezember 2010 waren die Kosten für die Warmwasseraufbereitung im Posten Haushaltsenergie im Regelsatz enthalten. Durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurden die Kosten der Warmwasseraufbereitung nunmehr den Unterkunftskosten zugeordnet. Die Neufassung des § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII formuliert dies eindeutig: „Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.“ Eine entsprechende Regelung fehlt im SGB II, allerdings wird dort ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung anerkannt und im Zusammenhang mit dem Regelbedarf festgestellt, dass dieser „Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile“ umfasst. Da diese Regelung – ebenso wie die Erhöhung der Regelbedarfe – rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft trat, mussten die Leistungen auch unter diesem Aspekt rückwirkend neu berechnet werden. Im Vergleich zum vorherigen Zustand führte diese Änderung zu einer deutlichen Verbesserung, weil sie eine indirekte Erhöhung der Regelsätze bewirkte. So betrug bis zum 31. Dezember 2010 der Anteil der Warmwassererzeugung in der Regelleistung bei Al-

leinstehenden 6,47 € und wurde bei einer zentralen Warmwasseraufbereitung von den Heizkosten abgezogen. Dieser Abzug erfolgt nach der Neuregelung ab dem 01. Januar 2011 nicht mehr. Wird das Warmwasser dezentral über Vorrichtungen in der Unterkunft aufbereitet, z. B. über elektrische Durchlauferhitzer und Boiler, wird ein Mehrbedarf gezahlt, der für eine alleinstehende Person im Jahr 2011 bei 8 € lag.

Gab es in der Vergangenheit vor allem Nachfragen, weil den Bürgerinnen und Bürgern der Abzug der Kosten für die Warmwasseraufbereitung nicht verständlich war, ging es nun darum, dass Betroffene meinten, ihnen stünde der oben angesprochene Mehrbedarf zu. So beehrte ein Petent im Oktober 2011 die Zahlung der ihm nach seiner Ansicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zustehenden Warmwasserkosten. Das Jobcenter teilte dazu mit, dass dem Petenten bereits im Juli 2011 mitgeteilt wurde, dass ab dem 01. Januar 2011 kein Abzug der Warmwasserkosten mehr erfolgt und der bis dahin abgezogene Betrag von 6,47 € monatlich überwiesen wurde. Da die Warmwasserkosten bereits als Teil der Heizkosten berücksichtigt werden, kann keine zusätzliche Auszahlung erfolgen.

In einem weiteren Fall beehrte ein Petent die Zahlung des Mehrbedarfs für die dezentrale Warmwasseraufbereitung von 8 €, da seine Wohnung über einen Durchlauferhitzer verfügt. Hier kam allerdings hinzu, dass der Petent die Wohnung bereits mit Strom heizt. Von den monatlichen Heizkosten von 393 € wird eine Pauschale von 28,27 € für Kochfeuerung und Beleuchtung abgezogen, da diese im Regelbedarf enthalten sind, sodass bisher 364,73 € als Heizkosten anerkannt wurden. Da bereits die Stromkosten als Heizkosten übernommen werden, besteht nach Aussage des Jobcenters kein Anspruch auf den zusätzlichen Mehrbedarf von 8 €.

## **1.5 Übernahme von Schulden bei den Energieversorgern**

Wie bereits im vergangenen Jahr dargestellt, ist ein immer wiederkehrendes Problem die Frage der Übernahme von Stromschulden. Auch im Berichtsjahr baten wieder einige Bürgerinnen und Bürger den Bürgerbeauftragten um Hilfe, entweder um eine durch den Energieversorger angekündigte Stromsperre zu vermeiden oder die Wiederherstellung zu ermöglichen.

Im März 2011 sprach beispielsweise die Mutter von drei Kindern im Büro des Bürgerbeauftragten vor, die es aufgrund der Erkrankung ihrer Mutter sowie des Todes der Großmutter versäumt hatte, die Jahresendabrechnung des Energieversorgers aus November 2010 in Höhe von 163 € zu bezahlen. Diesen Betrag hätte sie – nach eigenen Angaben – noch irgendwie aufbringen können. Allerdings hatte sie es gleichzeitig versäumt, die Erhöhung des Abschlags von 125 € auf 177 € dem Jobcenter, das den Abschlag direkt an den Energieversorger zahlte, mitzuteilen. So kam es, dass weitere Rückstände entstanden waren und der Energieversorger nun damit drohte, nach Verstreichen einer Frist von fünf Tagen den Anschluss zu sperren. Der Energieversorger wollte sich auf eine Ratenzahlung nicht einlassen, das Jobcenter benötigte für eine Entscheidung über ein Darlehen aber zunächst die Ablehnung des Energieversorgers über eine Ratenzahlung. Die Petentin befürchtete nun, dass ihr vor einer endgültigen Entscheidung bereits der Strom abgestellt werden könnte, obwohl sie sofort nach Erhalt der Ablehnung der Ratenzahlungsvereinbarung diese beim Jobcenter abgegeben hatte. In diesem Fall erklärte sich der Energieversorger bereit, für die Vergangenheit den Abschlagsbetrag aus Kulanzgründen bei dem geringeren Betrag von 125 € monatlich zu belassen und erst ab April 2011 auf 177 € zu erhöhen. Über den zwischenzeitlich in Rechnung gestellten Betrag wurde mit der Petentin entgegen der ursprünglichen Aussage doch eine Ratenvereinbarung geschlossen. Zudem erfolgte durch das Jobcenter umgehend eine Erhöhung der Abschlagszahlungen, nachdem der Sachverhalt dort bekannt wurde. In diesem Fall war eine Regelung zum Glück sehr schnell möglich. Dies gelang auch vor dem Hintergrund, dass die Petentin selbst sofort ihre Versäumnisse eingestand und alles tat, um die Situation zu klären.

Auch in einem weiteren Fall konnte sehr schnell eine Lösung im Sinne der Petenten gefunden werden. Dort hatte eine Familie mit drei Kindern Stromschulden von 1.237 €. Das zuständige Jobcenter hatte ein beantragtes Darlehen abgelehnt, sich allerdings bereit erklärt, monatliche Raten von 150 € an den Energieversorger abzuführen. Dieser hatte kurzfristig erklärt, damit nicht einverstanden zu sein und die Stromversorgung zu sperren, wenn nicht innerhalb einer Woche der komplette Betrag gezahlt wird. Dies versetzte die Mutter der Familie in Panik, worauf sie den Bürgerbeauftragten um Hilfe bat. Dieser setzte sich kurzfristig mit dem Jobcenter in Verbindung, das dann gemeinsam mit dem Energieversorger und der Petentin dahingehend eine Regelung traf,



wonach das Jobcenter einen Betrag von 538 € darlehensweise übernimmt und der Rest in Raten zurückgezahlt wird.

Eine solche einvernehmliche Regelung ist jedoch nicht immer möglich. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für Haushaltsstrom im Regelbedarf enthalten und daher in der Regel von den leistungsberechtigten Personen selbst an den Energieversorger zu zahlen sind. Eine Übernahme von Schulden ist grundsätzlich möglich, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Als solche eine vergleichbare Notlage ist die drohende Stromsperre anzusehen, da die Nutzung von Haushaltsenergie sich unmittelbar auf die Wohnsituation auswirkt. In einem Beschluss vom 27. Dezember 2010 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (Az. L 3 AS 557/10 B ER) ausgeführt, dass der Leistungsträger nicht zur Übernahme von Stromkosten als Darlehen verpflichtet ist, wenn sich der Leistungsberechtigte missbräuchlich verhalten hat. Dies sei im Regelfall zu bejahen, wenn der Hilfesuchende die Energiekostenvorauszahlungen bewusst nicht leistet und sein Verhalten darauf schließen lässt, dass er auf eine darlehensweise Übernahme entstehender Schulden durch den Leistungsträger vertraut oder gar spekuliert.

So lehnte es das Jobcenter unter Hinweis auf diesen Beschluss ab, einer Petentin ein Darlehen über Stromschulden in Höhe von fast 410 € zu gewähren. Hintergrund war, dass die Petentin im Februar 2011 einen Antrag auf Gewährung von Arbeitslosengeld II stellte, der Anfang Mai rückwirkend ab März 2011 bewilligt wurde, da sie bis dahin noch über ausreichendes Einkommen verfügte. Im Juni stellte sie dann den Antrag auf Bewilligung des Darlehens. Dabei stellte sich heraus, dass die Petentin seit Dezember 2010 keine Stromkosten mehr gezahlt hatte. Lediglich im Mai 2011 war eine Zahlung über 110 € erfolgt. Am Tag der Antragstellung des Darlehens war der Strom abgestellt worden, nachdem die Petentin zuvor sieben Mahnungen erhalten hatte. Nach Aussage des Jobcenters hatte sie damit ausreichend Zeit gehabt, sich um eine Ratenzahlung zu bemühen und die Stromsperrung zu vermeiden. Da sie keinerlei Eigenbemühungen gezeigt und zudem die – nach den erfolgten Mahnungen – fälligen Abschläge nicht gezahlt hatte, ging das Jobcenter hier von einem eigenen Verschulden aus und lehnte die Gewährung des begehrten Darlehens ab.

## 2. Wohngeld

Im Bereich des Wohngeldes wirkte sich bei den Eingaben eine Änderung des Wohngeldgesetzes aus. So wurde der erst im Jahr 2009 eingeführte Heizkostenzuschuss nach § 12 Wohngeldgesetz, der pauschal zu den Mietkosten gezahlt wurde, zum 01. Januar 2011 mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 ersatzlos gestrichen. Begründung für die Streichung waren die gesunkenen Heizkosten in Deutschland. Dabei wurde die Streichung allerdings nicht direkt mit dem 01. Januar 2011 wirksam. Wurde Wohngeld bereits im Jahr 2010 über den 31. Dezember 2010 hinaus bewilligt, blieb es bis zum Ende des Bewilligungszeitraums beim bewilligten Wohngeld unter Anrechnung des Heizkostenzuschusses. Bei erneuter Antragstellung im Jahr 2011 wurde dann der Heizkostenzuschuss bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs nicht mehr berücksichtigt. Damit wurde der Wegfall des Heizkostenzuschusses für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in der Regel erst im Laufe des Jahres 2011 spürbar.

Diese Gesetzesänderung führte im Laufe des Jahres vermehrt zu Nachfragen und Beschwerden, ob die Berechnung des Wohngeldes denn richtig sein könnte, zumal aus Sicht der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – zumindest dem Gefühl nach – die Energiekosten nicht wesentlich niedriger geworden sind. In diesen Fällen konnte der Bürgerbeauftragte leider nur auf die geänderte Gesetzeslage, an die die Wohngeldstellen gebunden sind, verweisen. Zudem erfolgte der Hinweis, dass sich die Bürgerinnen und Bürger beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages über die Gesetzesänderung beschweren und sich für eine erneute Änderung des Wohngeldgesetzes einsetzen können.

## 3. Ausbildungsförderung

Ziel der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist es, jungen Menschen zu ermöglichen, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation eine gute Ausbildung, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht, zu absolvieren. Dabei erhalten nicht nur Studierende, sondern auch Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Förderung. Im Berichtsjahr war insoweit auffällig, dass die Eingaben fast ausschließlich die Förderung von Schülerinnen und Schülern betraf. Dabei ging es zumeist um die Frage, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe Leistungen gewährt werden.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Schülerinnen und Schüler noch bei einem Elternteil oder am Ausbildungsort in einer eigenen Wohnung leben. So konnte einer Auszubildenden, die zunächst noch bei ihrer Mutter lebte, aufgrund des anzurechnenden Einkommens des Vaters zunächst keine Förderung bewilligt werden. Erst nachdem die Auszubildende eine Unterkunft in der Nähe der Schule bezog, ergab sich nach Abzug des anzurechnenden Einkommens ein Förderbetrag.

In einem anderen Fall konnte der Bürgerbeauftragte leider nicht helfen. So beehrte eine Schülerin Leistungen nach dem BAföG für den Besuch eines Gymnasiums. Aufgrund ihrer familiären Situation und einer Isolation im Freundeskreis war sie längere Zeit erkrankt und hat letztlich aufgrund eines Klinikaufenthalts ins normale Leben zurückgefunden und sich entschlossen, ihr Abitur zu machen. Maßgeblich für die Problembewältigung war u.a. eine gewisse Distanz zur Familie und dem schulischen Umfeld. Um eine erneute Belastungssituation zu vermeiden, hat sie sich eine Wohnung in einer benachbarten Stadt gesucht, um dort das Gymnasium zu besuchen. Das zuständige Amt für Ausbildungsförderung hat darauf hingewiesen, dass Ausbildungsförderung für den Besuch eines Gymnasiums nur geleistet wird, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Die Schülerin wohnt zwar nicht bei ihren Eltern, allerdings sind von der elterlichen Wohnung aus entsprechende zumutbare Ausbildungsstätten in angemessener Zeit erreichbar. Dass der Besuch eines Gymnasiums am Wohnort der Eltern aus den von der Schülerin angesprochenen schwerwiegenden sozialen Gründen nicht zumutbar ist, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht berücksichtigt werden. Der Antrag auf Ausbildungsförderung musste daher abgelehnt werden.

Allerdings hat auch der Gesetzgeber gesehen, dass es Fälle geben kann, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. In § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG ist ausdrücklich geregelt, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmen kann, dass Ausbildungsförderung in diesen Fällen geleistet werden kann. Eine solche Verordnung existiert bisher jedoch nicht. Aus diesem Grund war eine einvernehmliche Lösung leider nicht möglich. Der Petitionsausschuss hat jedoch beschlossen, diese Eingabe der

Landesregierung zur Kenntnis zu überweisen. Möglicherweise kann von dort aufgrund dieser Eingabe ein Anstoß gegeben werden, dass über den Erlass einer solchen Rechtsverordnung nachgedacht wird.

## **4. Gesetzliche Sozialversicherung**

In diesen Bereich fallen die Eingaben, die den Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung betreffen.

### **4.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Auch in diesem Jahr lag ein Schwerpunkt bei der Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation durch die Krankenkasse bzw. den Rentenversicherungsträger.

Dabei geht es zum Einen darum, dass Bürgerinnen und Bürger erreichen möchten, dass ihnen überhaupt eine Rehabilitationsmaßnahme bewilligt wird. So wird eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme nur bewilligt, wenn das gleiche Ziel nicht auch durch eine ambulante Maßnahme erreicht werden kann. Allerdings wird auch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme nicht ohne Weiteres bewilligt. Dies musste ein Bürger erfahren, der sich am rechten Arm eine Sehne abgerissen hatte und nun eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme begehrte. Die Krankenkasse wies darauf hin, dass nach Überprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) eine ambulante Physiotherapie ausreichend sei. Erst wenn diese Leistungen nicht ausreichen oder ohne Erfolg durchgeführt worden wären, käme eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme in Betracht. Nachdem der Petent Probleme mit seinem behandelnden Orthopäden schilderte, der ihm keine Verordnungen mehr ausstellen wollte, setzte sich die Krankenkasse mit der Hausärztin in Verbindung, die die Leistungen verordnete, und bemühte sich um eine Klärung mit dem Orthopäden. Nachdem auch diese Behandlungen nicht den gewünschten Erfolg brachten, übernahm die Krankenkasse schließlich die Kosten für die ambulante Maßnahme.

Ist die begehrte Maßnahme dann bewilligt, gibt es oft unterschiedliche Vorstellungen bei den Kostenträgern und den Patienten über die Einrichtung oder

den Ort, an dem sie durchgeführt werden soll. So vertrat ein Petent die Auffassung, dass die Rehabilitationsmaßnahme im reizfreien Klima an der See stattfinden müsse, damit sowohl seine psychische Erkrankung als auch die allergisch bedingte Entzündung der Nasennebenhöhlen behandelt werden können. Der Kostenträger lehnte dies jedoch ab, da die Klinik nach dem Schwerpunkt der Behandlungsbedürftigkeit, die bei dem Petenten im Bereich der Psychosomatik lag, ausgesucht wurde. Dies ergab auch eine Untersuchung des Petenten durch eine Gutachterin der Rentenversicherung. Im Übrigen wies der Rentenversicherungsträger darauf hin, dass es nicht Sinn und Zweck einer Rehabilitationsmaßnahme ist, jemandem wochenweise vorübergehend eine Erleichterung zu verschaffen, wie z. B. durch einen Aufenthalt im Seeklima. Vielmehr soll durch eine Umstellung der Lebensgewohnheiten und physikalische wie medikamentöse Maßnahmen im Falle des Bedarfs eine langfristige und nachhaltige positive Veränderung herbeigeführt werden. Im Übrigen schien die Erwerbsfähigkeit des Petenten wegen der psychischen Leiden erheblich gefährdet, eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch die chronische Nasennebenhöhlenentzündung war nicht ersichtlich. Der Petent musste daher die Rehabilitationsmaßnahme in Rheinland-Pfalz und nicht wie gewünscht an der Nord- oder Ostsee durchführen.

Zu den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gehören auch Drogentherapien, die von Inhaftierten begehrt werden. In der Regel werden die Leistungen durch den Rentenversicherungsträger gewährt. Voraussetzung ist dabei, dass die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder schon gemindert ist und sie durch die Therapie wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Ein Ablehnungsgrund liegt u.a. vor, wenn bereits mehrere Entwöhnungsbehandlungen ohne dauerhaften Erfolg durchgeführt wurden und eine erneute Behandlung keinen Erfolg verspricht. Eine Bewilligung ist allenfalls dann möglich, wenn die Betroffenen ihre besondere Motivation, möglichst anhand objektiver Tatsachen, zum Ausdruck bringen können. Dies verhalf z.B. einer Petentin zur Bewilligung der gewünschten Therapie. Sie legte ausführlich dar, dass sie im Mai 2008 bereits eine Therapie mit Erfolg abgeschlossen hatte und erst die Zerstörung des von ihr und ihrem Lebensgefährten geführten Familienbetriebs im Jahr 2009, der dann aufgrund hoher Schulden und Insolvenz geschlossen werden musste, und der daraus resultierende psychische Druck zum erneuten Drogenkonsum geführt hätten.

## 4.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind sehr vielfältig. Von der Rentenversicherung können diese Leistungen gewährt werden, wenn die Betroffenen aus gesundheitlichen Gründen ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Durch die Gewährung dieser Leistungen soll die Eingliederung im Arbeitsleben erhalten oder wieder erreicht werden.

Allerdings geht es nicht immer nur um die Bewilligung dieser Leistungen. In einem Fall wollte der Petent gerade die Aufhebung der ihm vom Rentenversicherungsträger dem Grunde nach bewilligten Teilhabeleistungen in Form eines Eingliederungszuschusses an einen Arbeitgeber erreichen. Nachdem in Deutschland alle Bewerbungen erfolglos geblieben waren, hatte er nun die Möglichkeit, eine Arbeitstätigkeit in Österreich aufnehmen zu können. Er gab an, dass die Agentur für Arbeit ihm Leistungen im Zusammenhang mit dem Umzug gewähren könnte, dies aber unter Hinweis auf die bewilligten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ablehnte. Die Rentenversicherung hat daraufhin ihre Zusage zur Gewährung des Eingliederungszuschusses aufgehoben. Ob der Petent den Arbeitsplatz in Österreich tatsächlich erhalten hat, hat er dem Bürgerbeauftragten nicht mehr mitgeteilt.

Dies ist allerdings ein Ausnahmefall. In der Regel geht es den Bürgerinnen und Bürgern darum, dass ihnen die begehrten Leistungen bewilligt werden. So wie bei der Petentin, die eine dreijährige Umschulung zur Physiotherapeutin begonnen, nun aber Probleme mit der Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres hatte. Die Agentur für Arbeit hatte zwar von Beginn an nur eine Finanzierung für die ersten beiden Jahre bewilligt. Allerdings war die Petentin damals noch davon ausgegangen, mit den Unterhaltszahlungen ihres geschiedenen Ehemannes das dritte Jahr selbst finanzieren zu können. Nachdem sie mittlerweile über 650 € monatlich weniger an Unterhalt erhielt und die Agentur für Arbeit sich weigerte, das dritte Jahr zu finanzieren, befürchtete sie, die Ausbildung abbrechen zu müssen. Der Rentenversicherungsträger erklärte sich schließlich bereit, eine Förderung für das dritte Ausbildungsjahr zu gewähren.

In einem anderen Fall beehrte der Petent Hilfe im Zusammenhang mit der Anschaffung eines weiteren Paares orthopädischer Arbeitssicherheitsschuhe, die er als Heizungsmonteur benötigt. Durch seine Tätigkeit müsse er sowohl

im Freien auf Dächern und Gerüsten als auch in nassen und feuchten Kellerräumen arbeiten. Dies führe zu einer hohen Belastung der Schuhe, die zudem regelmäßig repariert werden müssten. Dabei ging es ihm gerade darum, dass er regelmäßig ein Paar Schuhe zum Wechseln hat. Der Rentenversicherungsträger hatte zunächst mitgeteilt, dass die Kosten für die Anschaffung des neuen Paares Arbeitssicherheitsschuhe übernommen werden, da seit der letzten Bewilligung zwei Jahre vergangen waren. Grundsätzlich würden die Kosten für die Neuanschaffung bei einer Beschäftigung im Freien nach 1 ½ Jahren und in geschlossenen Räumen nach Ablauf von zwei Jahren übernommen. Aufgrund der teilweisen Beschäftigung des Petenten im Freien konnte erreicht werden, dass künftig bereits nach Ablauf von 1 ½ Jahren eine Kostenübernahme für ein Paar neuer orthopädischer Arbeitssicherheitsschuhe erfolgt. Nach einem Hinweis auf die hohe Beanspruchung der Schuhe in der Vergangenheit erklärte sich der Rentenversicherungsträger schließlich auch bereit, die Kosten für die Reparatur zwei Paar gebrauchter Arbeitssicherheitsschuhe zu übernehmen.

#### **4.3 Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung**

Auch wenn inzwischen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht, gibt es ab und zu immer noch Probleme mit der Aufnahme in die Krankenkasse. Schwierig wird es vor allem dann, wenn sich die Krankenkasse mit dem Sozialhilfeträger darüber streitet, ob für die Betroffenen eine Versicherungspflicht besteht. Letztlich geht es allein darum, wer die Kosten tragen muss.

So schilderte ein Petent die Probleme seiner 82 Jahre alten Mutter, die Anfang des Jahres plötzlich keine Krankenversicherung hatte. Es stellte sich dann heraus, dass sie seit dem Jahr 2006 Krankenhilfeleistungen im Rahmen des § 264 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) erhalten hatte. Dabei erhalten die Hilfeempfänger eine Krankenversichertenkarte. Im Rahmen dieses sog. Betreuungsverhältnisses übernimmt die Krankenkasse zunächst die Behandlungskosten und rechnet diese dann mit dem Sozialhilfeträger ab. Nach dem Tod des Ehemannes und dem Umzug zu ihrer Schwester in einen anderen Landkreis wurde es offensichtlich durch den bis dahin zuständigen Träger versäumt, die Krankenversichertenkarte einzuziehen, sodass das Betreuungsverhältnis bis zum 31. Dezember 2010 bestand. Einen im Oktober 2010 bei dem nun zustän-

digen Sozialhilfeträger gestellten Antrag auf Grundsicherung und Krankenhilfe lehnte dieser Anfang November 2010 ab, da das Einkommen ausreiche, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Im Januar 2011 beantragte der Petent als gesetzlicher Betreuer die Pflichtversicherung für seine Mutter nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bei der Krankenkasse. Danach sind Personen, die keinen Anspruch auf eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren, versicherungspflichtig. Eine Pflicht zur Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung besteht u. a. nicht für Personen, die Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind, für die Dauer des Leistungsbezugs. Dies gilt auch, wenn der Anspruch auf Leistungen für weniger als einen Monat unterbrochen ist. Die Krankenkasse lehnte die Aufnahme ab, weil der Ablehnungsbescheid der Kreisverwaltung fehlerhaft sei, da die Mutter des Petenten gerade nicht pflichtversichert war und bei Berücksichtigung der Krankenkassenbeiträge offensichtlich einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen gehabt hätte. Die Kreisverwaltung sah dies anders, da sie den Antrag auf Gewährung der Leistungen Anfang November 2010 abgelehnt hatte und daher keine Grundsicherung mehr bezogen wurde. Dieser Bescheid war, da gegen ihn kein Widerspruch eingelegt worden war, mittlerweile bestandskräftig. Sowohl die Krankenkasse als auch die Kreisverwaltung blieben bei ihren jeweiligen Auffassungen. Nachdem die Betroffene im Mai 2011 dringend zu einer ärztlichen Untersuchung musste, erklärte sich die Kreisverwaltung bereit, vorbehaltlich einer endgültigen Feststellung der Krankenversicherungspflicht, zunächst die Kosten zu übernehmen. Schließlich hat die Krankenkasse entschieden, die Mutter des Petenten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und ohne Präjudiz in der Krankenkasse aufzunehmen.

Immer wieder geht es in Eingaben auch um die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Dies ist insbesondere für Rentner interessant, die eine Rente unter dem vom Gesetzgeber vorgegebenem monatlichen Mindesteinkommen, im Jahr 2011 waren dies 851,67 €, erhalten. Hintergrund ist, dass sich bei Mitgliedern der KVdR die Beiträge nach der Höhe der monatlichen Rente (Bruttorente) bestimmen, während sich bei den freiwillig versicherten Rentnern der Beitrag mindestens aus dem o. g. Mindesteinkommen berechnet und im Übrigen alle weiteren Einkünfte, z.B. auch aus Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen, beitragspflichtig sind.



So konnte eine Rentnerin nicht nachvollziehen, dass sie von ihrer monatlichen Rente in Höhe von 591,03 € noch monatliche Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 146,82 € zahlen soll. Dies erschien ihr viel zu hoch. Ihre tatsächliche Rente betrug sogar nur 550,82 €. Wären die Beiträge allein hiervon berechnet worden, hätte die Rentnerin nur monatlich 96,12 € an die Kranken- und Pflegeversicherung zahlen müssen. Da die Beiträge jedoch aus dem monatlichen Mindesteinkommen von 851,67 € zu berechnen waren, ergab sich der höhere Betrag. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass zu der Rente von 550,82 € noch ein Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 40,21 € gezahlt wird. Dieser wird in der Höhe gezahlt, wie ihn auch der Rentenversicherungsträger übernehmen würde, wenn eine Mitgliedschaft in der KVdR bestehen würde.

In der KVdR wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sog. Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens 9/10 der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft aufgrund einer Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung oder eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat. Die oben angeführte Rentnerin hatte die erforderliche Vorversicherungszeit um 5 Monate und 20 Tage verfehlt, da die Versicherungszeiten in der ehemaligen Sowjetunion aufgrund fehlender zwischenstaatlicher Abkommen mit der ehemaligen Sowjetunion nicht angerechnet werden konnten. In einem anderen Fall konnte der Petent die Vorversicherungszeiten aufgrund der Jahre, die er in einer Justizvollzugsanstalt verbracht hatte, nicht erfüllen. In dieser Zeit bestand entgegen seiner Auffassung keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse. Vielmehr sieht das Strafvollzugsgesetz vor, dass die Justizvollzugsanstalt die Gesundheitsfürsorge sicherzustellen hat.

#### **4.4 Runder Tisch Hilfsmittel**

Auf Einladung des Bürgerbeauftragten trafen sich am 28. Februar 2011 Spitzenvertreter der Krankenkasse AOK, BKK und des Verbandes der Ersatzkassen, der Selbsthilfeverbände, des Sachverständigenrates des Orthopädiehandwerkes, der Sanitätshäuser, der Landesbehindertenbeauftragte Ottmar Miles-Paul und

Staatssekretär a. D. Dr. Richard Auernheimer, der den Anstoß hierfür gegeben hatte, zum ersten Runden Tisch zur Hilfsmittelversorgung.

Grundlage des Gesprächs war die gemeinsame Auffassung, dass der Mensch mit Krankheit und Behinderung im Mittelpunkt stehen soll. Nach Ansicht der Beteiligten gilt es, die Abläufe zeitnaher und individueller Versorgung mit Hilfsmitteln, wie Prothesen, Rollstühlen, Gehhilfen oder Hörgeräten, zu verbessern. Dabei gelang es den Beteiligten in gegenseitigem Verständnis, auch mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben, die Hilfsmittelversorgung auf typische Schwachstellen zu beleuchten. So waren in der Vergangenheit laut den Berichten Betroffener zwischen den Stationen „Verordnung des Arztes – Angebot durch das Sanitätshaus – Mitteilung der Entscheidung und Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten“ oftmals Probleme durch ungewöhnlich langen Schriftverkehr und große zeitliche Verzögerungen festzustellen. Es wurde herausgestellt, dass maßgeschneiderte Produkte einer genauen Verordnung auf dem neuesten Stand der Technik unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs bedürfen. Dabei kann die Sachkenntnis der Sanitätshäuser und eine klarere, rechtzeitige Antragstellung, eine frühzeitige Absprache und Beratung zwischen allen Beteiligten – dem verordnenden Arzt, den Betroffenen, dem behandelnden Therapeuten, dem Leistungserbringer, dem MDK und der Krankenkasse – zu einer wirklichen Qualitätssicherung der Leistungen im Alltag beitragen.

Positives Ergebnis des ersten Gesprächs im Rahmen des Runden Tisches war der gemeinsam getragene Wille zu direkten Kontakten, wenn Informations- und Klärungsbedarf besteht. Patientinnen und Patienten brauchen mehr Informationen über die angemessenen Leistungen; Leistungserbringer sollen die Krankenkassen und Ärzte informieren, wenn bei Neuentwicklungen Verordnungen genauer gefasst werden müssen.

Als konkretes Ergebnis des ersten Runden Tisches ist festzuhalten, dass die AOK Rheinland-Pfalz einen fachlich versierten Ansprechpartner für die Fachbetriebe und die übrigen Beteiligten eingesetzt hat, der im Sinne der behinderten Menschen fungieren und dafür sorgen soll, dass die Genehmigungsverfahren zeitnah zum Abschluss gebracht werden. Diese Stelle hat sich in den darauffolgenden Monaten nach Mitteilung von Vertretern der Orthopädietechniker be-

währt. Diese betonten auch lobend den Modellcharakter des Runden Tisches Hilfsmittel, der bundesweit bisher einmalig ist.

Am 28. November 2011 trafen sich die Beteiligten des Runden Tisches erneut, wobei nun statt Vertretern des Verbandes der Ersatzkassen Vertreter einzelner großer Krankenkassen aus Rheinland-Pfalz wie der BARMER GEK, der DAK und der Techniker Krankenkasse teilnahmen. Dabei konnte über die bisher erzielten Erfolge als Ergebnis des ersten Treffens berichtet werden. Gleichzeitig wurden weitere Probleme angesprochen, bei denen eine schnellere Hilfe notwendig ist, z. B. im Zusammenhang mit der kurzfristigen Bereitstellung eines Pflegebettes. Die Vertreter der Krankenkassen wiesen darauf hin, dass nach den Vorgaben des Bundesversicherungsamtes eine Leistung aus der Pflegeversicherung nur möglich ist, wenn eine Pflegestufe anerkannt wurde. Aus diesem Grund muss in vielen Fällen zunächst eine Entscheidung darüber abgewartet werden. Auch wenn eine unbürokratische und schnelle Entscheidung wünschenswert sei, müssten die rechtlichen, bundesweit geltenden Rahmenbedingungen beachtet werden. Ob und wenn ja in welcher Hinsicht durch den Runden Tisch Anregungen zu einer Verbesserung erfolgen können, bleibt abzuwarten. Da im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung auch immer wieder der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) genannt und nicht selten von den Patientinnen und Patienten kritisiert wird, soll auch mit ihm das Gespräch gesucht werden. Für das Frühjahr 2012 ist dann ein weiteres Gespräch im Rahmen des Runden Tisches geplant.

## 5. Schwerbehindertenrecht

Wie bereits im vergangenen Jahr erreichten den Bürgerbeauftragten etliche Eingaben, in denen es um die Gewährung eines höheren Grades der Behinderung und die Zuerkennung von Merkzeichen geht. Der Grund für diese Eingaben ist hauptsächlich in den damit verbundenen Rechten und Nachteilsausgleichen zu sehen.

So hat die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, also eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50, verschiedene Auswirkungen im Arbeits- und Berufsleben, wie z.B. einen besonderen Kündigungsschutz, die Gewährung begleitender Hilfen oder auch Leistungen an Arbeitgeber für die

Schaffung geeigneter Arbeits- und Ausbildungsplätze. In einem Fall erhoffte sich daher eine Petentin Vorteile bei der Arbeitssuche. Einer anderen Petentin ging es darum, aufgrund gesundheitlicher Probleme ihre Altersrente wegen Schwerbehinderung beantragen zu können, da hierfür niedrigere Altersgrenzen bestehen.

Vielen Bürgerinnen und Bürgern geht es auch um die Zuerkennung des Merkzei- chen „aG“ und die damit verbundenen Parkerleichterungen, insbesondere die Möglichkeit auf einem sog. Behindertenparkplatz, also einem mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Parkplatz, parken zu dürfen. Wie bereits in den letzten Jahren immer wieder dargestellt, hat sich die Situation für die in Rheinland-Pfalz lebenden schwerbehinderten Menschen mit einer Gehbehinderung, die nur noch einen Aktionsradius von maximal 100 m haben, aber bei denen nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bundeseinheitlich geregelten Parkerleichterungen vorliegen, verschlechtert. Zwar kann ihnen weiterhin eine Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen in Rheinland-Pfalz erteilt werden, diese wird aber nicht mehr in den benachbarten Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Baden-Württemberg und dem Saarland anerkannt.

Dies war auch das Problem einer älteren Petentin aus dem Kreis Altenkirchen. Sie gab an, dass ihre linke Hüfte sie seit dem Einsetzen eines künstlichen Gelenks nicht mehr trägt und das Gehen nur noch mit Gehhilfen möglich ist, wobei dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei. Aufgrund widersprüchlicher Befundberichte erfolgte eine persönliche Begutachtung, in deren Folge der Petentin zwar zusätzlich zum festgestellten Merkzeichen „G“ das Merkzeichen „B“ zuerkannt wurde, aber nicht das begehrte Merkzeichen „aG“. Weiter teilte das Amt für soziale Angelegenheiten mit, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen in Rheinland-Pfalz vorliegen. Dies aber half der Petentin nicht weiter, da ihre behandelnden Ärzte ihre Praxis in Nordrhein-Westfalen haben. Nachdem sich der Gesundheitszustand der Petentin aufgrund einer Krebserkrankung weiter verschlechterte und sie sich außerhalb des Hauses nur noch mit einem Rollstuhl fortbewegen konnte, wurde ihr schließlich das Merkzeichen „aG“ zuerkannt.

## IV. Ausländerrecht

Auch im Berichtszeitraum stellten Eingaben zu ausländerrechtlichen Problemen einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten dar, wobei sich jedoch der bereits in den Vorjahren zu beobachtende leicht rückläufige Trend fortsetzte. Ein großer Teil der Eingaben betraf Fälle, bei denen nach Ablehnung eines Asylgesuches ein asylunabhängiges Bleiberecht begehrt wurde. Ein weiterer Schwerpunkt lag bei einem Aufenthaltsrecht für Familienangehörige von Deutschen bzw. Ausländern, die über ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland verfügen. Hierbei ging es sowohl um Angehörige, die ihren Aufenthalt bereits im Bundesgebiet haben, als auch solche, die noch im Ausland leben und ein Visum beantragt haben.

Ein besonders tragischer Fall betraf einen kosovarischen Staatsangehörigen, der mit seiner Ehefrau und seinem Sohn im Dezember 2010 ins Kosovo abgeschoben worden war. Dort verstarb am 07. Januar 2011 die Ehefrau. Der Ehemann beehrte sodann ein erneutes Aufenthaltsrecht für sich und seinen Sohn in der Bundesrepublik Deutschland. Erfreulicherweise befristete die zuständige Kreisverwaltung im Hinblick auf das tragische Geschehen die Wirkung der Abschiebung mit sofortiger Wirkung, was bedeutet, dass eine sofortige erneute Einreise möglich ist. Zudem erteilte sie im Visumsverfahren ihre Zustimmung zu einer Aufenthaltserlaubnis.

Ebenfalls geholfen werden konnte einer deutschen Familie, die ein mexikanisches Kind bei sich aufgenommen hatte. Der Junge lebt bereits seit über vier Jahren in Deutschland, ist gut integriert und besucht mit Erfolg das Gymnasium. Die Familie beehrte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, weil durch die bisher lediglich erteilte Duldung räumliche Grenzen gesetzt waren. So waren insbesondere Klassenfahrten beispielsweise nach Frankreich oder Großbritannien nicht möglich. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat die zuständige Stadtverwaltung nach Einschaltung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Weiteres Bleiberecht erhielt auch ein syrischer Staatsangehöriger, dessen Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden war. Ihm konnte zwar kein Aufenthaltsrecht erteilt werden, jedoch hat die zuständige Kreisverwaltung die

Duldung weiterhin verlängert, weil vor dem Hintergrund der politischen Lage derzeit eine Abschiebung nach Syrien nicht in Betracht kommt. Dem Petenten wurde somit auch die Möglichkeit gegeben, eine begonnene Ausbildung fortzusetzen.

Erneut ging es bei ausländerrechtlichen Eingaben auch um Fragen der Einbürgerung. So kam es im Zuge eines Anhörungsverfahrens zu längeren Verzögerungen, weil aus Sicht der Kreisverwaltung zunächst zu klären war, ob die Petentin eine weitere Staatsangehörigkeit besitzt bzw. aus dieser entlassen worden ist. Nachdem ihre Anfragen an das Justizministerium des betreffenden Staates auch nach über sechs Monaten nicht beantwortet waren, war es aus Sicht der Kreisverwaltung der Petentin nicht weiter zumutbar, sich um entsprechende Unterlagen zu bemühen. Die Einbürgerung konnte sodann endlich erfolgen.

In einem anderen Fall lagen die Einbürgerungsvoraussetzungen im Übrigen vor, lediglich die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts musste noch geklärt werden. Hierbei war aus Sicht der zuständigen Stadtverwaltung zu berücksichtigen, dass die Petentin Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch erhält. Nachdem das Jobcenter der Stadtverwaltung mitgeteilt hatte, dass die Petentin den Bezug von Leistungen nicht selbst zu vertreten hat, da schon allein aufgrund ihres Alters und ihrer geringen Qualifikation eine Integration auf dem Arbeitsmarkt schwierig ist und die Petentin sich nachweislich um eine Arbeitsstelle bemüht hat, bejahte die Stadtverwaltung das Vorliegen eines Härtefalls und nahm die Einbürgerung vor.

Insgesamt 58 Bürgerinnen und Bürger beehrten im Rahmen einer Sammelpetition die Schließung der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Trier. Nachdem zunächst das damalige Ministerium des Innern und für Sport mitgeteilt hatte, dass auf eine Durchsetzung einer bestehenden und durch Gerichte jederzeit überprüfbaren Ausreisepflicht nicht verzichtet werden könne und in diesem Zusammenhang die Landesunterkunft auch ihre Berechtigung finde, hat das nunmehr zuständige Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen die im Koalitionsvertrag zwischen den Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen getroffene Vereinbarung, die Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Trier zu schließen, umgesetzt. Die Einrichtung wurde zum

01. Juli 2011 geschlossen. Die zu diesem Zeitpunkt in der Einrichtung untergebrachten Personen wurden in ihre Herkunftskommunen rückverlegt.

Eine weitere Möglichkeit, sich für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger einzusetzen, findet der Bürgerbeauftragte als Mitglied der Härtefallkommission, die nunmehr beim Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen angesiedelt ist. Er bedankt sich bei dieser Gelegenheit bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission für die sorgfältige Vorbereitung der Sitzungen sowie bei den weiteren Mitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

## V. Schule/Hochschule

### 1. Schulische Angelegenheiten

Wie bereits in den Vorjahren betreffen die Eingaben zu diesem Sachgebiet, insbesondere viele mündliche Anfragen, Beschwerden über Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter, die Aufnahme an einer bestimmten Schule, die mangelnde Sauberkeit in Schulen, die Benotung in Schulzeugnissen, aber auch die Verletzung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht seitens der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern. Zahlreiche Anfragen betrafen auch den Bereich der Schülerbeförderung, insbesondere beklagten sich Eltern darüber, dass die eingesetzten Schulbusse überfüllt und die Fahrtzeiten ungünstig sind. Im Übrigen war die von der Landesregierung getroffene Rahmenvereinbarung mit der Bundeswehr vom 25. Februar 2010 über den Einsatz von Jugendoffizieren in den rheinland-pfälzischen Schulen ein Schwerpunkt der Arbeit in diesem Sachgebiet.

Insgesamt hatten sich 354 Petentinnen und Petenten gegen diese Rahmenvereinbarung gewandt und begehrten deren Aufkündigung. Die Gründe hierfür wurden bereits im Jahresbericht 2010 im Einzelnen dargelegt.

Nach Vorstellung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur muss Demokratieverziehung und politische Bildung in den rheinland-pfälzischen Schulen mehr sein als reine Vermittlung von Fakten und historischen Daten. Die Landesregierung unterstütze seit vielen Jahre schulische

sowie außerschulische Projekte und Maßnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit, Vorurteile und Ausgrenzung und stehe für Toleranz, Vielfalt und Demokratie. Die Schülerinnen und Schüler sollen zur Teilhabe am demokratischen Staat bewegt werden. Mit der Kooperationsvereinbarung wurde die ohnehin stattfindende Zusammenarbeit der Jugendoffiziere mit den Schulen auf eine vertragliche Basis gestellt. Das zum Einsatz kommende Planspiel POL&IS ist nach Auffassung des Ministeriums didaktisch gut gelungen und vermittelt Einblicke in politisches Handeln. Das Ministerium hat auch die Zusammenarbeit mit den Kirchen und Anbietern von Zivil-, Friedens- oder Entwicklungshilfsdiensten weiter intensiviert. Ziel ist es, den berechtigten Anliegen dieser Organisationen, nämlich einen gleichberechtigten Beitrag zur Demokratieerziehung zu leisten, ebenfalls durch eine Kooperationsvereinbarung Rechnung zu tragen. Diese Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) und dem Netzwerk Friedensbildung Rheinland-Pfalz wurde am 15. August 2011 vertraglich vereinbart und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die überwiegende Anzahl der Petentinnen und Petenten war mit dem Ergebnis der Ermittlungen einverstanden. Bei 13 Petentinnen und Petenten war dies nicht der Fall. Hier hat der Petitionsausschuss entschieden, deren Eingaben nicht einvernehmlich abzuschließen.

Mit einer anderen Eingabe beehrte ein Petent, dass die Möglichkeit, Petitionen über das Internet einzureichen, Bestandteil des allgemeinen politischen Unterrichts in spätestens jeder Abschlussklasse einer Schulform wird. Er ist der Auffassung, dass es nicht ausreicht, dass solche Mittel lediglich bereit gestellt werden. Vielmehr müsste der Staat seiner Bildungs- und Informationspflicht nachkommen und darüber entsprechend informieren.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hält die Einrichtung des Bürgerbeauftragten und dessen Aufgabe, Menschen unabhängig und überparteilich zu unterstützen und auch vermittelnd zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern tätig zu sein, für einen großen Gewinn für die Demokratie, weshalb das Petitionsrecht auch Eingang in die Lehrpläne gefunden hat. Es erscheint dem Ministerium daher sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler um die Möglichkeit einer Petition über das Internet wissen sollten. Es wird daher den Vorschlag des Petenten gerne aufgreifen, ihn an die entsprechenden fachdidaktischen Kommissionen weiterleiten und darum bitten, dass



das Thema bei künftigen Lehrplanrevisionen zu verankern ist. Der Petent war hiermit einverstanden.

Ein anderer Petent beehrte mit seiner Eingabe, dass sich seine Situation als Kollegiat an einem Staatlichen Kolleg verbessert. Er macht geltend, dass sich in letzter Zeit die Situation an dem Kolleg für ihn in einer unerträglichen Art und Weise entwickelt hat. Die Schwierigkeiten hätten im letzten Jahr begonnen, weil er sich für eine türkischstämmige Deutschlehrerin, die an dieser Schule unterrichtet, eingesetzt habe. Diese Lehrkraft war einem massiven Druck an der Schule ausgesetzt, weil sie sich weigerte ihr Kopftuch abzulegen. Er sah es als seine Pflicht an, sich für diese Lehrkraft einzusetzen. Dies habe für ihn zur Folge gehabt, dass er sowohl von einer anderen Lehrkraft als auch von Mitschülerinnen und Mitschülern massiv unter Druck gesetzt und auch mit Worten beleidigt wurde. Auch sei er von einem Mitschüler regelrecht körperlich bedroht worden.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fühlte der Petent sich kurz vor den Herbstferien 2010 tief verletzt, wobei weder sein Ethiklehrer noch der Schulleiter näher beschreiben können, worin diese Verletzung bestand. Einem Gespräch mit dem Ziel, die „Wogen zu glätten“, habe sich der Petent verweigert. Der Schulleiter habe ihm dann die Möglichkeit eröffnet, anstatt Ethik nunmehr den Unterricht in katholischer Religion entsprechend seinem Wunsch zu besuchen. Weitere Versuche ein Gespräch zwischen dem Petenten und dem Ethiklehrer herbeizuführen, wurden aufgrund der ablehnenden Haltung des Petenten nicht unternommen. Der Petent macht insgesamt den Eindruck eines lernwilligen und fähigen Kollegiaten, der aber außerordentlich sensibel ist, sich sehr schnell ungerecht behandelt fühlt und dann in einer emotionalen Heftigkeit reagieren kann, die für alle Beteiligten völlig überraschend kommt. Er müsste der Schulleitung etwas mehr Vertrauen entgegen bringen und auch bereit sein, sich auf klärende Gespräche einzulassen. Insbesondere ist es unwahrscheinlich, dass zwischen den von ihm geschilderten Ereignissen und den Vorfällen vom Frühjahr 2009 (Kopftuchstreit) direkte Zusammenhänge bestehen.

Im Rahmen der Schülerbeförderung begehrt eine Petentin, dass die Kosten der Schülerbeförderung ihrer Tochter, die ab August 2011 ein Gymnasium besucht,

von der Stadtverwaltung übernommen werden. Sie ist alleinerziehende Mutter von zwei Töchtern und bezieht Arbeitslosengeld II. Aufgrund von mehreren Schicksalsschlägen ist sie schwer erkrankt und sowohl in psychologischer als auch in psychiatrischer Behandlung. Ihre Tochter möchte unbedingt das betreffende Gymnasium besuchen, da sie dort bereits in der 5. Klasse im Fach Latein unterrichtet wird und das bilinguale Abitur machen kann. Die Petentin hat einen Antrag auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung gestellt. Ihr Antrag ist abgelehnt worden mit der Begründung, dass der Schulweg weniger als 4 km betrage und für ihre Tochter zumutbar wäre.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten nicht erfüllt. Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 69 Schulgesetz und der Schülerbeförderungssatzung der Stadt. Danach ist der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar, wenn er besonders gefährlich ist oder der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung und Gymnasium länger als 4 Kilometer ist. Im vorliegenden Fall beträgt die Entfernung 3,5 km und eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges ist nicht ersichtlich. Eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist deshalb grundsätzlich nicht möglich. Zwischenzeitlich wurde jedoch durch eine private Stiftung eine Übernahme der Beförderungskosten für das Schuljahr 2011/12 zugesagt. Eine mögliche Anschlussfinanzierung für kommende Jahre wird zu gegebener Zeit eventuell über den Sozialfonds möglich sein. Mit dieser Regelung ist die Petentin einverstanden.

## 2. Weiterbildung/Hochschulwesen

In diesem Sachgebiet gab es im Berichtsjahr wenige Eingaben.

Ein Bürger begehrte, dass seine Exmatrikulation durch die Fachhochschule für nichtig erklärt wird und er die Klausur im Fach „Statistik“ noch einmal wiederholen darf. Der Petent studiert seit dem Wintersemester 2006 an dieser Fachhochschule. Im Wintersemester 2010/11 machte er im Fach Statistik einen Drittversuch. Diesen hatte er nicht bestanden. Das Nichtbestehen dieser Klausur hatte seine Exmatrikulation zur Folge. Zurzeit des Klausurtermins war er aus gesundheitlichen Gründen nicht im Stande, die Klausur zu bestehen.

Nach Auskunft der Fachhochschule erzielte der Petent bei der Wiederholungsprüfung im Fachgebiet „Statistik“ eine schlechtere Note als „ausreichend“, sodass er seinen Prüfungsanspruch damit verlor. Gegen den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung legte er Widerspruch ein, dem aufgrund der vorgetragenen gesundheitlichen Gründe abgeholfen wurde. Der Petent ist somit für die Prüfung entschuldigt und kann sein Studium fortsetzen. Die Prüfung im Fachgebiet „Statistik“ ist von ihm zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

In einem anderen Fall beanstandet ein Petent, dass die Arbeitsmöglichkeiten in der Zentralbibliothek der Universität unzureichend sind. Ihm würden dort vielfach durch Störungen Dritter die Nutzungs- und Arbeitsmöglichkeiten genommen. Darüber habe er sich bei dem für die Bibliothek Verantwortlichen beschwert und auf die Missstände hingewiesen. Er habe allerdings zur Kenntnis nehmen müssen, dass von Seiten der Verantwortlichen keine Maßnahmen getroffen werden, um die Missstände abzustellen.

Nach Auskunft der Universität ist der Petent externer Nutzer der Universitätsbibliothek und sucht seit einiger Zeit die Lesesaalbereiche der Zentralbibliothek für wissenschaftliche Arbeiten auf. Er führt seit einigen Monaten Beschwerde darüber, dass ihm durch Geräusche, die durch Tastaturen und Computermäuse sowie Gespräche zwischen Studierenden verursacht werden, ein Arbeiten in dem Lesesaal nicht möglich sei. Seit Herbst 2010 gab es hierzu mehrere Gespräche zwischen dem Petenten und der zuständigen Abteilungsleitung. Über mehrere Wochen während des Wintersemesters 2010/11 hinweg wurden mehrmals täglich Kontrollgänge durch die Lesesäle unternommen. Die vom Petenten vorgetragene Belästigung konnte von dem mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiterkreis nicht verifiziert werden. Sowohl in den Gesprächen als auch schriftlich wurde seitens der Universitätsbibliothek ihm mehrfach dargelegt, dass das Gebäude der Zentralbibliothek täglich von ca. 3.000 bis 4.000 Besuchern aufgesucht wird. Die Zentralbibliothek ist in einem Gebäude aus den 1960er Jahren untergebracht und geplant und ausgelegt für eine Universität mit ca. 4.000 Studierenden insgesamt. Heute bietet die Zentralbibliothek ihre Serviceleistungen ca. 35.000 Studierenden, den Hochschulmitarbeitern sowie externen Nutzern an. Aufgrund der baulichen Situation ist es in der Zentralbibliothek nicht möglich, Einzelarbeitskabinen, die den Ansprüchen des Petenten

nach ungestörtem Arbeiten möglicherweise entsprechen könnten, anzubieten. Der Petent wurde informiert, dass in anderen Bereichen der Universitätsbibliothek ruhigere Arbeitsmöglichkeiten bestehen. Im Gespräch mit der Zentralbibliothek lehnte der Petent es ab, diese Bibliotheken aufzusuchen. Dennoch ist festzuhalten, dass im Lesesaalbereich der Zentralbibliothek eine ruhige, konzentrierte Arbeitsatmosphäre existiert, die sich auch durch die gegenseitige Rücksichtnahme der Besucher auszeichnet. Diesbezügliche Beschwerden weiterer Besucher liegen nicht vor.

In einem anderen Fall beehrte ein Petent, dass sich die Landesregierung im Bereich der Film- und Fernsehproduktion mehr engagiert. Er kritisierte, dass es in Rheinland-Pfalz keine klassische Filmhochschule gibt. Seiner Ansicht nach ist die Filmförderung durch die Landesregierung „jämmerlich“. Er fordert die Einführung einer kulturwirtschaftlichen Landesfilmförderung, die losgelöst von der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz agiert und über ein Budget von mindestens 15 Mio. €/Jahr verfügen kann. Auch setzt er sich für die sofortige Abschaffung der Studiengebühren und der Studienkonten ein.

Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur fördert die Stiftung „Rheinland-Pfalz für Kultur“ im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag kulturell ambitionierte Film- und Medienprojekte, die einen nachvollziehbaren Bezug zum Land aufweisen. Ein Schwerpunkt bildet hier die nachhaltige Sicherung des rheinland-pfälzischen kulturellen Filmerbes. Der Kinoprogrammpreis wird seit 1991 jedes Jahr mit Preisgeldern in Höhe von insgesamt rund 70.000 € für ambitionierte Kinoprogramme ausgelobt. Seit 2004 wird innerhalb dieser Preisvergabe zusätzlich der Kinderfilmprogrammpreis und seit 2007 der Sonderpreis Kurzfilm ausgeschrieben. Damit setzt das Land im Rahmen seiner begrenzten finanziellen Möglichkeiten im Bereich der Medienförderung die Schwerpunkte auf Vermittlung und Schulung im Umgang mit dem Film und den Medien. Darüber hinaus unterstützte das Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2011 mit einem Sonderprogramm Kinos bei der Umstellung auf digitale Technik. Dazu werden einmalig rund 800.000 € zur Verfügung gestellt. Es bestehe daher kein Grund, eine neue Filmhochschule aufzubauen. Zur Bitte des Petenten, die Studiengebühren in Rheinland-Pfalz abzuschaffen, teilt das Ministerium mit, dass Rheinland-Pfalz die Gebührenfreiheit des Erststudiums sichert. Vor dem Hintergrund der bundesweiten Debatte in den 90er Jahren

über Studiengebühren wurde in Rheinland-Pfalz das sog. Studienkontenmodell entwickelt. Mit dem Studienkontenmodell wird den Studierenden ein gebührenfreies Erststudium im Rahmen einer großzügig bemessenen Studienzeit zur Verfügung gestellt. Mittlerweile haben sich die hochschulpolitischen Rahmenbedingungen verändert. Vor diesem Hintergrund ist auch in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/DieGrünen die Entscheidung gefallen, das Studienkontenmodell so schnell wie möglich abzuschaffen. Dies wird aber frühestens zum Sommersemester 2012 der Fall sein können.

## VI. Öffentlicher Dienst

### 1. Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst

In diesem Sachgebiet beehrten Bürgerinnen und Bürger die Einstellung in den Landesdienst, die Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe bzw. Entgeltstufe sowie die Klärung von Sachverhalten bei Rückforderungen von Gehaltszahlungen.

Eine Petentin beehrte die unbefristete Beschäftigung als Pädagogische Fachkraft an einer Förderschule in privater Trägerschaft. Sie unterrichtete derzeit an dieser Schule mit 20 Wochenstunden in den Fächern Kunst und Werken. Ihr Beschäftigungsverhältnis war bis zum 23. September 2011 befristet.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Petentin eine Ausbildung als Fachlehrerin an berufsbildenden Schulen im Fach Gestaltung absolviert. Da ihre pädagogische Eignung nicht nachgewiesen ist, wurde die Beschäftigungsgenehmigung befristet. Deshalb kommt eine unbefristete Einstellung als Pädagogische Fachkraft entsprechend den tariflichen Bestimmungen nicht in Betracht. Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 Privatschulgesetz kann aber in Ausnahmefällen auf bestimmte Voraussetzungen verzichtet werden, wenn die für die vorgesehene Beschäftigung erforderlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fähigkeiten und die pädagogische Eignung der Lehrkraft durch sonstige Leistungen nachgewiesen werden. Diese Ausnahmefälle bestehen ausschließlich für solche Lehrkräfte bzw. pädagogische

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Schule in freier Trägerschaft eingestellt werden sollen. Der Schulleiter hat attestiert, dass die Petentin den besonderen Anforderungen der Arbeit mit jungen Menschen an dieser Schule gewachsen ist. Er hat in seiner Beurteilung ausgeführt, dass die Petentin sowohl aufgrund ihrer Kompetenz als Künstlerin als auch aufgrund ihrer emotionalen Fähigkeiten und Wärme im Umgang mit den problematischen Schülerinnen und Schülern zu deren emotionaler Stabilisierung beiträgt. Aufgrund dieser umfänglichen und auf allen Feldern positiven Leistung der Petentin kann hier ausnahmsweise davon ausgegangen werden, dass die pädagogische Eignung durch sonstige Leistungen nachgewiesen ist. Für die Petentin besteht daher die Möglichkeit einer unbefristeten Beschäftigungsgenehmigung als pädagogische Unterrichtshilfe in der Entgeltgruppe 6 TVL. Mit diesem Angebot der Schulbehörde war die Petentin einverstanden und sie bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für seinen Einsatz.

In einem anderen Fall beehrte die Petentin, dass die Oberfinanzdirektion auf die Forderung nach Rückzahlung der Jahressonderzahlung 2010 in Höhe von 291,87 € verzichtet. Nach ihrer Auffassung besteht für die Rückforderung keine Berechtigung.

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion beendete die Petentin ihr Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2010. Nach den tarifrechtlichen Bestimmungen erhalten Beschäftigte, die nach der Altersteilzeit in den Ruhestand gehen, eine Jahressonderzahlung. Diese wurde der Petentin mit ihrem Entgelt für November 2010 maschinell ausgezahlt. Durch einen Buchungsfehler wurde ihr darüber hinaus die Jahressonderzahlung 2010 nochmals im Monat Januar 2011 ausgezahlt. Hierbei erfolgte die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Zuordnung jedoch noch für das Jahr 2010. Bei dieser sog. Altversteuerung, die nur im Monat Januar zulässig ist, wird eine Nachzahlung oder Rückrechnung für das Vorjahr noch in die Lohnbescheinigung des Vorjahres einbezogen. Bei der Prüfung des Zahlfalles wurde die irrtümlich erfolgte Zahlung der Jahressonderzahlung 2010 festgestellt. Die Rückrechnung konnte jedoch erst für den Zahlungsmonat Februar 2011 erfolgen, wobei ab diesem Monat eine steuerrechtliche Zuordnung für 2010 nicht mehr möglich war. Dies bedeutet, dass die für 2010 gezahlten Steuern von der Oberfinanzdirektion leider nicht mehr erstattet werden können. Diese kann nur das örtlich zuständige Fi-

nanzamt erstatten. Nach Prüfung der Rechtslage ergibt sich keine andere Möglichkeit, als die hier beschriebene Steuererstattung im Wege der Einkommensteuerveranlagung. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Eine andere Petentin begehrt, dass ihr Beschäftigungsverhältnis bei einer Stadt nach mehr als 15-jähriger Tätigkeit weiterhin bestehen bleibt. Sie hat mit der Stadtverwaltung diverse Möglichkeiten erörtert, zumal sie positive Erfahrungen zum Beispiel als Pädagogische Fachkraft in der Grundschule und beim VHS-Kurs „Orientierungsseminar für Berufsrückkehrerinnen“ gemacht habe. Sie bittet um Prüfung, ob es eine Möglichkeit gibt, dass sie bei der Stadtverwaltung als Sprachförderkraft oder im Verwaltungsbereich beschäftigt werden kann, auch wenn sie seinerzeit dort als Erzieherin eingestellt wurde.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung erklärt die Petentin weiterhin, dass sie ihre bisherige Tätigkeit als Erzieherin, verbunden mit der Arbeit am Kind, nicht mehr ausüben könne. Nach eigener Aussage hat sie einen Rentenanspruch gestellt, der derzeit beim Sozialgericht anhängig ist. Die Petentin hat sich aktuell auf eine Stellenausschreibung als Sprachförderkraft beworben. Als Ergebnis der Auswertung der Bewerbungen ist festzustellen, dass die Petentin nicht über die in der Ausschreibung geforderte Zusatzqualifikation im Bereich Sprachförderung als zwingende Voraussetzung verfügt. Zudem ist auch für die Tätigkeit als Sprachförderkraft die Arbeit am Kind erforderlich, die die Petentin nach wiederholtem Bekunden jedoch nicht mehr wahrnehmen kann. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein befristetes Bundesprojekt „Schwerpunkt-Kita Sprache und Integration“, für das Zuschüsse des Bundes gewährt werden, jedoch nur dann, wenn auch die persönlichen Voraussetzungen der Sprachförderkräfte erfüllt sind. Nachdem bei der Petentin die beiden Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind, kann ihre Bewerbung leider nicht berücksichtigt werden, zumal dann auch eine Zuschussgewährung nicht mehr in Frage käme. Die Petentin verfügt nach wie vor nicht über eine Ausbildung, die über die Anforderungen an eine Erzieherin hinausgeht. Ihre Beschäftigung im Verwaltungsbereich ist daher nicht möglich. Auch wäre eine solche Beschäftigung nach dem Stellenplan nicht möglich.

In einem anderen Fall beehrte eine Petentin, dass ihr Beschäftigungsverhältnis als Pädagogische Fachkraft an einer Schule, welches am 23. Mai 2011 auslief, verlängert wird. Am 06. Mai 2011 hat sie durch die Schulleitung und Vertreter des

Personalrats erfahren, dass auch ihr Vertrag von der angekündigten Überprüfung der Anträge für Vertretungsverträge betroffen und voraussichtlich keine zeitnahe Fortführung ihres Beschäftigungsverhältnisses möglich ist.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wurde der Petentin eine Verlängerung ihres Beschäftigungsverhältnisses auch über die Sommerferien hinaus angeboten. Damit hatte sie die Möglichkeit, weiterhin beim Land Rheinland-Pfalz beschäftigt zu sein. Nach wie vor sei beabsichtigt, sie im Rahmen der Personalplanung auch unbefristet zu beschäftigen. Die Petentin hat daraufhin das Vertragsangebot angenommen, sodass ihr Beschäftigungsverhältnis nun bis Ende Mai 2012 verlängert wurde. Ausdrücklich bedankte sie sich beim Bürgerbeauftragten für seinen Einsatz.

## 2. Beamtenrecht

Im Berichtsjahr gab es in diesem Sachgebiet wenige Eingaben.

Eine Petentin beehrte, dass die bisherige Rückzahlung ihrer Schulden gegenüber einer Stadt durch Aufrechnung seitens der Stadtverwaltung korrekt und nachprüfbar erfolgt. Sie befindet sich zurzeit in Privatinsolvenz und benötigt dringend die Klärung ihrer Finanzlage. Auch der Insolvenzverwalter habe auf seine Schreiben an die Stadtverwaltung von dort keine Antwort erhalten.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung war die Petentin bis zu ihrer Entlassung im Juli 2009 als Beamtin tätig. Aufgrund einer Disziplinarlage war sie durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtes aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden. Aufgrund der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens hat die Stadtverwaltung die Zahlungen eng mit dem Insolvenzverwalter abgestimmt. Die Petentin erhielt jeweils die entsprechenden Abrechnungen. Die Stadt hat sich zu jeder Zeit rechtstreu verhalten und wird auch weiterhin die im Insolvenzverfahren notwendigen Angaben an den Insolvenzverwalter bzw. an die zuständigen Gerichte machen.

In einem anderen Fall beehrte eine Petentin, dass ihrem Antrag auf Versetzung in ein anderes Bundesland zum 01. August 2011 entsprochen wird. Sie ist als Studienrätin an einem Gymnasium beschäftigt. Sie hat inzwischen fünf Anträge



auf Versetzung von Rheinland-Pfalz in ein norddeutsches Bundesland gestellt, zuletzt mit Schreiben vom 01. Februar 2011. Sie möchte ihren Lebensmittelpunkt dorthin verlagern, da ihr Lebensgefährte und zukünftiger Ehemann dort lebt und arbeitet. Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Petentin inzwischen fünf Versetzungsanträge gestellt, wobei zuerst aus Gründen der landesweit verbindlichen 3-Jahresregelung (Versetzung erst nach 3 Jahren Diensttätigkeit in der ersten Planstelle) keine Freigabe erteilt wurde, dann wegen fächerspezifischen Bedarfs an der Einsatzschule, der aufgrund des peripheren Schulstandortes nicht durch Neuzuweisung oder Versetzung abgedeckt werden konnte. Ausschließliche Grundlage für die Entscheidung über die Freigabe oder Nichtfreigabe einer Lehrkraft ist die fächerspezifische Bewerberlage für den jeweiligen Schulstandort, denn das Recht der Schülerinnen und Schüler auf Unterricht hat absolute Priorität. Aufgrund der für den 01. August 2011 breiten Bewerberlage in den von der Petentin vertretenen Unterrichtsfächern ist davon auszugehen, dass ihre Stelle nachbesetzt wird. Deshalb wurde die Freigabe für den 01. August 2011 ausgesprochen.

### **3. Beihilfe**

Die Eingaben sowie telefonische Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern in diesem Sachgebiet betrafen in der Regel die Höhe der bewilligten Beihilfeleistungen sowie auch die Bearbeitungszeit der Anträge. Grundlage für die Gewährung von Beihilfen ist die Beihilfenverordnung (BVO), die die Ansprüche der Beihilfeberechtigten nicht nur konkretisiert, sondern auch begrenzt. Ihrem Wesen nach sollen Beihilfen die Bezüge nämlich ergänzen. Insofern ist keine vollständige Erstattung sämtlicher krankheitsbedingter Aufwendungen sicherzustellen, wie von einigen Beamten bisweilen angenommen wird.

Eine Bürgerin begehrte, dass ihr zukünftig von der Beihilfestelle keine Probleme mehr bereitet werden. Sie ist durch ihren Ehemann beihilfeberechtigt. Obwohl sie seit 8 Jahren von diesem getrennt lebt und dies der Beihilfestelle bekannt ist, hätte diese immer noch nicht verstanden, dass sie ihre Beihilfeanträge laut Vollmacht selbstständig stellen darf. Es passiere oft, dass trotz Angabe des richtigen Kontos der Auszahlungsbetrag auf das Konto des Ehemannes überwiesen wird. Sie empfindet es als unerträglich, wenn sie für sich einen Beihilfeantrag stellt und die Antwort der Beihilfestelle an ihren Ehemann ergeht. Auch ver-

wehre man ihr die Einsicht in ihre Krankenakten mit der Begründung, dass ihr Ehemann „der Hauptversicherte“ ist und ihm gegenüber vertraulich gehandelt werden müsse. Auch habe ihr niemand gesagt, bei welcher Stelle und wie sie das ihr zustehende Pflegegeld zu beantragen hat. Ein weiteres Ärgernis ist für sie die Kostendämpfungspauschale, nicht zuletzt deswegen, weil sie aufgrund ihres chronisch schlechten Gesundheitszustandes teure Schmerzmittel einnehmen und hierfür in Vorlage treten müsse. Auch habe sie bei den Aufwendungen für die Fußpflege keine Beihilfe erhalten.

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion ist es in der Vergangenheit bedauerlicherweise zu unzutreffenden Überweisungen an den Ehegatten gekommen. Seit Dezember 2009 ist die auszahlende Beihilfe aber stets ihrem Konto gutgeschrieben worden. Lediglich der letzte Bescheid vom Dezember 2010 ist nochmals fehlerhaft dem getrennt lebenden Ehemann zugestellt worden. Für diesen Fehler bittet die Oberfinanzdirektion um Entschuldigung. Es stehe ihr selbstverständlich das Recht auf Akteneinsichtnahme zu, soweit es sich um ihre bzw. ihren Sohn betreffende Vorgänge handelt. Da die Voraussetzungen zur Anerkennung einer Haushaltshilfe nicht vorlagen, erfolgte die Ablehnung aus rechtlichen Gründen mit Widerspruchsbescheid. Die Beihilfestelle entscheidet über die Beihilfefähigkeit der pflegebedingten Aufwendungen aufgrund des von der Versicherung erstellten Gutachtens aufgrund von § 6 Abs.11 BVO. Die Überprüfung der Pflegestufe sowie die Nichtaushändigung des Pflegegutachtens liegen somit nicht im Verantwortungsbereich der Beihilfestelle. In § 12 c Abs. 6 BVO ist abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Kostendämpfungspauschale entfällt; eine 100%ige Schwerbehinderung ist danach kein Ausschlussgrund. Der Abzug der Kostendämpfungspauschale im Bescheid vom 29. März 2010 ist rechtlich zutreffend erfolgt. Aufwendungen für Fußpflege sind nach § 4 Abs.1 Nr.8 BVO neben weiteren Voraussetzungen nur dann beihilfefähig, wenn sie von einem Podologen erbracht worden sind.

In einem anderen Fall begehrte der Petent, dass die Oberfinanzdirektion das Mitteilungsverfahren über die Änderung des Bemessungssatzes in Beihilfeangelegenheiten ändert. Nach seiner Auffassung handelt es sich hier um einen Verwaltungsakt, der unter Umständen erhebliche Auswirkungen für die Beihilfeberechtigten hat. Insbesondere fordert er, dass die Beihilfestelle Änderungen des Bemessungssatzes den Beihilfeberechtigten gesondert mitteilt. Zurzeit

werde der Beihilfeberechtigte erst durch den nächst folgenden Beihilfebescheid über die Änderung des Bemessungssatzes insoweit in Kenntnis gesetzt, dass in der entsprechenden Spalte des Beihilfebescheids zum Beispiel anstelle der Zahl „50“, die Zahl „70“ eingetragen ist. Ein Hinweis auf die Änderung fehlt, sodass dies leicht übersehen werden könne.

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion hat das Beschwerdemanagement der Zentralen Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBV) dem Petenten ausführlich dargelegt, aus welchen Gründen bei der Gewährung von Beihilfen in der Vergangenheit unzutreffende Bemessungssätze zu Grunde gelegt worden sind, welcher Bemessungssatz derzeit zu berücksichtigen ist und dass auch unter Beachtung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn keine Informationspflicht hinsichtlich des Bemessungssatzes aufgrund der Selbstinformationspflicht des Beihilfeberechtigten besteht. Soweit der Petent anregt, ein generelles Mitteilungsverfahren bei Änderungen des Bemessungssatzes einzuführen, wird hierzu ausgeführt, dass der Bemessungssatz häufig von der „Familiensituation“ des Beihilfeberechtigten abhängig ist und diese Änderungen, wie zum Beispiel Wegfall von Kindern nach Beendigung der Ausbildung/Schule/Studium, Wiederverheiratung des Ehegatten mit einem Beihilfeberechtigten, der Beihilfestelle teilweise nicht bzw. sehr zeitverzögert bekannt werden und bei der Beihilfenfestsetzung von aktuellen Anträgen (noch) nicht bekannt sind. Auch ist ein generelles Mitteilungsverfahren bei einem Massenverfahren, allein im Jahr 2009 ergingen mehr als 430.000 Beihilfebescheide, nur unter erheblichem Mehraufwand durchführbar und würde zudem zu einer unzumutbaren Bearbeitungsdauer führen. Weiterhin wurde vom Bundesverwaltungsgericht durch Urteil vom 30. Januar 1997 entschieden, dass keine generelle Informationspflicht besteht. Soweit bei der Festsetzung von Beihilfen unterschiedliche Bemessungssätze berücksichtigt werden, muss der Petent als Beihilfeberechtigter bei aufkommenden Zweifeln zur Sicherung seiner Rechtsposition die Bestandskraft durch Einlegung eines Widerspruchs hemmen. Anders verhalte es sich bei konkreten Anfragen nach der Höhe von Bemessungssätzen. In diesen Fällen ergeht stets eine verbindliche schriftliche Auskunft.

In einem anderen Fall beehrte der Petent, dass der Beihilfeantrag seiner Tochter vom Januar 2010 für Aufwendungen in Höhe von 90 € bearbeitet wird. Der Antrag war abgelehnt worden, da der Mindestbetrag für die Beantragung der

Beihilfe in Höhe von 200 € nicht erreicht wurde. Das Erreichen der Mindestgrenze war nicht mehr möglich, da die Tochter des Petenten Ende 2009 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war. Im Zuge des Petitionsverfahrens teilte die Oberfinanzdirektion mit, dass die seit dem 01. August 2011 geltende BVO keinen Mindestbetrag mehr für die Beantragung einer Beihilfe enthält. Im Vorgriff auf diese Regelung hatte das Ministerium der Finanzen die Beihilfestelle im Dezember 2010 ermächtigt, Beihilfebeträge auch dann abzurechnen, wenn der geforderte Mindestbetrag nicht erreicht wird. Seinerzeit wurde allerdings versäumt, den Vorgang der Petentin nochmals aufzugreifen. Mittlerweile hat sich die Beihilfestelle mit der Tochter des Petenten in Verbindung gesetzt und die für die abschließende Bearbeitung erforderliche Rechnung angefordert. Die Eingabe wurde einvernehmlich abgeschlossen.

Eine weitere Petentin begehrte, dass sie für die bei der Geburt ihres Kindes als Wahlleistung in Anspruch genommene Chefarztbehandlung Beihilfe erhält. Die Beihilfestelle hatte ihr mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 mitgeteilt, dass ihre Aufwendungen für die Wahlleistungen (Chefarztbehandlung) nicht beihilfefähig sind, da sie diesen Beihilfeanspruch nicht durch eine Erklärung nach § 5 a Abs. 2 BVO durch Zahlung von 13 €/Monat sichergestellt habe. Hiergegen machte die Petentin geltend, dass sie zu keinem Zeitpunkt von Seiten der Oberfinanzdirektion über eine solche Erklärung informiert worden ist. Sie führt dies auch darauf zurück, dass sie zum damaligen Zeitpunkt als Lehrerin im Angestelltenverhältnis beschäftigt war und erst zum 01. August 2004 in das Beamtenverhältnis vom Land Rheinland-Pfalz übernommen worden ist.

Die Oberfinanzdirektion sieht nunmehr davon ab, sich hier auf die Ausschlussfrist des § 5 a Abs. 2 BVO zu berufen. Zum einen wird der Petentin unterstellt, dass sie das Informationsschreiben der Oberfinanzdirektion vom 01. Juli 2004 über die Begründung des Beihilfeanspruchs für Wahlleistungen tatsächlich nicht erhalten hat; zum anderen erfolgt der Verzicht auf die Berufung der Ausschlussfrist unter der Voraussetzung, dass die Petentin die 13 € monatlich für den Zeitraum ab 01. August 2004 nachrichtet. Sobald der Geldbetrag eingegangen ist, ist ihr Anspruch auf Beihilfe für Wahlleistungen bei einer Krankenhausbehandlung gemäß § 5 a Abs. 2 BVO sichergestellt. Es wird dann auch von der Beihilfestelle geprüft, ob zu den in den bisherigen Beihilfebescheiden nicht berücksichtigten Aufwendungen für Wahlleistungen noch eine Beihilfe

gezahlt werden kann. Mit dem Angebot der Oberfinanzdirektion war die Petentin einverstanden.

#### 4. Beamtenversorgung

Zu diesem Sachgebiet, in dem es nur wenige Eingaben gab, soll folgender Fall genannt werden.

Ein Petent, der 15 Jahre lang Ortsbürgermeister war, beehrte die Zahlung eines Ehrensoldes. Er musste nach der letzten Kommunalwahl, bei der er wiedergewählt wurde, sein Ehrenamt aus gesundheitlichen Gründen im Juli 2009 aufgeben. Er macht geltend, dass ihm ein Ehrensold zustünde, da er in Kürze 55 Jahre alt werde. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Zahlung eines Ehrensoldes unter Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Petenten als Angehöriger des öffentlichen Dienstes abgelehnt.

Nach Auskunft des Ministeriums des Innern und für Sport soll die Ruhensvorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 Ehrensoldgesetz verhindern, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes während der hauptberuflichen Beschäftigung gleichzeitig Zahlungen von mehreren öffentlichen Kassen erhält. Dem liegt der im öffentlichen Dienstrecht geltende Grundsatz des Verbotes der Doppelalimentation zugrunde. Maßgeblich ist dabei aufgrund der Einheit der Verwaltung allein die abstrakte Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst, auf die konkrete Ausgestaltung der Freistellung nach § 18 a Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) kommt es nicht an. Die Eingabe wurde nicht einvernehmlich abgeschlossen.

In einem anderen Fall beehrte ein Petent, dass die Oberfinanzdirektion ihre Forderung auf Rückzahlung eines Betrages in Höhe von 7.951,13 € zurücknimmt. Der Petent ist im Jahr 1986 in den Ruhestand eingetreten und erhält seit 1992 eine Rente von derzeit 74 €/Monat. Er ist der Auffassung, dass diese eine kleine Entschädigung für all das darstellt, was er im Krieg und in Gefangenschaft an Entbehrungen hatte ertragen müssen.

Von der Oberfinanzdirektion wurde nach einem Abgleich von Rentenversicherungsdaten mit bestehenden Versorgungsfällen festgestellt, dass der Petent neben seinem Ruhegehalt ab dem 01. Januar 1992 noch eine Rente bezieht.

Nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der Versorgungsbezug in der Höhe, in der die Höchstgrenze überschritten wird. Da bisher keine Kürzung der Versorgungsbezüge berücksichtigt wurde, ist eine Überzahlung von insgesamt 7.951,13 € entstanden. Die Durchführung der Ruhensregelung ist in der Vergangenheit unterblieben, da der Oberfinanzdirektion der Rentenbezug nicht bekannt war, obwohl der Petent als Versorgungsempfänger nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG verpflichtet ist, den Bezug und jede Änderung von Renten im Sinne des § 55 BeamtVG unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Verpflichtung wurde der Petent bei Eintritt des Rentenfalles durch Übersendung eines Merkblattes aufmerksam gemacht. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann sich der Petent nicht mit Erfolg berufen, da die Zahlung der Versorgungsbezüge für den Fall rückwirkender Rentengewährung oder erst nachträglich bekannt gewordenen Rentenanspruchs generell unter dem Vorbehalt der Rückforderung steht. Dem Gesichtspunkt der Billigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG wurde mit der genehmigten Rückzahlung in vier monatlichen Teilbeträgen Genüge getan.

Eine andere Petentin beehrte, dass die Oberfinanzdirektion sie über die Höhe ihrer zukünftigen Versorgungsansprüche umfassend informiert. Sie ist der Meinung, dass das Versorgungsrecht, insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungs- und Rentenansprüche, so komplex geworden ist, dass sie auf Vermutungen angewiesen bleibt, was sie im konkreten Fall letztendlich als Versorgungsanspruch erwarten kann. Die von der Oberfinanzdirektion herausgegebenen Merkblätter zur Hinterbliebenenversorgung seien als Orientierung zwar hilfreich, seien aber mit ihren vielfältigen Rückbezügen auf Gesetzestexte und Fachbegriffe nicht dazu geeignet, daraus einen konkreten Versorgungsanspruch ableiten zu können.

Nach Auskunft der Oberfinanzdirektion erhält die Petentin Versorgungsbezüge aus einem eigenen Dienstverhältnis beim Land Rheinland-Pfalz. Sie hat schriftlich um Mitteilung gebeten über das im Falle des Todes ihres Ehegatten, der selbst Versorgungsempfänger des Landes Rheinland-Pfalz ist, an sie zu zahlende Witwengeld bzw. die Höhe des Anrechnungsbetrages bei ihren eigenen Versorgungsbezügen. Hierauf wurde ihr ein Merkblatt mit Informationen zu

Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung zugesandt und ihr mitgeteilt, dass eine ausführliche Berechnung einer Hinterbliebenenversorgung erst bei Eintritt des neuen Versorgungsfalles erfolgen könne. Mit den im Merkblatt enthaltenen Informationen und mit Hilfe der Bezügemitteilung ihres Ehegatten ist die Petentin in der Lage, die exakte Höhe der aktuellen Hinterbliebenenversorgung zu ermitteln. Unter Punkt 8.2 enthält das Merkblatt Informationen zu den Auswirkungen beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge. Bei Einblicknahme in ihren Festsetzungsbescheid über ihre Versorgungsbezüge vom 15. Juli 2010 kann die Petentin erkennen, dass sie das Höchstruhegehalt erhält und somit ihr eigenes Ruhegehalt mit der unter Nr. 8.2.1 des Merkblattes beschriebenen Höchstgrenze identisch ist. Hieraus folgt, dass nach Nr. 8.2.2 Satz 2 des Merkblattes die Mindestbelassung in Höhe von 20 % des Witwengeldes zum Tragen kommt. Konkretere Aussagen sind auch in einem individuellen Schreiben an sie nicht möglich. Ein Anspruch auf eine Versorgungsauskunft hat sich aus dem Rentenrecht entwickelt. Ebenso wie gesetzlich Versicherte Anspruch auf eine Rentenauskunft haben, wurde den Beamten bei berechtigtem Interesse ein Anspruch auf Versorgungsauskunft zugebilligt. Inzwischen hat der Dienstherr Bund für seinen Bereich diesen Anspruch auf Versorgungsauskunft in § 49 Abs. 10 BeamtVG gesetzlich verankert. Dieser Anspruch ist immer nur für den Beamten selbst für seine im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis erworbenen Versorgungsansprüche sowie die damit im Zusammenhang stehende Hinterbliebenenversorgung gegeben. Selbst wenn der Ehemann der Petentin eine Versorgungsauskunft für die Hinterbliebenenversorgung wünschen würde, kann nur allgemein auf die Auswirkungen der verschiedenen Ruhensregelungen hingewiesen werden; konkrete Berechnungen der Ruhensregelungen sind nicht möglich. Die von der Petentin angesprochene informatorische Berechnung nach Nr. 15 des Merkblattes zum BeamtVG beinhaltet eine Berechnung der Ruhensregelung zu § 53 BeamtVG, also eine Auskunft über die Anrechnungsbestimmungen beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen.

## VII. Bauen und Wohnen

### 1. Nachbarschutz

Durchaus problematisch sind regelmäßig Eingaben, bei denen Interessen Dritter betroffen sind; die Frage, ob im Petitionsverfahren eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann oder nicht, hängt ohnehin von den verschiedensten Faktoren ab, insbesondere von der Rechtslage oder auch davon, ob sich die beteiligte Verwaltung im Rahmen einer zu treffenden Ermessensentscheidung zu einer einvernehmlichen Lösung in der Lage sieht. Dies fällt umso schwerer, wenn eine Verwaltungsentscheidung zugunsten der Petentin bzw. des Petenten, aber zu Lasten des Nachbarn geht. Dies ist z. B. bei einer Grenzbebauung der Fall. Bei entsprechenden Baugenehmigungsverfahren haben daher die Unteren Bauaufsichtsbehörden die betroffenen Nachbarn mit einzubeziehen. Zumindest haben diese die Möglichkeit, im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung Widerspruch dagegen einzulegen. Allerdings können sie sich dabei nur auf sog. nachbarschützende Vorschriften berufen.

Soweit Petentinnen und Petenten eine nachträgliche Erteilung der Baugenehmigung für eine bereits errichtete bauliche Anlage ihrer Nachbarn beanstanden, ist der Bürgerbeauftragte durchaus gefordert, ihnen das Vorgehen der Verwaltungen näher zu erläutern. Angesichts des Verhältnismäßigkeitsgebots ist die Verwaltung nämlich verpflichtet, das mildeste Mittel zu wählen, um rechtswidrige Zustände abzustellen. Bei einer nicht genehmigten baulichen Anlage ist dies regelmäßig die Aufforderung an die Bauherren, einen Bauantrag zu stellen, um anschließend prüfen zu können, ob dieser nachträglich genehmigt werden kann oder nicht. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, machen die Petentinnen und Petenten aber regelmäßig geltend, dass ein Bauvorhaben doch eigentlich erst nach Erlass der Baugenehmigung gebaut werden sollte. Es ist aber – ganz allgemein gesehen – rechtlich nicht zu beanstanden, wenn eine bereits errichtete bauliche Anlage im Nachhinein genehmigt wird, sofern sie den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Im Gegenteil, die Behörde ist sogar – wie ausgeführt – gehalten, zunächst auf einen entsprechenden Bauantrag hinzuwirken und nicht sogleich die Beseitigung der baulichen Anlage zu verfügen, obgleich sie möglicherweise den gesetzlichen Vorgaben entspricht.



So beanstandete eine Petentin angesichts der durch eine Kühlanlage verursachten Lärmbelästigungen, dass die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das Aufstellen und Betreiben einer Kühlanlage augenscheinlich vorerst duldet, obgleich dafür keine (erforderliche) Baugenehmigung vorlag. Im Laufe des Petitionsverfahrens haben die Nachbarn gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde erklärt, den Kühlcontainer nur noch als Lager – ohne Kühlung – einzusetzen, sodass sich die Angelegenheit hinsichtlich der Lärmproblematik positiv für die Petentin erledigt hatte.

In einem anderen Fall wunderte sich die Petentin, dass ihr Nachbarhaus dauerhaft bewohnt wird, obgleich es als „Ferienhaus“ genehmigt wurde. Im Übrigen machte sie geltend, dass keine ausreichende Erschließung vorhanden war.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass nach den von der zuständigen Verwaltung getroffenen Feststellungen das dauerhafte Bewohnen eines als „Ferienhaus“ genehmigten Gebäudes keiner erneuten Baugenehmigung bedarf, da keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gelten als für eine Nutzung als „Ferienhaus“. Die um fachaufsichtliche Überprüfung gebetene Obere Bauaufsichtsbehörde hat diese Auffassung für rechtlich vertretbar gehalten, auch wenn die Baunutzungsverordnung die allgemeine Wohnnutzung einerseits und die Ferienwohnnutzung andererseits als eigenständige Nutzungsarten aufführt und demzufolge eine Umwandlung als Nutzungsänderung anzusehen ist. Allerdings bedürfen Nutzungsänderungen von Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 a der Landesbauordnung keiner weiteren Genehmigung, sofern für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten. Dies war aus Sicht der Oberen Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich des Brand-, Schall- und Wärmeschutzes, der Standsicherheit und der Berechnung der erforderlichen Kfz-Stellplätze hier der Fall.

Soweit die Petentin mit ihrer Eingabe geltend gemacht hatte, dass das hier in Rede stehende Gebäude von keiner öffentlichen Straße erschlossen ist, wurde im Laufe des Petitionsverfahrens nach Angaben der Verwaltung eine Baulast zur Sicherstellung der Erschließung eingetragen. Insoweit konnten rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

## 2. Erschließung von Baugrundstücken

Die Erschließungssituation von Grundstücken spielt bei beabsichtigten Bauvorhaben im Rahmen der Bearbeitung von Petitionen auch immer wieder eine Rolle – so auch im Berichtsjahr 2011. Hierbei handelt es sich – wie bei allen Bauvorhaben – um Einzelfälle, weshalb gegebenenfalls zunächst die Sachlage im Einzelnen geklärt werden muss, um diese dann einer rechtlichen Würdigung zuführen zu können.

In einem konkreten Fall beanstandete der Petent die erfolgte Ablehnung seiner Bauvoranfrage. Er machte geltend, dass sich dabei insbesondere Probleme hinsichtlich der Erschließung ergeben haben. Da die Hausanschlüsse für eine Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nicht vorhanden waren, war nach Angaben der zuständigen Verwaltung die Erschließung nicht gesichert. Daneben fehlte die verkehrsmäßige Erschließung, d. h. die zu bebauenden Grundstücke waren als sog. „gefangene Grundstücke“ anzusehen, weil sie nicht an das öffentliche Straßennetz angrenzten. Vor diesem Hintergrund sah die ursprüngliche Planung des Petenten die Zufahrt über einen Wirtschaftsweg vor. Da Wirtschaftswege aber ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen, stellte diese Planung keine ordnungsgemäße Erschließung dar. Im Übrigen müssen Kfz-Stellplätze oder Garagen nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sicher und auf möglichst kurzem Weg zu erreichen sein. Darüber hinaus war dieser Bereich in dem einschlägigen Bebauungsplan als Grünstreifen ausgewiesen.

Im Zuge des Petitionsverfahrens stellte sich allerdings heraus, dass sowohl die Verbandsgemeindeverwaltung als auch die Ortsgemeinde von Anfang an an einer Lösung interessiert waren. Bereits vor Einreichen der Petition hatten sie nämlich der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der zuständigen Kreisverwaltung einen Lösungsvorschlag unterbreitet: Danach sollte der Petent einen neuen Bauantrag stellen, wobei er das Bauvorhaben innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Baufensters verrücken sollte. Zudem sollte der Petent eine Verschmelzung seiner Grundstücke beim dafür zuständigen Vermessungs- und Katasteramt beantragen. Damit die Zufahrt über den Grünstreifen genommen werden kann, sollte zum Bauantrag eine entsprechende Befreiung geprüft werden. Und schließlich wurde dem Petenten – vorbehaltlich der Entscheidung

des Ortsgemeinderats – eine öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung über eine sog. Zuwegungsbaulast in Aussicht gestellt. In der zu belastenden Teilwegfläche des Wirtschaftsweges könnte dann auch die notwendige Leitungserschließung erfolgen. Letztlich sah daher die Verbandsgemeindeverwaltung den Handlungsbedarf beim Petenten.

Der Bürgerbeauftragte hat ihm schließlich die Sach- und Rechtslage nochmals im Einzelnen dargelegt, woraufhin der Petent einen neuen Bauantrag unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte stellte. Im Ergebnis konnte ihm die Untere Bauaufsichtsbehörde dann die gewünschte Baugenehmigung erteilen, so dass sich die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Petenten erledigt hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung einer Baulast des Einverständnisses des Eigentümers des zu belastenden Grundstücks bedarf. Darauf hat eine Bürgerin bzw. ein Bürger aber keinen Anspruch, weshalb eine Ortsgemeinde auch ohne Nennung von Gründen davon Abstand nehmen kann.

In einem anderen Fall hatte sich schon vor Einreichen der Eingabe einer Bürgerin die betreffende Ortsgemeinde zwar bereit erklärt, eine Baulast zulasten eines ihrer Grundstücke eintragen zu lassen wie auch einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Allerdings konnte hinsichtlich eines von der Bürgerin zu leistenden Nutzungsentgelts bislang keine Einigung erzielt werden.

Hintergrund war folgender: Die Petentin und ihr Ehemann beabsichtigten, ein kleines Café zu betreiben. Daneben hatte ihr Ehemann bereits einen Handwerksbetrieb eingerichtet. Entsprechende Bauanträge lagen der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vor und könnten nach Angaben der Petentin auch genehmigt werden, sofern sie und ihr Ehemann vier Kfz-Stellplätze nachweisen. Die Zufahrt auf zwei der geforderten Kfz-Stellplätze verlief allerdings über einen Wirtschaftsweg und dafür sollte eine Baulast eingetragen wie auch ein Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.

Soweit die Petentin die Höhe des seitens des Ortsgemeinderats beschlossenen Nutzungsentgelts nicht nachvollziehen konnte, erläuterte ihr der Bürgerbeauftragte im Laufe des Petitionsverfahrens, dass dieses den Vorteil widerspiegeln

soll, den sie und ihr Ehemann durch die Eintragung der Baulast erfahren. So war der Vorteil zum einen in der öffentlich-rechtlichen Sicherung der Zufahrt zu zwei Kfz-Stellplätzen zu sehen, zum anderen in dem Umstand, dass die Höhe der Stellplatzablässe in der betreffenden Ortsgemeinde 3.500 € pro Kfz-Stellplatz beträgt. Die Höhe einer Stellplatzablässe ist in einer Ortssatzung geregelt und unterliegt somit dem Ortsrecht, sodass es im Ergebnis – wie seitens der Petentin beanstandet worden war – durchaus vorkommen kann, dass privatrechtlich zu vereinbarende Entgelte für die Nutzung gemeindlicher Grundstücke als Zufahrt je nach Ortsgemeinde unterschiedlich ausfallen können. In dem konkreten Fall konnte sich die Petentin mit dem seitens des Ortsgemeinderats beschlossenen Nutzungsentgelt letztlich dann doch einverstanden erklären, sodass die Eingabe einvernehmlich abgeschlossen werden konnte.

Im Zusammenhang mit der Erschließung seines Grundstücks begehrte ein weiterer Petent die Unterhaltung eines Weges durch die Verwaltung. Nachdem es sich dabei aber um einen Privatweg handelt, sah diese dafür keine Verpflichtung ihrerseits. Der Petent vertrat jedoch die gegenteilige Auffassung und berief sich auf seinerzeit erteilte Baugenehmigungen. So machte er geltend, dass die Baugenehmigungen die Unterhaltung des Weges durch die Verwaltung mit einschließen würden. Die Ermittlungen durch den Bürgerbeauftragten haben schließlich ergeben, dass sich das Wohnanwesen des Petenten im Außenbereich befindet. Die dortige Nutzung hat sich ihren Angaben nach aus verschiedenen Schwarzbauten entwickelt, die jeweils nachträglich genehmigt wurden. Aus ihrer Sicht war allen Beteiligten dabei bewusst gewesen, dass die Zufahrt über einen privaten Weg erfolgt, wobei für die Erteilung einer Baugenehmigung ohnehin nur eine ausreichende Erschließung genügt. In einer dem Petenten erteilten Baugenehmigung wurde im Übrigen ausdrücklich der Hinweis mit aufgenommen, dass dadurch kein Anspruch auf Ausbau oder Unterhaltung des Weges entsteht.

Bemüht, die Angelegenheit doch noch im Sinne des Petenten klären zu können, wandte sich der Bürgerbeauftragte schließlich an die DB Services Immobilien GmbH, die sich im Auftrag der DB Netz AG dem Anliegen des Petenten angenommen hat, wohl wissend, dass diese nicht der parlamentarischen Kontrolle des Landtags Rheinland-Pfalz und somit auch nicht der des Bürgerbeauftragten unterliegt. Die weiteren Ermittlungen ergaben, dass es sich bei dem Weg

um einen sog. Bahnseitenweg handelt, der im Eigentum der DB Netz AG steht und die Bedeutung eines Wirtschaftsweges hat. In Bezug auf die Verkehrssicherungspflicht wies die DB Services GmbH darauf hin, dass ein Wirtschaftsweg nicht den Anforderungen einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße genügen muss. Vielmehr müssen Benutzer mit Unebenheiten, Schlaglöchern, Steinen und Baumwurzeln rechnen. Eine Instandsetzung von Bahnseitenwegen war nach Angaben der DB Services Immobilien GmbH nicht vorgesehen und sei im Übrigen wirtschaftlich nur dann zu begründen, wenn deren Vorhaltung zu Bahnzwecken erforderlich und der Zustand so schlecht ist, dass der Weg mit Bahnfahrzeugen nicht mehr befahren werden kann. Dies war hier nach den von der DB Services Immobilien GmbH getroffenen Feststellungen nicht der Fall. Im Übrigen wies die DB Services Immobilien GmbH noch darauf hin, dass in erster Linie der Petent und seine Familie den Weg nutzen und er daneben von der Müllabfuhr wie auch von Fachfirmen wie z.B. für die Lieferung von Heizöl und die Fäkalschlamm Entsorgung mit den dafür eingesetzten Spezialfahrzeugen benutzt wird. Vor diesem Hintergrund lag es aus Sicht der DB Services Immobilien GmbH an dem Petenten selbst, die Kosten für die Herrichtung des Weges zu tragen.

Auch der folgende Fall konnte leider nicht im Sinne der Petentin gelöst werden: Die Petentin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und geltend gemacht, dass ihr Wohnhaus nur über eine steile Treppenanlage erschlossen ist. Sie wollte mit ihrer Eingabe erreichen, dass sie eine Zufahrt herstellen darf, da ihr Wohnhaus andernfalls nicht verkäuflich ist. Nach den von der Verwaltung getroffenen Feststellungen wäre eine Zufahrt nur möglich, wenn ein Teil der Treppenanlage abgerissen und eine Zuwegung mit einem Gefälle von bis zu 18 % gebaut wird. Dies lehnte die Verwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit aber ab.

### **3. Erfordernis von Kfz-Stellplätzen**

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, sind Kfz-Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung richtet sich die Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nach der

Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der baulichen Anlagen. Dabei wird ausschließlich auf den objektiven, durch das Bauvorhaben erforderlichen Bedarf abgestellt; subjektive Aspekte sind hingegen grundsätzlich ohne Belang, da diese jederzeit ohne Kenntnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde geändert werden können. Im Einzelfall sind Bürgerinnen und Bürger mit der seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde geforderten Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht einverstanden und wenden sich Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten. Steht die Art der baulichen Anlage wie z. B. ein Einfamilienwohnhaus fest, sieht die Verwaltungsvorschrift des damaligen Fachministeriums „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24. Juli 2000 Richtzahlen – in dem o. g. Beispiel 1-2 Kfz-Stellplätze je Wohnung – vor, wobei sie lediglich als Anhalt für einen durchschnittlichen Stellplatzbedarf dienen und darüber hinaus die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall mit zu berücksichtigenden sind.

So machte ein Petent, der für einen 47 m<sup>2</sup> großen Gastraum seines Cafés bereits fünf Kfz-Stellplätze für Besucher vorhält und nunmehr für die Außenbewirtschaftung weitere Kfz-Stellplätze herstellen sollte, geltend, dass sein Lokal in der Mehrzahl durch nicht motorisierte Wandergäste wie auch durch Radfahrer besucht wird. Zudem seien die Außensitzplätze nicht überdacht, sodass deren Nutzung nur bei trockenem, warmem Wetter möglich ist, wobei dann der Gastraum selbst nicht genutzt wird. Daneben wollte der Petent mit seiner Eingabe erreichen, dass bei der Festlegung der notwendigen Kfz-Stellplätze die Nähe zum Bahnhof mit berücksichtigt wird.

Im Laufe des Petitionsverfahrens hat die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zwar die Anzahl der zusätzlich nachzuweisenden Kfz-Stellplätze unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse reduziert. Der Petent wollte mit seiner Eingabe aber erreichen, dass er für die Außenbewirtschaftung überhaupt keine Kfz-Stellplätze herstellen muss. Die weiteren Ermittlungen haben schließlich ergeben, dass der Ortsgemeinderat eine dahingehende Änderung der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze beschlossen hat, dass weitere Kfz-Stellplätze für eine Außengastronomie nur dann erforderlich sind, wenn die dafür berechnete Stellplatzzahl die Zahl der für den Innenbereich einer Gaststätte notwendigen Kfz-Stellplätze übersteigt. Dieser Fall traf auf das Café des Petenten nicht zu, weshalb die Untere Bauauf-

sichtsbehörde im Hinblick auf die in der Zwischenzeit eingetretene Satzungsänderung auf die Herstellung weiterer Stellplätze verzichtet hat. Die Eingabe konnte einvernehmlich erledigt werden.

## VIII. Wasser-und Umweltrecht

### 1. Oberflächenwasserprobleme

Im Bereich des Wasserrechts wenden sich Bürgerinnen und Bürger regelmäßig mit den verschiedensten Problemstellungen an den Bürgerbeauftragten. Auffallend für das Berichtsjahr 2011 waren Probleme mit Oberflächenwasser. Ganz allgemein lässt sich festhalten, dass Lösungen in diesem Bereich regelmäßig nur schwer zu finden sind. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass zunächst die Ursache gefunden werden muss, was sich mitunter als äußerst schwierig erweisen kann. Zum anderen spielen nicht zuletzt die für die Behebung des Problems anfallenden Kosten eine nicht unerhebliche Rolle.

Nichtsdestotrotz ist es dem Bürgerbeauftragten gelungen, in dem ein oder anderen Fall zwischen den Beteiligten zu vermitteln: So beanstandete ein Petent mit seiner Eingabe, dass sein Grundstück seit dem Ausbau einer Landesstraße bei jedem stärkeren bzw. anhaltenden Regen regelmäßig so überflutet wurde, dass das Oberflächenwasser in seinem Keller aus der Wand heraustrat. Der Petent machte darüber hinaus geltend, dass das Problem seitens des zuständigen Landesbetriebs Mobilität zwar erkannt worden sei, er aber dennoch in der Sache nicht weiterkomme. Im Laufe des Petitionsverfahrens hatte der Landesbetrieb Mobilität dann eine Lösung vorgeschlagen, die jedoch erst im Jahr 2012 im Zuge des Baus eines neuen Oberflächenwasserkanals realisiert werden soll. Soweit dem Petenten an einer kurzfristigen Lösung gelegen war, haben die weiteren Ermittlungen des Bürgerbeauftragten schließlich dazu geführt, dass der Landesbetrieb Mobilität eine Drainageleitung als vorübergehende Maßnahme hat verlegen lassen, sodass die Angelegenheit zur Zufriedenheit des Petenten abgeschlossen werden konnte.

Eine Petentin wandte sich Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten, nachdem sie für die Reparatur einer schadhafte Stelle an ihrem Abwasserkanal die Kos-

ten in Höhe von insgesamt 3.935,93 € seitens der Fachfirmen in Rechnung gestellt bekommen hat. Sie führte den Schaden allerdings darauf zurück, dass seinerzeit auf dem Gehweg angepflanzter Efeu den Abwasserkanal verstopft hatte, weshalb sie mit ihrer Eingabe jedenfalls eine Beteiligung der Verwaltung an den Kosten beehrte. Nachdem die Fachfirmen auf einer zeitnahen Begleichung der Rechnungen bestanden, bat sie im Laufe des Petitionsverfahrens um eine möglichst baldige Klärung der Angelegenheit. Auf die entsprechende Bitte des Bürgerbeauftragten vom 21. Dezember 2011 hin, hat die in der Zwischenzeit seitens der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung eingeschaltete Kommunale Haftpflichtversicherung der Petentin am 04. Januar 2012 einen Verrechnungsscheck in Höhe des Gesamtbetrages zukommen lassen. Die Petentin bedankte sich sehr für die prompte Klärung der Angelegenheit; der Dank soll hier an die im Petitionsverfahren beteiligten Stellen weitergegeben werden.

Ein weiterer Petent machte mit seiner Eingabe geltend, dass die Straße, an der sein Hausgrundstück gelegen ist, im Zuge des Ausbaus höher gelegt wurde, weshalb er künftig Wasserschäden im Bereich seines Grundstücks befürchtete. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat die zuständige Verwaltung ihm auf seinen Wunsch hin ein Schreiben zukommen lassen, wonach sie für Wasserschäden an seinem Anwesen bei Starkregenereignissen haftet, wenn diese auf die Erhöhung des Straßenniveaus um ca. 15 bis 20 cm zurückzuführen sind. Die Eingabe konnte einvernehmlich abgeschlossen werden.

Immer wieder machen Petentinnen und Petenten geltend, dass das Kanalsystem bei Starkregenereignissen nicht ausreichend dimensioniert ist. In diesem Zusammenhang sind sie aber auch darauf hinzuweisen, dass das Kanalnetz nicht dahingehend ausgerichtet werden kann, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableitet. So kann es bei stärkeren Regenereignissen durchaus zu einem Austritt von Abwasser aus den Schächten der Kanalisation kommen. In solchen Fällen sind die Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer regelmäßig selbst verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu treffen. Vor diesem Hintergrund sah die um Überprüfung gebetene Verwaltung in einem konkreten Fall im Ergebnis keinen Handlungsbedarf für eine (kurzfristige) Lösung im Sinne der Petentin, nachdem sie die öffentliche Kanalisation in der Nähe ihres Wohnhauses auf die hydraulische Leistungsfähigkeit hin untersucht und für ausreichend befunden hatte.



Schwierig wird es – wie ausgeführt –, wenn die Ursache für den Austritt von Wasser am Anwesen einer Bürgerin oder eines Bürgers nicht klar ist. Beispielhaft sei folgender Fall erwähnt: Die Petenten erklärten, dass eine Außenwand ihres Kellers feucht ist, was sie auf eine aus ihrer Sicht unzureichende Oberflächenentwässerung der oberhalb ihres Hausgrundstücks befindlichen Wirtschaftswege zurückführten. Die zuständige Verwaltung hatte sich im Laufe des Petitionsverfahrens bereit erklärt, eine Kamerabefahrung der hier in Rede stehenden Oberflächenwasserkanäle zu veranlassen. Dabei wurde an dem einen Kanal auch eine Schadstelle festgestellt. Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens hat die Verwaltung aber festgestellt, dass sich auf einem oberhalb gelegenen Privatgrundstück ein größerer privater Wasserspeicher befindet, der Quellwasser aufnimmt und über einen Überlauf wieder abgibt. Dieser Umstand deutet, so die Verwaltung, letztlich darauf hin, dass in keinem Fall darauf geschlossen werden kann, dass die Durchnässung des Kellers der Petenten in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kanal steht, wobei eine Unterhaltungsmaßnahme Kosten in Höhe von mehreren 10.000 € verursachen würde. Vor diesem Hintergrund hat sie die zuständigen Gremien mit der Angelegenheit befasst, die daraufhin beschlossen haben, zum jetzigen Zeitpunkt keine Unterhaltungsmaßnahme vornehmen zu lassen. Im Ergebnis haben die Petenten den Nachweis zu erbringen, dass die von ihnen geltend gemachten Schadstellen ursächlich für ihr Wasserproblem sind. Im Übrigen vertrat die Verwaltung die Auffassung, dass es Aufgabe des jeweiligen Grundstückseigentümers ist, Außenwände gegen eindringendes Wasser zu isolieren. Eine einvernehmliche Lösung konnte daher bislang nicht gefunden werden; die Ermittlungen diesbezüglich dauern aber noch an.

Ähnlich gelagert war ein Fall, bei dem Petenten Wasserschäden an ihrem Wohnhaus geltend gemacht haben, die sie darauf zurückgeführt haben, dass das in dem Neubaugebiet oberhalb ihres Hauses anfallende Oberflächenwasser keinem Kanal zugeführt wird, sondern an Ort und Stelle versickern soll. Die im Laufe des Petitionsverfahrens seitens der Ortsgemeinde beauftragte Geologin hatte aufgrund ihrer Untersuchungen vor Ort aber kein „drückendes Hangwasser“ im Bereich der Wasser führenden Schichten festgestellt. Vor diesem Hintergrund konnte nach Angaben der Verwaltung kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Erschließung des Neubaugebiets und den im Haus der

Petenten entstandenen Nässeschäden nachgewiesen werden. Aufgrund der bislang ungeklärten Ursache für die Schäden sah die Ortsgemeinde seinerzeit keine Möglichkeit für ein weiteres Tätigwerden.

## **2. Probleme im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien**

In Fortsetzung der im Jahresbericht 2010 begonnenen „Reihe“ zu Problemen im Zusammenhang mit der Gewinnung erneuerbarer Energien ist festzuhalten, dass sich Bürgerinnen und Bürger auch in diesem Berichtsjahr z.B. wegen des Betriebs einer Biogasanlage Hilfe suchend an den Bürgerbeauftragten gewandt haben. Mitunter weisen sie dabei zwar ausdrücklich darauf hin, nichts gegen die technischen Erneuerungen als solche zu haben. Wie bereits schon im Jahresbericht 2010 erwähnt, sind sie aber gerade angesichts der derzeitigen Entwicklungen im Energiesektor zum Teil verunsichert, befürchten die verschiedensten Beeinträchtigungen wie z.B. Lärm, Gerüche oder gesundheitliche Gefahren oder möchten einfach nur erreichen, dass sie am Verfahren beteiligt werden und dass die zuständigen Stellen dabei ihre Sorgen und Ängste ernst nehmen. Dementsprechend fordern Bürgerinnen und Bürger eine umfassende Bürgerbeteiligung ein und zwar auch dann, wenn sie nicht unmittelbare Nachbarn sind.

### **2.1 Probleme mit Biogasanlagen**

So beanstandeten Petentinnen und Petenten Geruchsbeeinträchtigungen wie auch Lärmimmissionen, die unmittelbar von einer Biogasanlage herrührten. Zudem komme es – wie bereits im Jahresbericht 2010 kurz angerissen – zu Vibrationen. Im Übrigen machten sie geltend, dass Straßen wie auch Wege regelmäßig durch den betriebsbedingten Verkehr verschmutzt werden.

Es stellte sich im Zuge der Ermittlungen durch den Bürgerbeauftragten heraus, dass bereits im Jahr 2005 eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage mit Gasverwertung sowie eines Öltanks erteilt worden war. Bei einer späteren Ortsbesichtigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde hat diese dann aber festgestellt, dass abweichend von der Baugenehmigung gebaut bzw. eine Erweiterung vorgenommen wurde, woraufhin der Betreiber der Biogasanlage anschließend einen neuen Bauantrag eingereicht hat. Nach Beteiligung

der Träger öffentlicher Belange – u.a. auch der Gewerbeaufsicht – und unter Einbeziehung eines Lärmgutachtens, das die zulässigen Immissionsrichtwerte nach den von der Gewerbeaufsicht getroffenen Feststellungen bescheinigt, konnte eine (nachträgliche) Baugenehmigung erteilt werden. Dagegen hatte ein Petent zwar zunächst auch Widerspruch eingelegt; im Laufe des Petitionsverfahrens hat er diesen aber zurückgenommen. Im Übrigen hatten sich aus Sicht der Oberen Bauaufsichtsbehörde keine Anhaltspunkte für ein fachaufsichtliches Tätigwerden ergeben.

Soweit die Petentinnen und Petenten Lärm- und Geruchsbelästigungen beanstandet haben, wurden sie seitens der Verwaltung zunächst gebeten, ihre Aussagen diesbezüglich zu konkretisieren, damit die Gewerbeaufsicht gezielte Kontrollen durchführen kann. Unabhängig davon hat sie im Laufe des Petitionsverfahrens aber auch eigene Überprüfungen vor Ort durchgeführt, allerdings keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, die auf das Vorhandensein erheblicher Lärm- und Geruchsbelästigungen hingedeutet haben. Ungeachtet dessen hatte der Betreiber nach Angaben der Verwaltung in der Zwischenzeit Schallreduzierungsmaßnahmen vorgenommen, die auch aus Sicht der Petentinnen und Petenten zu Verbesserungen geführt haben. Anschließend haben sie allerdings „Lüftergeräusche“ beanstandet.

Hinsichtlich der geltend gemachten Verschmutzungen von Straßen und Wegen hat die um Überprüfung gebetene Verbandsgemeindeverwaltung im Rahmen eines Ortstermins keine Verunreinigungen feststellen können, was aber augenscheinlich auf die damaligen winterlichen Straßenverhältnisse zurückzuführen war. Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeindeverwaltung die Petentinnen und Petenten gebeten, bei künftigen Verschmutzungen sich unmittelbar mit ihr bzw. dem Ortsbürgermeister in Verbindung zu setzen, damit die Angelegenheit geklärt werden kann.

Dieser Fall zeigt, welche Probleme aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Biogasanlage im Einzelnen auftreten können. Neben einer baurechtlichen Überprüfung waren hier immissionschutzrechtliche Aspekte wie auch die beanstandeten Verschmutzungen von Straßen und Wegen zu prüfen. Vor dem Hintergrund, dass hier jedes Mal eine andere Verwaltung zuständig war, verwundert es im Übrigen nicht, wenn Bürgerinnen

bzw. Bürger im Einzelfall nicht mehr weiter wissen. In solchen Fällen ist der Bürgerbeauftragte gerne behilflich und die ein oder andere Eingabe kann mit Erteilung entsprechender Auskünfte über die Behördenzuständigkeiten zur Zufriedenheit der Petentin oder des Petenten abgeschlossen werden, ohne dass Ermittlungen in der Sache selbst erforderlich sind.

In einem anderen Fall befürchtete ein Bürger hingegen keine Belästigungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Biogasanlage stehen. Vielmehr ging er davon aus, dass der für den Betrieb der noch in Planung befindlichen Biogasanlage erforderliche Lieferverkehr erhebliche Beeinträchtigungen, wie z.B. Lärm und Abgase, verursachen wird. Daneben machte er sich Sorgen wegen möglicher Geruchsbelästigungen durch Gärabfälle. Im Hinblick auf offensichtlich in diesem Zusammenhang geplante Monokulturen machte der Petent im Übrigen geltend, dass die Artenvielfalt dann wohl künftig zurückgehen, die Wildschweinpopulation zunehmen, Streuobstwiesen wegfallen und es vermehrt zu Bodenerosionen kommen wird. Schließlich wies der Petent aber ausdrücklich darauf hin, dass er sich nicht gegen eine Biogasanlage als solche wendet; im Ergebnis wollte er mit seiner Eingabe erreichen, dass eine Bauleitplanung für eine kleinere, dezentrale Anlage ausgearbeitet wird.

Es stellte sich im Rahmen der Ermittlungen heraus, dass es hier um eine noch in der Planung befindliche 2-Megawatt-Biogasanlage mit Direkteinspeisung des gewonnenen Methangases in ein vorbeiführendes Elektrizitätsnetz ging. Zur Erlangung des Baurechts war dafür zunächst die Fortschreibung des einschlägigen Flächennutzungsplans der betreffenden Verbandsgemeinde wie auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die zuständige Ortsgemeinde erforderlich. Der Verbandsgemeinderat hatte einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans bereits gefasst und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung war auch schon eingeleitet, aber seinerzeit noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen derer haben die betroffenen Träger öffentlicher Belange wie auch Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Anregungen zu der beabsichtigten Bauleitplanung einzureichen. Danach hat der Verbandsgemeinderat eine Abwägung der verschiedenen öffentlichen wie auch privaten Belange vorzunehmen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung versicherte seinerzeit, dass die seitens des Petenten vorgebrachten Bedenken wie auch die der Bürgerinitiative, der er sich angeschlossen hatte, bei der Abwägung der verschiedenen Interessen mit berücksichtigt werden. Bis zur Entscheidung des Verbandsgemeinderats war es angesichts des damaligen Verfahrensstands der Verbandsgemeindeverwaltung selbstverständlich nicht möglich, eine Aussage darüber zu treffen, ob es letztlich zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens kommt oder nicht. Ohnehin war parallel zu der Flächennutzungsfortschreibung auch ein raumordnerisches Verfahren bei der zuständigen Kreisverwaltung anhängig, dessen Ergebnis ebenfalls noch nicht feststand.

Dem Petenten wurden die noch anstehenden Verfahrensschritte seitens des Bürgerbeauftragten erläutert; im Ergebnis waren zunächst die Abwägung wie auch die Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats hinsichtlich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans abzuwarten. Im Hinblick darauf, dass dies unter Umständen einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wurde dem Petenten vorgeschlagen, den Vorgang vorerst abzuschließen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise zu neu auftretenden Problemen kommen, wurde ihm eine weitere Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten zugesagt. Mit dieser Vorgehensweise erklärte sich der Petent einverstanden. Jedenfalls bis zum Jahresende kam es zu keiner erneuten Kontaktaufnahme durch den Petenten.

## **2.2 Leitungsflosserhöhung einer Hochspannungsfreileitung**

Diesbezüglich wird zunächst Bezug genommen auf die Ausführungen des Bürgerbeauftragten in seinem Jahresbericht 2010. Zur Erinnerung: Der Petent machte geltend, dass eine bisher mit 220 kV betriebene Hochspannungsfreileitung auf einen Stromkreis von 380 kV umgestellt werden soll. Wegen der Nähe zu einem Wohngebiet befürchtete er als Anwohner gesundheitliche Beeinträchtigungen durch diese Leitungsflosserhöhung und wollte mit seiner Eingabe erreichen, dass in dem konkreten Fall zumindest ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, damit die Anwohner im Rahmen dessen ihre Bedenken vortragen können.

Die Eingabe konnte nunmehr abschließend bearbeiten werden: Die Ermittlungen hatten jedoch ergeben, dass die bestehende 110-/380-kV-Hochspan-

nungsfreileitung bereits mit Freigabebescheid aus dem Jahr 1977 genehmigt wurde; entsprechend ist die geplante Erhöhung der Spannung auf 380 kV von dem Freigabebescheid mit abgedeckt. Nach Angaben der zuständigen Stelle war dieser Freigabebescheid seinerzeit nach dem damals geltenden Recht rechtmäßig erlassen worden. Im Hinblick auf die heute geltenden, strengeren Anforderungen an den Schutz von niederfrequenten elektromagnetischen Feldern nach der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung hat sie zwar die Möglichkeit eines (Teil-)Widerrufs geprüft, dabei aber festgestellt, dass die Vorsorgeanforderungen von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 Mikrottesla für das magnetische Feld auf dem gesamten Leitungsabschnitt auch nach Erhöhung der Spannung auf 380 kV sicher eingehalten werden. Sie stellte daher klar, dass die Erhöhung auch nach den heute geltenden Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes zulässig wäre, sodass ein (Teil-)Widerruf des oben genannten Freigabebescheids ausschied. Vor diesem Hintergrund konnte dem Anliegen des Petenten auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit im Ergebnis nicht entsprochen werden.

### **3. Passivhaus contra Anschluss-und Benutzungszwang (Nahwärme)**

Gleich in zwei Fällen wandten sich Bauherren – unabhängig von einander – an den Bürgerbeauftragten und wollten mit ihren Eingaben eine Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang für die Nahwärmeversorgung in ein und demselben Baugebiet erreichen. Die Petenten beabsichtigen dort nämlich jeweils die Errichtung eines sog. „Passivhauses“, wofür sie keiner Nahwärme bedürfen und dementsprechend weder die Anschlusskosten noch den jährlichen Grundbetrag dafür zahlen wollten.

Zwar kann nach der einschlägigen Satzung eine Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang für ein Grundstück im Einzelfall erteilt werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Nahwärmenetzes nicht zugemutet werden kann. Nach den von der Verwaltung getroffenen Feststellungen lagen aber schon keine besonderen Gründe für die beantragten Befreiungen vor. Angesichts der allgemein vertretenen Meinung, dass ein möglichst scho-

nender Umgang mit den Ressourcen erfolgen sollte, hatten die Petenten auf ihre unter anderen Umständen durchaus wünschenswerte Absicht hingewiesen, Häuser errichten zu wollen, die aufgrund ihrer besonderen Bauweise keiner klassischen Heizung bedürfen. Aus Sicht der Verwaltung waren die vorgebrachten Belange für eine Befreiung aber nicht maßgebend, weil dies letztlich jeder andere Bauherr in dem den Anschluss- und Benutzungszwang betreffenden Baugebiet ebenfalls hätte vortragen können. Andernfalls hätte nämlich jeder Bauherr in diesem Baugebiet einen Anspruch auf Befreiung, was der Zielsetzung der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Nahwärmeversorgung zuwider laufen und was mittel- bis langfristig zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Nahwärmenetzes und zu unverhältnismäßig hoch ansteigenden Kosten für die übrigen Anschlusspflichtigen führen würde. Aus vorgenannten Gründen hatte die Verwaltung im Laufe der Petitionsverfahren die jeweiligen Anträge auf Erteilung einer Befreiung daher abgelehnt. Im Ergebnis konnte den Anliegen der Petenten nicht entsprochen werden, wobei der Petitionsausschuss sie darüber hinaus auf den Rechtsweg verwiesen hat.

#### **4. Neue Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesstraßen**

Immer wieder machen Bürgerinnen und Bürger Lärmbelästigungen geltend, die sie auf den Straßenverkehr zurückführen.

Für den Lärmschutz beim Neubau oder bei einer wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sind in der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung Auslösewerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt (sog. „Lärmvorsorge“).

Soweit Straßen bereits vor dem Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 01. April 1974 bestanden haben, können Lärmschutzmaßnahmen mangels rechtlicher Grundlagen nur auf freiwilliger Basis im Rahmen einer sog. „Lärmsanierung“ gewährt werden. So haben sich die Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen bereit erklärt, bei Überschreitung bestimmter Auslösewerte nach Dringlichkeit und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen zu finanzieren.

Mit Inkrafttreten des Bundeshaushalts am 09. April 2010 wurden die bisher einzuhaltenden Lärmsanierungswerte an Bundesstraßen um 3 dB (A) gesenkt. Dies begrüßt der Bürgerbeauftragte ausdrücklich, weil damit die Grundlage für einen verbesserten Lärmschutz geschaffen wurde.

Angesichts dieser veränderten Rechtslage wird nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz nunmehr eine Prioritätenliste nach der Lärmbetroffenheit für die Ortslagen an Autobahnen und stark befahrenen Bundesstraßen erstellt. Nach den sich ergebenden Prioritäten werden dann für die Ortslagen mit potentiellen Überschreitungen der Auslösewerte nacheinander detaillierte schalltechnische Untersuchungen durchgeführt, auf deren Grundlage die in Frage kommenden Maßnahmen ermittelt werden. Zu welchem Zeitpunkt diese dann umgesetzt werden können, wird über die Rangfolge hinaus allerdings von den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln und der Personalkapazität abhängen.

In einem konkreten Fall konnte der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz dem Petenten trotz erfolgter Absenkung der Auslösewerte aber dennoch wenig Hoffnung machen: Zwar war in dem fraglichen Bereich bereits eine Lärmschutzwand zur Minderung des Lärms an der Autobahn errichtet worden. Diese Lärmschutzmaßnahme ist aus Sicht des Petenten aber nicht ausreichend, weshalb er sich an den Bürgerbeauftragten wandte. Weil dort jedoch bereits ein Lärmschutz vorhanden ist, ist nach den von dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz getroffenen Feststellungen wohl eher nicht damit zu rechnen, dass der hier in Rede stehende Bereich in eine hohe Dringlichkeitsstufe eingeordnet wird.

Soweit eine Petentin ebenfalls Lärmbelästigungen durch den Straßenverkehr auf derselben Autobahn – allerdings in Höhe einer anderen Stadt – beanstandet hatte, haben sich nach Angaben des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz trotz der Absenkung der Lärmgrenzwerte um 3 dB (A) auch an ihrem Haus dennoch keine Grenzwertüberschreitungen ergeben.

Ungeachtet dessen hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz geprüft, ob hier nicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht kommt, die zu einer Verbesserung der Lärmsituation führt und insoweit der Petentin ent-



gegenkommt. § 45 der Straßenverkehrsordnung eröffnet nämlich die Möglichkeit, zur Minderung des Straßenverkehrslärms straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Danach hat die Straßenverkehrsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Verkehr zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm zu beschränken, zu verbieten oder umzuleiten. Entscheidungsgrundlage für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen sind die „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Verkehrslärm“ vom 23. November 2007.

Durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung soll nach Auskunft des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz aber zumindest eine Minderung des Lärmpegels um 3 dB (A) bewirkt werden, weil das menschliche Ohr erst Pegeldifferenzen von mehr als 3 dB (A) wahrnehmen kann.

In dem konkreten Fall hatten die Untersuchungen des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz jedoch ergeben, dass die einschlägigen Richtwerte nicht überschritten werden. Im Übrigen hat er darauf hingewiesen, dass die Wirkung von Geschwindigkeitsreduzierungen zur Lärminderung regelmäßig erheblich überschätzt wird. So könnten die Lärmpegel in dem hier in Rede stehenden Bereich bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h lediglich um 1,7 dB (A) am Tag und um 1,1 dB (A) in der Nacht gemindert werden. Eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeiten würde aber im Widerspruch zu der von Bundesautobahnen zu erfüllenden Verkehrsfunktion stehen. Aus vorgenannten Gründen kamen nach den vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz getroffenen Feststellungen letztlich auch keine straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen in Betracht.

## IX. Ordnungsverwaltung, Verkehr

### 1. Polizei und Ordnungsrecht

Die zahlreichen Eingaben zu diesem Sachgebiet waren im Berichtszeitraum sehr vielfältig, ohne dass sich besondere Schwerpunkte ergaben. Insbesondere ging es um allgemeine Ordnungsmaßnahmen, Beschwerden über Polizeibedienstete, polizeiliche Ermittlungsverfahren sowie Ordnungswidrigkeitenverfahren. Auch Probleme im Zusammenhang mit der Hundehaltung führten zu einigen Eingaben.

Ein Bürger beschwerte sich über einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung im Zusammenhang mit einer Geschwindigkeitsmessung. Bei ihm war in einer Tempo-30-Zone eine Geschwindigkeit von 39 km/h gemessen worden. Er warf dem Bediensteten vor, das Messfahrzeug verkehrswidrig am linken Fahrbahnrand entgegen der Fahrrichtung abgestellt zu haben. Dies sei auch nicht in Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe dringend geboten gewesen. Die im Zuge des Petitionsverfahrens veranlasste Prüfung ergab allerdings, dass keine Fehler bei der Ausübung der Tätigkeit des Messbeamten festzustellen waren. Insbesondere wurde die Messstelle bewusst aus messtechnischen Gründen auf der gegenüberliegenden Straßenseite eingerichtet. Dabei wurden in zulässiger Weise die von der Straßenverkehrsordnung eingeräumten Sonderrechte in Anspruch genommen. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer konnte hierbei ausgeschlossen werden, zumal die betreffende Straße nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen verzeichnet. Das Verwarnungsgeld von 15 € war zu Recht festgesetzt worden.

Durchaus Verständnis konnte einem Bürger entgegengebracht werden, der sich über Polizeibeamte im Zusammenhang mit einer Personenkontrolle beschwerte. Der Petent muss aufgrund einer Erkrankung ein ärztlich verordnetes Medikament einnehmen und ständig bei sich führen, das stark abhängig macht und auch im Rauschgiftmilieu gehandelt wird. Da er lediglich ein veraltetes Rezept aus dem Jahre 2009 vorlegen konnte, bestand aus Sicht der Polizeibeamten der Verdacht, dass der Besitz des Medikaments unrechtmäßig sein könnte. Die Polizei nahm daher dieses zunächst an sich. Der Petent beanstandete insbesondere, dass beim Vorgehen der Polizei nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, dass er auf das Medikament angewiesen ist, sodass aufgrund der polizei-

lichen Maßnahmen gesundheitliche Schädigungen nicht hätten ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Eingabe wurde eine eingehende Prüfung des polizeilichen Vorgehens veranlasst. Diese führte letztlich zu dem Ergebnis, dass nicht zu beanstanden war, dass die Polizeibeamten zunächst das Attest auf seine Echtheit überprüften. Die Überprüfung dauerte lediglich 15 Minuten. Da der Petent im Zuge der Überprüfung über gesundheitliche Probleme klagte, wurde ihm mehrfach das Angebot unterbreitet, einen Krankenwagen herbeizurufen, was er jedoch abgelehnt hat. Die mit den veranlassten Maßnahmen einhergehenden subjektiv empfundenen Unannehmlichkeiten sind aus Sicht der Polizei zwar bedauerlich, gleichwohl im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung leider nicht immer vermeidlich.

Wie schon in den Vorjahren kommt es immer wieder vor, dass Bürgerinnen und Bürger ordnungsrechtliche Maßnahmen begehren, ihrem Anliegen jedoch letztlich Nachbarstreitigkeiten zugrunde liegen. So beehrte ein Petent den Rückschnitt von überhängenden Pflanzen und Hecken auf seinem Nachbargrundstück und machte geltend, dass der Verkehr auf der angrenzenden Straße dadurch beeinträchtigt werde. Eine Überprüfung durch das Ordnungsamt ergab jedoch, dass aus straßenrechtlicher Sicht kein Anlass für ordnungsrechtliche Maßnahmen festgestellt werden konnte.

In einer waffenrechtlichen Angelegenheit hatte sich ein Bürger über die Vorgehensweise der zuständigen Kreisverwaltung beschwert. Die Kreisverwaltung hatte im Rahmen einer sehr umfangreichen Überprüfung aller privaten Waffenbesitzer den Petenten als Jagdscheininhaber im August 2010 schriftlich aufgefordert, Nachweise über die sichere Aufbewahrung seiner Schusswaffen vorzulegen. Diesem Schreiben war ein Informationsblatt beigefügt, das sehr ausführlich die Gründe dieser Prüfung darstellte. Ebenso wurde detailliert erklärt, welche Waffenkombinationen in welchem geeigneten Tresor aufbewahrt werden dürfen. Aufgrund der Stellungnahme des Petenten stand für die Kreisverwaltung fest, dass er seine Waffen ungesichert in der Wohnung aufbewahrte und jederzeit unberechtigte Personen Zugriff zu den Waffen und der Munition haben konnten. Nachdem zunächst eine schriftliche Anhörung über den beabsichtigten Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis erfolgte, wurde mit Verfügung vom 28.12.2010 die waffenrechtliche Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit mit sofortiger

Wirkung widerrufen. Der Petent hat dagegen Widerspruch eingelegt, der jedoch keine aufschiebende Wirkung entfaltete. Versuche der Kreisverwaltung, eine freiwillige Herausgabe der Waffen und der Munition zu erreichen, wobei dem Petenten sogar angeboten wurde, diese bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Verwahrung zu nehmen, waren erfolglos, sodass die Kreisverwaltung letztlich keine andere Möglichkeit hatte, als beim Verwaltungsgericht einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Dieser wurde vollstreckt, wobei die Waffen zerstreut in allen möglichen Wohnräumen vorgefunden wurden. Nach einer Rechtsberatung durch seinen Rechtsanwalt hat der Petent den Widerspruch zurückgenommen. Er verlangte daraufhin von der Kreisverwaltung Schadensersatz für die ihm entstandenen Verfahrenskosten und machte geltend, er sei nicht ausreichend über die Sach- und Rechtslage unterrichtet worden. Wenn dies geschehen wäre, hätte er gegen die Verfügung keinen Widerspruch eingelegt. Aufgrund des Verfahrensgangs ergaben sich jedoch keine Anhaltspunkte für ein pflichtwidriges Verhalten der Kreisverwaltung, sodass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch abgelehnt werden musste.

## 2. Verkehr

Die Eingaben in diesem Sachgebiet betreffen, wie bereits in den Vorjahren, sowohl begehrte bzw. beanstandete Verkehrsregelungen als auch Führerscheineangelegenheiten, das Kfz-Zulassungswesen sowie den öffentlichen Personennahverkehr. Ein Schwerpunkt liegt wieder bei den Eingaben, mit denen bestimmte Verkehrssituationen beklagt werden. Grund für solche Eingaben ist häufig das Verhalten von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Halte- und Durchfahrtsverbote nicht einhalten. Gefordert wird von den zuständigen Verwaltungen, solche Verstöße zu unterbinden, wobei meist wenig Verständnis dafür gezeigt wird, dass es letztlich dem Staat niemals möglich sein wird, Fehlverhalten seiner Bürgerinnen und Bürger gänzlich zu verhindern. Hierbei ist wiederum anzuerkennen, dass die zuständigen Verwaltungen durchweg bemüht sind, durch geeignete Maßnahmen wie bauliche Einrichtungen, Verkehrsführungen und Überwachungen dafür Sorge zu tragen, dass die Anliegerinnen und Anlieger nicht mehr als zumutbar beeinträchtigt werden. Bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs wird von den Verwaltungen regelmäßig darauf verwiesen,

dass eine noch bessere Überwachung bereits daran scheitert, dass ihre finanziellen Mittel begrenzt sind und daher eine Aufstockung des Überwachungspersonals nicht möglich ist.

Ein Petent begehrte, dass die Straßenbeleuchtung, die in einem schlechten Zustand ist, von der Stadtverwaltung endlich wieder instand gesetzt wird. Die Liste der defekten Beleuchtungskörper werde immer länger.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung befindet sich die Straßenbeleuchtung an manchen Stellen der Stadt in einem schlechten Zustand. Der Tiefbauabteilung ist die Situation bekannt und sie ist bemüht, die vom Petenten erstellte Mängelliste zeitnah abzarbeiten und die defekte Straßenbeleuchtung so schnell wie möglich instand zu setzen.

In einem anderen Fall begehrte eine Petentin, dass sich die Parksituation in ihrer Wohnstraße, die sich in letzter Zeit sehr verschlechtert hat, wieder verbessert. Die momentane Situation dort sei so, dass zwei Familien die ganze Straße zuparken würden. Dies habe zur Folge, dass dann keine Autos mehr durchfahren können. Sie wünscht, dass in ihrer Wohnstraße, insbesondere vor ihrem Wohnhaus, ein geordnetes Parken eingeführt und danach von Seiten der Stadtverwaltung auch überwacht wird.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung wurde entsprechend einer Zusage des Oberbürgermeisters die von der Petentin gewünschte straßenverkehrsbehördliche Anordnung zur Anbringung des Zeichens 299 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlassen. Die Halteverbotszeichen in dem zur Hauptstraße verlaufenden Teilstück der Wohnstraße sind schon vor längerer Zeit aufgestellt worden und sind seitdem auch zu beachten. Die ebenfalls zugesagte Beschilderung mit dem Zeichen 250 StVO (Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatz „Anlieger frei“ ist am 22. März 2011 aufgestellt worden. Der Verkehrsüberwachungsdienst wird nunmehr den sog. „Fünf-Meter-Bereich“ an der Einmündung des Teilstücks der Wohnstraße kontrollieren.

In einem anderen Fall begehrte der Petent, dass er als Mieter und Betreiber einer Praxis für Physiotherapie in dem Gebiet eine Anwohnerparkberechtigung mittels einer Ausnahmegenehmigung erhält. Zur Begründung führt er an, dass

er und seine vier Mitarbeiter diese benötigen, weil man auf die Autos dringend angewiesen sei. In seiner Praxis komme es häufig vor, dass die Patienten im Wege von Hausbesuchen behandelt werden. Ein Wegfall der Hausbesuche wäre nicht nur für seine Patienten verheerend, auch er käme hierdurch in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten, die seine berufliche Existenz gefährden.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung kann dem Petenten kein Anwohnerparkausweis ausgestellt werden. Das Gebäude liegt im Bereich einer Wohnanlage, zu der ein autofreier Innenbereich mit einer Tiefgarage zählt, in der die im Rahmen der Baugenehmigung notwendigen Stellplätze für die Wohnanlage nachgewiesen wurden. Es besteht somit für ihn die Möglichkeit, in der unter dem Gebäude liegenden Tiefgarage Parkplätze anzumieten. Vor diesem Hintergrund wurde der komplette Bereich der Wohnanlage durch Beschluss des Stadtrates aus dem neu geschaffenen Anwohnerparkgebiet herausgenommen.

Ein anderer Petent begehrte, dass ihm der Führerschein mit der Berechtigung zum Führen eines PKW wieder erteilt wird. Nach seinen Angaben wurde ihm der Führerschein grundlos abgenommen. Er sei aus vielerlei Gründen auf seinen PKW angewiesen und hat in der Zwischenzeit auch an einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) teilgenommen, die allerdings für ihn ein negatives Ergebnis zur Folge hatte. Der Petent fühlt sich dadurch ungerecht behandelt.

Der Kreisverwaltung wurde im November 2010 glaubwürdig mitgeteilt, dass der Petent gehbehindert ist und dadurch nicht in der Lage sei, Gas, Kupplung und Bremse richtig zu bedienen. Ständig fahre er an Gegenstände, ohne dies zu bemerken. Allerdings würde er behaupten, dass er Feinde habe, die sein Auto beschädigen. Er fahre sehr resolut und andere Personen müssten auf die Seite springen, wenn er mit Vollgas rückwärts ausparke. Diesen Behauptungen ist die Kreisverwaltung nachgegangen und ordnete zur Überprüfung seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen die Vorlage eines Gutachtens einer amtlichen anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung an. Den dabei unter anderem durchgeführten Leistungstest hat der Petent nicht bestanden. Medizinisch besteht eine deutliche Schwerhörigkeit und eine Einschränkung der Beweglichkeit. Ein Sehtest war nicht durchführbar, da der Pe-

tent die Anweisungen zur Durchführung des Sehtests nicht nachvollziehen konnte. Weiter fiel den Gutachtern psychisch eine deutliche Verlangsamung auf. Insgesamt kamen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Petent die Anforderungen an ein sicheres Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr erfüllt. Aufgrund dieses eindeutigen Ergebnisses konnte ihm bei allem Verständnis für seine persönliche Situation die Fahrerlaubnis im Sinne aller anderen Verkehrsteilnehmer nicht belassen werden. Einen kostenpflichtigen Entzug der Fahrerlaubnis hat er durch die Abgabe einer Erklärung über den Verzicht auf seine Fahrerlaubnis vermieden.

Ein weiterer Petent begehrte, dass ihm seine Fahrerlaubnis so schnell wie möglich wieder erteilt wird. Er war wegen einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr, sowie unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln, verurteilt worden. Obwohl er die mit dem Urteil verbundenen Auflagen und Weisungen inzwischen alle erfüllt hat, wurde ihm von der Führerscheinstelle mündlich mitgeteilt, dass die Neuerteilung der Fahrerlaubnis erst möglich ist, wenn er den Nachweis dafür erbringt, dass er ein Jahr lang drogenfrei ist. Er machte geltend, er habe bei einer MPU seine Drogenfreiheit schon nachgewiesen und sei aus beruflichen Gründen dringend auf den Führerschein angewiesen. Dem Petenten war durch rechtskräftiges Urteil neben dem Entzug der Fahrerlaubnis außerdem auferlegt worden, sich innerhalb von sechs Monaten an drei von der Jugendgerichtshilfe bestimmten Terminen je einem Drogenscreening zu unterziehen. Nachdem der Petent einen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis gestellt hatte, teilte die örtliche Polizei der Kreisverwaltung mit, dass der Petent erneut unter Betäubungsmittel einfluss ein Kraftfahrzeug führte. Aufgrund von § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) war daher vor Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis vom Petenten ein positives MPU-Gutachten zu fordern. Die Drogenscreenings, die unter Auflage des Gerichts durchgeführt worden sind, reichen für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis nicht aus, zumal diese nur auf zwei Parameter getestet wurden. Aus dem vorliegenden MPU-Gutachten geht hervor, dass der Petent weiterhin unter Betäubungsmittel einfluss ein Kraftfahrzeug führen wird. Es wurde ihm daher empfohlen, vor einer neuen Begutachtung ein Jahr lang seine Drogenabstinenz durch Drogenscreenings nachzuweisen. Aufgrund des vorliegenden negativen MPU-Gutachtens kann eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürwortet werden.

Petenten beehrten mit der Eingabe, dass in ihrer Wohnstraße, die auch als Anliegerstraße ausgewiesen sei, die Möglichkeit zum Parken geschaffen werde. Nirgendwo seien in dieser Straße Parkplätze ausgewiesen. So müssten Besucher ca. 500 m entfernt vom Wohnhaus der Petenten parken. Selbst für gehbehinderte Schwerbehinderte gebe es keinen Parkplatz. Nach ihrer Auffassung wird von Seiten der Stadtverwaltung insoweit dem Willen der Bevölkerung nicht Rechnung getragen. Das Thema „verkehrsberuhigter Bereich“ in der betreffenden Straße ist seit Jahren ein Thema der Politik, der Verwaltung, der Polizeiinspektion, der Petenten und weiterer Anlieger. Nach gründlichem Studium der Akten und mehrfachen Betrachtungen der Örtlichkeit und persönlichen Ortsterminen mit Vertretern des Baulastträgers, der Polizei, der Politik und den Petenten hat der Oberbürgermeister letzteren mitgeteilt, dass aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Notwendigkeit besteht, eine Änderung der Regelung herbeizuführen. Den Eindruck, dass von Seiten der Stadtverwaltung dem Willen der Bevölkerung nicht Rechnung getragen werde, könne man nicht teilen, da die Ausweisung des verkehrsberuhigten Bereichs der ausdrückliche Wunsch der Bevölkerung ist. Weiterhin wurde den Petenten bei einem Ortstermin mit Vertretern der Polizei, Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass eine Ausweitung von Parkplätzen vor ihrem Haus aufgrund der nicht vorhandenen, jedoch benötigten Restfahrbahnbreite von 3,05 m, nicht möglich ist.

In einem anderen Fall beehrte die Petentin, dass sich die Parksituation in der Altstadt ihrer Heimatgemeinde deutlich verbessert. Ihrer Ansicht nach hat die Förderung des Tourismus dazu geführt, dass zugeparkte Hofeinfahrten und Haustüren, nächtliche Ruhestörungen sowie Beschädigungen an den zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Häusern inzwischen an der Tagesordnung sind. Diese Situation sei allen Beteiligten bekannt, allerdings interessiere dies die Verbandsgemeindeverwaltung nicht im Geringsten. Da der Bürgersteig in Folge des vorschriftswidrigen Parkens nur noch wenige Zentimeter breit ist, sei sie als Anwohnerin gezwungen, notfalls über die rechtswidrig parkenden Autos zu klettern, um so das eigene Haus verlassen zu können.

Der historische Kern der Stadt hat seit Jahren mit erheblichen Verkehrsproblemen zu kämpfen. Dies ist vor allem auf die Flut der Kraftfahrzeuge zurückzuführen, die ungehindert die Stadt durchfahren können und im Bedarfsfall auch



dort parken, wo es verboten ist. Die Durchfahrt ist an Samstagen ab 13 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Um den Verkehr zu entschleunigen und damit die Altstadt für Fußgänger attraktiver zu gestalten, wurde bereits vor Jahren der Stadtkern zur verkehrsberuhigten Zone erklärt. Unter anderem ist das Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig. Durch das Außendienstpersonal der Verbandsgemeindeverwaltung wird bestätigt, dass diese verpflichtende Regelung der StVO in der Praxis konsequent missachtet wird, hauptsächlich vor Geschäften und Gastronomie. Eine Schaffung von fußläufig akzeptableren Parkflächen innerhalb des historischen Ortskerns ist aufgrund der baulichen Einschränkung nicht möglich. Selbstverständlich werde durch das Außendienstpersonal des Ordnungsamtes die historische Altstadt mit am stärksten bestreift. Dennoch ist eine 24-Stunden-Betreuung des Ortskerns nicht möglich. Derzeit stellen sowohl Privatpersonen als auch Gewerbebetriebe Blumenpflanzbehälter an den Straßenrand. Dies erfolgt zurzeit ohne Sondernutzungserlaubnis. Die Petentin stellt die Behältnisse auf den schmalen Gehweg direkt neben die Stufen ihrer Treppe. Außerdem wird von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass sie das Haus im Jahr 2005 im Bewusstsein kaufte, in einen engen Altstadtbereich mit hoher Touristenfrequenz zu ziehen. Das direkt gegenüberliegende Restaurant bestand bereits vorher. Die Anbringung von Park- und Grenzmarkierungen möchte man nicht weiterverfolgen. Es ist beabsichtigt, bezüglich der Aufstellung der Blumenkübel die bisherige Praxis künftig zu ändern. Eine Sondernutzungssatzung ist derzeit in Arbeit. Sobald diese in Kraft tritt, sollen alle Gewerbebetriebe und Privatpersonen, welche die öffentliche Fläche in Anspruch nehmen, informiert werden und Bescheide erhalten.

Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung haben die 2008 durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen allerdings gezeigt, dass die Geschwindigkeit, die von 85 % aller Verkehrsteilnehmer gefahren wird, zwischen 35,9 km/h und 41,7 km/h liegt und somit deutlich unter 50 km/h. Da sich die Straßenbauarbeiten durch den ungewöhnlich langen Winter zeitlich verzögert hatten, konnte die angekündigte weitere Kontrollmessung und Zählung des Verkehrs erst wieder im März 2010 erfolgen. Erzielt wurde hierbei eine Geschwindigkeit von 38,5 km/h. Dies entspricht in etwa dem Vergleichswert der Messung aus dem Jahr 2008. Der erhoffte geschwindigkeitsdämpfende Effekt, den man sich mit der Aufstellung der Blumenkübel erhoffte, sei somit nicht eingetreten. Auf

Einladung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde fand im August 2010 zur Verkehrssituation im betreffenden Ortsteil ein Anwohnergespräch statt. Hierbei kam auch die Problematik der Wohnstraße zur Sprache, ohne dass konkrete Zusagen gemacht wurden. Dabei habe der Ortsbürgermeister auf Anfrage des Petenten das bisherige Tätigwerden der Ortsgemeinde skizziert. Die festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen lösen für die Verbandsgemeindeverwaltung als Straßenverkehrsbehörde keinen konkreten Handlungsbedarf aus. Die Messwerte werden immer mit der zuständigen Polizeidienststelle kommuniziert, damit von dort gegebenenfalls Geschwindigkeitskontrollen veranlasst werden können. Die Ortsgemeinde entscheide im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst, ob und wie sie gestalterisch weitere Schritte unternimmt.

Ein weiterer Petent machte geltend, dass in der von ihm bewohnten Anliegerstraße mit deutlich überhöhten Geschwindigkeiten gefahren werde. Hierdurch komme es insbesondere zu einer Gefährdung der dort wohnhaften Kinder, für die diese Straße auch den Schulweg darstelle. Es ist sein Anliegen, dass die zuständigen Verwaltungen die zur Geschwindigkeitsbegrenzung notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Raserei dort ein Ende findet.

Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung wurde diese Straße damals, ähnlich wie weitere Straßen, in diesem Baugebiet nach der Fertigstellung durch eine Verkehrsanordnung zum verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) erklärt. Damit wollte man erreichen, dass wenigstens ein großer Teil der Verkehrsteilnehmer langsamer fährt, als wenn die Verwaltung eine 30er Zone angeordnet hätte. Das Ordnungsamt prüft, ob es sinnvoll ist, in diesem Bereich an verschiedenen Stellen geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen anzuordnen, z.B. das Anbringen von Pollern. Auf den Hinweis des Petenten, dass immer noch keine Poller oder ähnliche Hindernisse angebracht sind, teilte die Verbandsgemeindeverwaltung mit, dass für eine solche Maßnahme ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, was einige Zeit in Anspruch nehme. Es seien im Rahmen dieses Verfahrens verschiedene Behörden zu beteiligen und außerdem müssen auch die entsprechenden Haushaltsmittel durch den Straßenbaulastträger, die Ortsgemeinde, zur Verfügung gestellt werden. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums wurde aufgrund von Beschwerden von Anliegern durch die Polizei eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt, bei der gravierende Geschwindigkeitsverstöße nicht festgestellt werden konnten. Die örtliche Polizei rät

zur Verbesserung der Verkehrssituation entsprechende bauliche Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde an, wie z.B. die Aufstellung von Pflanzenkübeln. Auch weitere Verkehrskontrollen im Sommer 2010 führten zu dem Ergebnis, dass zum einen fast ausschließlich die Anwohner der Wohnstraße diese nutzten, zum anderen konnten auch keine bedeutenden Geschwindigkeitsverstöße festgestellt werden. Im Übrigen weist die Unfalllage dort zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. August 2010 lediglich einen Verkehrsunfall auf, dessen Ursache ein Fehler beim Rückwärtsfahren war. Insgesamt sieht das Polizeipräsidium keinen aktuellen polizeilichen Handlungsbedarf.

In einem anderen Beispielfall beehrte die Petentin die Errichtung einer Schutzmaßnahme in Form einer Leitplanke für den Bürgersteig vor ihrem Wohnhaus. Von der Verbandsgemeindeverwaltung hat sie die Mitteilung bekommen, dass hierfür die Straßenmeisterei zuständig ist. Diese sei deshalb um die Durchführung eines Ortstermins gebeten worden. Nach Angaben der Petentin hat die Landesstraße dort eine extreme S-Kurve, wodurch laufend Unfälle passieren und Fußgänger nicht oder nur unzureichend geschützt sind. Die Straße werde auch von LKW's genutzt, die diese bei Hochwasser als Ausweichstrecke benutzen oder die die LKW-Maut nicht zahlen möchten. Am Bürgersteig sei der Abrieb der Reifen ständig zu sehen.

Nach den Feststellungen des zuständigen Landesbetriebs Mobilität ist die Errichtung einer passiven Schutzeinrichtung aufgrund der vorhandenen geringen Gehwegbreite von 1 m baulich nicht durchführbar. Für die Montage einer Schutzplanke des Typs „einfache Schutzplanke“ ist ein Platzbedarf in der Breite von mindestens 0,68 m erforderlich. Um die Sicherheit der Fußgänger bei nah an den Bordstein heranfahrenden Fahrzeugen zu erhöhen und ihnen eine Ausweichmöglichkeit zu verschaffen, wäre die Demontage der Zaunanlage auf dem Anwesen der Petentin in Betracht zu ziehen, dies setze allerdings ihr Einverständnis voraus. Sollte sie dies als Option sehen, so kann sie sich mit dem zuständigen Landesbetrieb Mobilität in Verbindung setzen. Die Petentin teilte daraufhin mit, dass sie die Demontage der Zaunanlage auf ihrem Anwesen ablehnt.

In einer schwierigen familiären Situation beehrte ein Petent, dass seiner am 26. Juli 1988 geborenen Großnichte die Fahrerlaubnis für das Führen eines Kfz

verlängert wurde, da ihre philippinische Fahrerlaubnis am 26. September 2011 auslief. Die Ehefrau des Petenten, die ebenfalls von den Philippinen stammt, ist an einem Krebsleiden im fortgeschrittenen Stadium schwer erkrankt und muss von seiner Großnichte täglich zur Behandlung in die nächste Universitätsklinik gefahren werden. Der Petent ist selbst zu 100 % schwerbehindert mit den Merkzeichen aG und B und daher selbst nicht in der Lage, die Betreuung seiner schwerkranken Ehefrau zu übernehmen.

Erfreulicherweise hat die Kreisverwaltung die Berechtigung der Großnichte zum Führen von Kraftfahrzeugen über eine Ausnahmeregelung bis zum 25. März 2012 verlängert. Diese Entscheidung ist im Rahmen der Ermessensausübung gemäß § 29 FeV i.V.m. § 74 FeV erfolgt.

Ein anderer Petent begehrte, dass sich die Verkehrssituation in seiner Wohnstraße verbessert. Durch das Zuparken von Autos sei die Situation inzwischen so schlimm, dass zum Beispiel auch Feuerwehrautos bei der Zufahrt zu den einzelnen Häusern durch andere Pkws, die dort parken, behindert werden. Er hat die Verbandsgemeindeverwaltung hierüber informiert. Diese habe allerdings gegen die Missstände nichts unternommen.

Es handelt sich hier um eine sog. „reine Wohnstraße“, an der entlang öffentliche Parkplätze vorhanden sind. Darüber hinaus wurden keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen getroffen. Dies ist von der Verbandsgemeindeverwaltung auch nicht beabsichtigt, zumal die Straße durchgängig fünf Meter breit und somit auch ein ungehindertes Parken (fast ausschließlich von den Anwohnern) möglich ist. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte die Verbandsgemeindeverwaltung ergänzend mit, dass seitens der örtlichen Feuerwehr bislang keine Behinderungen oder Beeinträchtigungen gemeldet wurden. Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs werde dort das Parkverhalten kontrolliert werden.

In einem anderen Fall begehrte die Petentin die ungehinderte Zufahrt zu ihrem Grundstück. Nach ihren Angaben konnte sie in früheren Zeiten, in denen die Verkehrsbelastung erheblich geringer war, problemlos die Zufahrt zu ihrem Grundstück erreichen. In den letzten Jahren habe sich die Situation immer mehr verschlechtert, weil die Stadtverwaltung durch Baumaßnahmen,

wie zum Beispiel durch die Einrichtung eines rechtswidrigen Fahrradweges auf dem Bürgersteig, den Zugang zu ihrem Grundstück erschwert habe. So sei der Bürgersteig vor den drei Wohnhäusern in ihrer Wohnstraße auf einer Länge von ca. 80 m um die Hälfte verschlankt und auch noch tiefer gelegt worden. Von ihrem Grundstück ausfahrende Autos müssten daher durch einen Lotsen herausgewinkt werden.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung liegt die Zufahrt der Petentin im Bereich der Fahrspuren einer Lichtsignalanlage. Aufgrund der Spuraufteilungen des Stauraums ist die Zu- und Ausfahrt auf ihr Grundstück nur in eine Richtung möglich. Der von ihr angesprochene „rechte“ Radweg ist nur für eine Fahrtrichtung zugelassen und sei daher ausreichend bemessen. Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass alle in Gegenrichtung fahrenden Radfahrer und Motorradfahrer einen Rechtsverstoß begehen. Die Polizei überwache im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der straßenverkehrsordnungsrechtlichen Vorschrift. Zum Vorschlag der Petentin, einen Radstreifen auf der Fahrbahn anzulegen, hat die Stadtverwaltung mitgeteilt, dass dies aufgrund der vorhandenen Querschnittsbreite nicht möglich ist. Dies bedürfe zudem umfangreicher Umbaumaßnahmen, Umgestaltungen und Querschnittserweiterungen, die durch die vorhandenen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht gestaltet werden könnten. Eine Absenkung der Bordsteine über die sog. Dreiecksinsel sei auf Vorschlag der Straßenverkehrsbehörde umgesetzt worden, um Rollstuhlfahrern wie auch Fußgängern mit Kinderwagen oder Rollatoren das Queren zu ermöglichen. Zudem darf auf dem Gehweg grundsätzlich nicht geparkt werden. Nach Auskunft des Polizeipräsidiums ist die Ausfahrt aus ihrem Grundstück kaum gefahrlos und deshalb nur in besonders vorsichtiger Fahrweise möglich. Gemäß § 10 StVO müssten sich hier Ein- und Ausfahrende gegebenenfalls sogar einweisen lassen, damit eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

### **3. Pass- und Meldewesen**

Zum Bereich Pass- und Meldewesen gab es wie bereits in den Vorjahren verhältnismäßig wenige Eingaben, wobei die Anliegen für die Betroffenen durchaus von Relevanz waren.

So beehrte ein armenischer Staatsangehöriger die Verlängerung des ihm aus-  
gestellten Ersatzpasses und machte geltend, dass ihm die Erlangung eines ar-  
menischen Nationalpasses nicht zumutbar sei, weil dieser die Ableistung des  
Wehrdienstes voraussetze. Nachdem die Ermittlungen der Stadtverwaltung  
ergeben haben, dass armenische Wehrdienstleistende an der Waffenstill-  
standslinie um Berg-Karabach eingesetzt werden, schloss sie sich bezüglich der  
Zumutbarkeit der Auffassung des Bürgers an und erteilte ihm den beantragten  
Ausweisersatz mit einem Aufenthaltstitel.

Ein Ehepaar, beide deutsche Staatsangehörige, beehrten die Anerkennung  
ihrer kirchlich in Tansania geschlossenen Ehe. Erst anlässlich der Geburt des  
zweiten Kindes war von dem Standesbeamten des Geburtsortes festgestellt  
worden, dass die Ehe nach deutschem Recht noch nicht bestand. Bei der Ge-  
burt des ersten Kindes waren vom zuständigen Standesbeamten noch keine  
Bedenken geäußert worden. Die Eheleute waren sehr verunsichert, dass ihre  
Ehe plötzlich keinen Bestand haben sollte. Nachdem das für den Wohnort  
zuständige Standesamt festgestellt hatte, dass der betreffende Pfarrer eine  
Lizenz besaß, um nach tansanischem Recht Eheschließungen vornehmen zu  
können, wurde die Ehe anerkannt.

Ein Bürger hatte bei einem auswärtigen Standesamt Urkunden, die er in einer  
Nachlasssache benötigte, angefordert. Hierbei hat er von der ausdrücklich auf  
der Homepage erwähnten Möglichkeit der Bezahlung durch Postwertzeichen  
Gebrauch machen wollen. Er beanstandete, dass ihm trotz entsprechender Bit-  
te die Höhe der zu zahlenden Gebühren nicht genannt wurde. Vielmehr wurden  
ihm die Urkunden per Nachnahme zugesandt, wodurch ihm unnötige Kosten  
entstanden sind. Die aufgrund der Eingabe veranlasste Überprüfung ergab,  
dass der Petent die Bearbeitung seiner Urkundensbestellung zu Recht beanstan-  
dete. Selbstverständlich wäre es möglich gewesen, die Urkundengebühren mit  
Postwertzeichen zu begleichen. Die Leiterin des Standesamtes hat sich dem  
Petenten gegenüber für den Fehler und die daraus entstandenen Unannehm-  
lichkeiten entschuldigt und die Mehrkosten erstattet.

## 4. Brand- und Katastrophenschutz

Auch zu diesem Sachgebiet gibt es regelmäßig nur verhältnismäßig wenige Eingaben.

Ein Bürger beanstandete als Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr die Vorgehensweise der Verbandsgemeindeverwaltung im Zusammenhang mit der Zulassung eines vom Förderverein angeschafften Tanklöschfahrzeuges. Nachdem die Zulassung zunächst abgelehnt wurde, führte die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund der Eingabe weitere Gespräche mit Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Fördervereins, wobei schließlich eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.

Ein Bürger wandte sich gegen die Veranlagung zu Kosten von rund 350 € für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr für die Bergung seines Pkws. Der Petent hatte wegen winterlichen Verkehrsbehinderungen auf einer Bundesstraße einen Ausweg über Waldwege gesucht, sich dabei verfahren und letztlich im Schnee festgefahren. Der Einsatz wurde veranlasst, nachdem er telefonisch Hilfe angefordert hatte. Laut Einsatzbericht der Feuerwehr musste sich diese mit geländegängigen Fahrzeugen durch zum Teil 80 cm hohe Schneeverwehungen zum Fahrzeug des Petenten vorarbeiten, um ihn und seine Mutter aus der entstandenen Notlage zu befreien. Der Petent macht geltend, bei der getroffenen Ermessensentscheidung sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass er gemeinsam mit seiner alten und kranken Mutter in eine Notsituation geraten war. Die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung sah sich jedoch aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gehalten, die durch die Einsatzmaßnahme entstandenen Kosten vom Petenten als Fahrzeughalter zu verlangen. Auf ein Verschulden kommt es dabei nicht an. Gründe, die einen Verzicht rechtfertigen könnten, vermochte die Verbandsgemeindeverwaltung nicht zu erkennen, wobei sie auch berücksichtigt hat, dass der Petent in der schwierigen Wetterlage hätte erkennen können, dass es nicht ratsam gewesen war, von der schwierig befahrbaren klassifizierten Straße auf einen ungeräumten und damit gefährlichen Wirtschaftsweg auszuweichen.

Ungewöhnlich war die Eingabe einer Bürgerin, die sich dafür einsetzte, dass ihr Sohn bei der Freiwilligen Feuerwehr des Nachbarorts aufgenommen wurde. Er war zunächst abgelehnt worden, weil der Wehrführer der Freiwilligen

Feuerwehr des Wohnorts in einer Stellungnahme erklärt hatte, der Sohn habe sich dort bereits als unzuverlässig erwiesen. Die Petentin erklärte dazu, dass ihr Sohn lediglich auf einer Warteliste gestanden habe und ihm angeboten worden sei, bereits an Übungen teilzunehmen. Eine Anwesenheitspflicht habe nicht bestanden. Zudem sei er nicht darauf hingewiesen worden, dass eine Anwesenheitsliste geführt wird. Im Übrigen habe sich auch niemand richtig um ihren Sohn gekümmert. Aufgrund dieser Richtigstellung hat schließlich der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Nachbarorts zugestimmt, den Sohn der Petentin zunächst auf Probe aufzunehmen. Dies war auch aus Sicht des Bürgerbeauftragten zu begrüßen, da im Hinblick auf die Nachwuchsprobleme der Feuerwehren ohnehin nicht richtig nachvollziehbar war, weshalb einem interessierten und motivierten jungen Mann der Eintritt in die Feuerwehr verwehrt werden sollte.

## 5. Wahlen und Statistik

In diesem Sachgebiet, zu dem es die Jahre über ebenfalls nur verhältnismäßig wenige Eingaben gibt, überwogen im Berichtsjahr Eingaben zum Zensus 2011. So wurde beispielsweise beanstandet, dass die Bürgerinnen und Bürger die Portokosten für die Rücksendung der Unterlagen selbst zu tragen haben. Ansprechpartner für alle Eingaben ist das Statistische Landesamt, das in Rheinland-Pfalz mit der Durchführung des Zensus betraut ist. Aufgrund der erfreulichen Kooperation des Landesamts konnten alle Anfragen zufriedenstellend beantwortet werden, sodass in allen Eingaben eine Klärung herbeigeführt werden konnte. Zudem hat das Landesamt bereits im Vorfeld Informationen zum Zensus 2011 erteilt. Zusätzlich konnten in einem persönlichen Gespräch des Bürgerbeauftragten mit dem Präsidenten des Landesamts, Jörg Berres, anfallende Fragen besprochen werden.

Hierbei kam insbesondere die nahezu flächendeckende Information aller Bürgerinnen und Bürger u.a. durch die Bekanntmachungsblätter der Kommunen sowie durch die direkte Ansprache von Multiplikatoren wie Ortsbürgermeister, Polizeidienststellen und die Verbraucherzentrale zur Sprache. Für die Befragten war hierbei insbesondere wichtig, dass sie wussten, dass die Erhebungsbeauftragten sich rund zehn Tage vor dem Interviewtermin schriftlich ankündigen und einen Dienst- sowie ihren Personalausweis vorlegen mussten. Für das Ver-



trauen der Wohnungseigentümer war es gut, dass das Statistische Landesamt das elektronische Erfassen der Fragebögen selbst vornimmt und nicht einem externen Dienstleister überlässt. Das gilt auch für den Auskunftsdienst, den das Statistische Landesamt mit eigenen Kräften sowie mit Mitarbeitern der ehemaligen Staatsunternehmen Post und Telekom in Bad Ems aufgebaut hat.

Aufgrund dieser guten Informationslage des Bürgerbeauftragten war es möglich, zahlreiche telefonisch an ihn herangetragene Anfragen zufriedenstellend zu beantworten, ohne dass es zu einer förmlichen Eingabe kommen musste.

## 6. Bestattungswesen

In einem Fall begehrte eine Petentin, dass der Friedhofsvorplatz besucherfreundlich gestaltet wird. Aufgrund der Besonderheiten des Geländes müssten dort Stufen hergerichtet werden, damit man ohne größere Beschwerden die Gräber erreichen kann. Sie habe schon verschiedentlich versucht, die Verwaltung darauf aufmerksam zu machen, allerdings erhalte sie von dort keine Unterstützung.

Der Ortsgemeinderat hat sich in seiner Sitzung im Juni 2011 mit dem Anliegen der Petentin beschäftigt. Hierbei wurde der Ortsbürgermeister beauftragt, gemäß der Vereinbarung anlässlich eines Ortstermins drei Stufen zur Überbrückung des Höhenunterschiedes auf dem Friedhof einbauen zu lassen. Mit dieser Entscheidung war die Petentin einverstanden.

In einem anderen Fall beanstandet der Petent, dass die Stadtverwaltung auf dem Gelände des Waldfriedhofs einen Tierfriedhof errichten und betreiben will. Hierfür ist ein gemeinsamer Eingang für den Tier- und Humanfriedhof vorgesehen. Der Petent hat im Eingangsbereich des Friedhofs ein Nutzungsrecht an einem Familiengrab erworben, wo seine Eltern bestattet sind. Seiner Auffassung nach hat die Stadtverwaltung bei dem gewählten Standort für den Tierfriedhof keine Rücksicht auf das Empfinden der Bürger genommen, deren Angehörige auf dem Friedhof bestattet sind. Um die Bürger vor vollendete Tatsachen zu stellen, habe der Hauptausschuss des Stadtrats in nicht-öffentlicher Sitzung das Vorhaben beschlossen. Auch der Stadtrat habe dem Vorhaben zugestimmt. Er fragt sich, ob es überhaupt Aufgabe einer Gemeinde sei, einen

Tierfriedhof zu betreiben. Der vorgesehene Tierfriedhof wäre der erste seiner Art in Rheinland-Pfalz. Als absolut unbefriedigend empfindet er es, dass ein gemeinsamer Eingang zu dem Tier- und Humanfriedhof vorgesehen ist. Es ist sein Anliegen, dass auf dem vorgesehenen Gelände auf die Errichtung des Tierfriedhofs nach Möglichkeit ganz verzichtet wird, zumindest aber, dass es dafür keinen gemeinsamen Eingang gibt.

Seitens der Stadtverwaltung wird grundsätzlich ein Bedarf für die Errichtung einer „Tierruhestätte“ gesehen, da sich in unmittelbarer Umgebung keine solche Einrichtung befindet. Der ausgesuchte Standort in der Nähe des Waldfriedhofs hat sich hierfür als geeignet erwiesen, da das Grundstück bestimmte hydrogeologische und bodenkundliche Voraussetzungen erfüllen muss. Auch sind Parkplätze und eine Bushaltestelle bereits vorhanden. Die Tierruhestätte kann im Übrigen von den Mitarbeitern des Garten- und Friedhofsamtes ohne größeren Aufwand mit betreut werden. Ein gemeinsamer Eingang, wie vom Petenten behauptet, war nie vorgesehen. Von Anfang an war für die beiden getrennten Gelände an eigene Eingänge gedacht. Außerdem wird die Abstandsfläche zwischen dem Waldfriedhof und der Tierruhestätte durch eine Bepflanzung eine weitere optische Trennung erfahren. Der Stadtrat hat sich im Mai 2011 mit dem Thema befasst und der Errichtung einer Tierruhestätte zugestimmt.

Bereits im Jahr 2009 hatten sich insgesamt 127 Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten gewandt, um zu erreichen, dass auf ihrem Friedhof wieder Bestattungen in Doppelgräbern zulässig sind. Träger des betreffenden Friedhofs ist ein Zweckverband, dem mehrere Ortsgemeinden angehören. Die Verbandsversammlung hatte im August 2005 mehrheitlich eine Neufassung der Friedhofssatzung beschlossen, wonach keine Doppelgräber mehr zulässig sind. Die Petentinnen und Petenten machen geltend, dass sich die Friedhofskultur durch eine Friedhofsordnung auszeichnen müsse, die auf die Wünsche der Bürger eingeht und ihre Freiheitsrechte respektiert. Dazu gehöre auch der Schutz von Ehe und Familie. Daher müsse auch der Wunsch Angehöriger, insbesondere von Eheleuten, in einem Doppelgrab bestattet zu werden, respektiert werden. In der betreffenden Gemeinde hätten die Doppelgräber eine lange, gute Tradition, die auch in Zukunft erhalten bleiben sollte. Im Übrigen wurde auch nicht die Notwendigkeit gesehen, auf Doppelgräber zu verzichten, da sich das

als Begründung ins Feld geführte Platzproblem als nicht so gravierend wie ursprünglich angenommen erwiesen habe.

Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wurde zunächst keine Möglichkeit gesehen, auf eine erneute Änderung der Friedhofssatzung im Sinne der Petentinnen und Petenten hinzuwirken. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass unter Beibehaltung der Vergabe von Doppelgrabstellen inzwischen der verfügbare Platz von Einzelgrabstellen weitgehend erschöpft wäre. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger wollten sich jedoch mit dieser Argumentation nicht zufrieden geben. Der Bürgerbeauftragte nahm dies zum Anlass, mit Nachdruck auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken. Im Zuge seiner Bemühungen kam es insbesondere zu einem gemeinsamen Gespräch mit allen Beteiligten vor Ort, wobei der Bürgerbeauftragte den betreffenden Friedhof auch selbst in Augenschein nahm. Hierbei zeigte sich, dass durchaus noch Freiflächen auf dem Friedhof vorhanden sind und es sich weniger um ein Platzproblem handelt. Die tatsächliche Schwierigkeit liegt eher in der schlechten Erreichbarkeit vieler Grabstellen, wodurch insbesondere das maschinelle Ausheben der Gräber erschwert wird. Eine weitere Entspannung der Belegungssituation ist dadurch eingetreten, dass der Anteil von Urnenbestattungen in den letzten Jahren deutlich angestiegen ist und nunmehr bei etwa 70 % liegt. In dem Gespräch konnte letztlich Einvernehmen hergestellt werden, dass die Situation inzwischen eine andere als vor fünf Jahren ist, als die Doppelgräber abgeschafft wurden. Die Verbandsgemeindeverwaltung nahm dies zum Anlass, eine Untersuchung und Bewertung der einzelnen Grabfelder auf dem Friedhof in Auftrag zu geben. Die Untersuchung führte zu dem Ergebnis, dass ein langfristiges Angebot an Doppelgrabstellen sichergestellt werden kann, wenn zur guten Erreichbarkeit der Gräber zusätzliche Wege hergestellt werden. Nach eingehenden Beratungen in den Gremien hat schließlich der Ortsgemeinderat der Gemeinde, in dem sich der Friedhof befindet, beschlossen, beim Zweckverband als Friedhofsträger die erneute Zulassung von Doppelgräbern zu beantragen. Dieser hat in seiner Sitzung am 08. Februar 2012 die Zulassung von Doppelgräbern beschlossen, nachdem zuvor bereits alle dem Zweckverband angehörenden Ortsgemeinden ihre Zustimmung erteilt hatten.

## X. Kinder- und Jugend

### 1. Kinder- und Jugendhilfe

Auch in diesem Berichtsjahr betrafen die Eingaben die unterschiedlichsten Bereiche, die im Zusammenhang mit der Kinder-, Jugend- und Personensorge stehen. Immer wieder erhielt der Bürgerbeauftragte Eingaben, in denen sich Bürgerinnen und Bürger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter benachteiligt oder einfach nicht richtig verstanden fühlen. Hier liegt der Schwerpunkt wie im Vorjahr bei Streitigkeiten über den Umgang mit Kindern oder Enkelkindern, insbesondere geht es um die Einhaltung oder die Änderung von Besuchszeiten. Dabei sind die Jugendämter regelmäßig sehr bemüht zu vermitteln, wobei sich ihr Handeln am Kindeswohl zu orientieren hat. Daneben gibt es in diesem Sachgebiet eine Vielzahl unterschiedlichster Eingaben, die z.B. eine Bewilligung von Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe oder Fragen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern in einer Pflegefamilie zum Gegenstand haben.

Ein Petent, der sich zurzeit in einer Justizvollzugsanstalt befindet, beehrte, dass sein Umgangsrecht mit seinen drei Kindern vom Jugendamt der Stadt mehr unterstützt wird. Nach seinen Angaben wurden die Kinder von ihrer leiblichen Mutter aufgrund deren wiederholten Alkohol-, Medikamenten- und Drogenkonsums entfernt und in Pflegefamilien untergebracht. Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Briefe an das Jugendamt entweder ignoriert werden oder die Briefe dort angeblich nicht ankommen. Aufgrund seines geringen Verdienstes in der Justizvollzugsanstalt für die Zeit seiner Haft habe er die Unterhaltsvorschusszahlungen auf „Null“ setzen lassen. Der Petent vermutet, dass dies möglicherweise der Grund dafür ist, dass ihm das Umgangsrecht mit seinen drei Kindern seit einem dreiviertel Jahr vom Jugendamt verweigert wird.

Der Petent hat im August 2010 beim Familiengericht einen Antrag auf das Umgangsrecht mit seinen Kindern gestellt. Da die Mutter die elterliche Sorge für alle drei Kinder inne hat, ist sie zunächst die Ansprechpartnerin für eine Umgangsregelung. Wenn dies nicht fruchtet, muss er sich an das Familiengericht wenden. Das Jugendamt werde dann vom Gericht aufgefordert, Stellung zu beziehen. Dies ist der rechtlich vorgeschriebene Weg. Das Jugendamt kann nur dann unterstützend tätig werden, wenn beide Elternteile an einer einver-

nehmlichen Umgangsregelung interessiert sind. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall. Da die Mutter der Kinder dem nicht sorgeberechtigten Vater den Umgang bzw. die Informationen über die Kinder verweigert, ist nach wie vor das Familiengericht der korrekte Ansprechpartner für den Petenten. Auskünfte des Jugendamtes über den Gesundheitszustand der Kindesmutter können dem Petenten aus Datenschutzgründen nicht gegeben werden.

In einem anderen Fall begehrte der Petent, dass die Kreisverwaltung auf Pfändungen gegenüber ihm verzichtet. Für die Unterhaltsforderung für seinen Sohn bestehe keine Rechtsgrundlage. Auch befinde er sich nicht in einem Unterhaltsrückstand, wie dies die Kreisverwaltung behauptet. Zudem sei ihm von der Sachbearbeiterin des Jugendamtes die Gewährung von Akteneinsicht abgelehnt worden.

Der Petent ist Vater eines minderjährigen Kindes, für das beim Kreisjugendamt eine Unterhaltsbeistandschaft nach § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geführt wird. Als Unterhaltsbeistand wird das Kreisjugendamt als gesetzlicher Vertreter des Kindes für den eingeschränkten Aufgabenbereich des § 1712 Abs.1 Nr.2 BGB auf dem Gebiet des Privatrechts tätig. Akteneinsicht kann nur mit Zustimmung des Kindes, vertreten durch die Mutter, gewährt werden. Sein Anliegen wurde mit der Mutter ausführlich besprochen. Sie möchte auf keinen Fall, dass ihm Akteneinsicht gewährt wird. Insofern kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden. Die Beistandschaft für sein Kind wurde im Juni 2007 mit einem Unterhaltsrückstand von 5.954,20 € vom Stadtjugendamt übernommen. Es ist dem Kreisjugendamt als Unterhaltsbeistand nicht gelungen, den Petenten von seiner gesteigerten Unterhaltspflicht seinem Kind gegenüber nach § 603 Abs. 2 Satz 1 BGB zu überzeugen. Er ist zum einen irrtümlich der Meinung, dass sein Kind über Vermögen verfüge und deshalb nicht unterhaltsbedürftig sei, zum anderen glaubt er aber auch, Unterhalt für seinen Sohn erst zahlen zu müssen, wenn alle anderen Schulden getilgt sind. Freiwillige Unterhaltszahlungen, die dann aber nie dem titulierten Unterhaltsanspruch des Kindes entsprochen haben, wurden von ihm nur selten geleistet. Um Ansprüche des Kindes zu wahren, war es deshalb immer wieder erforderlich, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn einzuleiten. Der Petent hatte bereits zuvor beim Amtsgericht eine Abänderungsklage mit dem Hinweis eingereicht, dass sein Sohn nicht unterhaltsbedürftig sei. Die von ihm beantragte Prozess-

kostenhilfe wurde vom Gericht abgelehnt, weil dem Verfahren keine Aussicht auf Erfolg eingeräumt wurde. Alle im Zusammenhang mit diesem Verfahren stehenden Unterlagen wurden ihm am 17. März 2011 zur Verfügung gestellt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2011 wurden ihm ergänzend Kopien der Unterhaltstitel und eine Rückstandsrechnung zugesandt.

Eine andere Petentin beanstandete, dass das Kreisjugendamt ihr die Aufnahme eines 3. Pflegekindes abgelehnt hat, obwohl dies zuvor vereinbart worden war.

Die Petentin und ihr Ehemann sind dem zuständigen Jugendamt seit ca. 10 Jahren bekannt. Die Kreisverwaltung hat die Vermittlung eines 3. Pflegekindes abgelehnt, da nach den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz zu sozialpädagogischen Pflegestellen eine Begrenzung der Zahl der Pflegekinder auf zwei erfolgen sollte, um einer Überforderung der Pflegepersonen vorzubeugen und Abbrüche der Pflegeverhältnisse zu vermeiden. Es befinden sich zurzeit, außer den zwei Pflegejugendlichen, noch zwei erwachsene Personen im Haushalt der Petentin. Die beiden Erwachsenen waren langjährige Pflegekinder der Petentin und wurden nach dem 18. Lebensjahr weiter von ihr und ihrem Ehemann betreut, da aufgrund ihrer geistigen Behinderung an eine Verselbständigung nicht zu denken ist. Die Petentin und ihr Ehemann erhalten Eingliederungshilfe in Form eines persönlichen Budgets und übernehmen als gesetzliche Betreuer die Begleitung und Gestaltung der Lebensführung dieser beiden geistig Behinderten. Nach Ansicht der Kreisverwaltung sind die Petentin und ihr Ehemann mit vier anvertrauten Personen voll ausgelastet. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Grund ist das höhere Alter der Petentin und ihres Ehemannes von 58 bzw. 63 Jahren. Die Zusammenarbeit zwischen dem Kreisjugendamt mit ihr und ihrem Ehemann in den letzten 10 Jahren und die darin gesammelten Erfahrungen sind ein weiterer Grund für die ablehnende Haltung der Kreisverwaltung. Diese hat über viele Jahre die Erfahrung gemacht, dass sich die Kooperation zwischen den Pflegeeltern und dem Jugendamt als Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne des Kindeswohls schwierig gestaltete. Die Aufgabenstellungen des Jugendamtes wurden durch die Pflegeeltern nicht angemessen bewertet und folglich aus Sicht des Jugendamtes nicht adäquat berücksichtigt. An einem ausreichenden Informationsaustausch hat es von Seiten der Petentin und ihres Ehemannes häufig gemangelt. Außerdem legt die Kreis-

verwaltung Wert auf die Feststellung, dass es zu keiner Zeit eine verbindliche Vereinbarung zur Aufnahme eines 3. Pflegekindes gegeben hat.

In einem anderen Fall beehrten die Petenten, dass das Kreisjugendamt ihre Familie endlich in Ruhe lässt und nicht weiter ständig schikaniert. Der Petent verbüßte vor mehr als 10 Jahren eine Freiheitsstrafe. Dieser Umstand werde vom Jugendamt ständig zum Anlass genommen, ihm sein früheres Fehlverhalten immer wieder vorzuhalten. Die gesamte Familie werde vom Jugendamt ständig verfolgt und mit Strafanzeigen überzogen. Der Vorwurf des Jugendamtes, dass eines ihrer Kinder sexuell missbraucht worden sei, ist nach Ansicht der Petenten haltlos. Sie leben mit ihren 8 Kindern in ständiger Angst vor dem Jugendamt.

Die Familie der Petenten wird seit vielen Jahren vom Jugendamt betreut. Der Petent wurde Ende der 90er Jahre zu einer mehrjährigen Haftstrafe wegen Misshandlung Schutzbefohlener verurteilt. Opfer war seinerzeit ein Stiefsohn, der zum Zeitpunkt der Tat ca. drei Jahre alt war. Im Jahr 2009 wurde der damals 13-jährige Stiefsohn des Petenten und leibliche Sohn der Petentin nach akutem Misshandlungsverdacht durch den Petenten ebenfalls in Obhut genommen. Das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens sowie der Begutachtung erbrachte, dass der Junge dauerhaft fremd untergebracht werden soll und muss. Ein eheliches Kind aus der jetzigen Ehe der Petenten wurde Ende Februar 2011 durch das Jugendamt in Obhut genommen. Unmittelbar nach der Inobhutnahme und Mitteilung an das zuständige Familiengericht wurden im Rahmen eines einstweiligen Anordnungsverfahrens den Petenten Teile der Personensorge entzogen und auf das Jugendamt als Pfleger übertragen. Hintergrund dieser Inobhutnahme war der begründete Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch des Kindes, zunächst jedoch ohne einen konkreten Tatverdacht gegen einen bestimmten Täter. In diesem Zusammenhang sehen die Petenten nun den noch in der Familie lebenden 14-jährigen Sohn aus erster Ehe der Petentin als möglichen Täter an. Die Vorgeschichte des Jungen und die Aussage des Mädchens lassen dies jedoch als sehr fraglich erscheinen. In diesem Zusammenhang wird jedoch das Familiengericht in eigener Zuständigkeit weitere Ermittlungen, eventuell durch eine Neubegutachtung, durchführen. Die Familie der Petenten bedarf als Betreuungsfall für ein verantwortlich handelndes Jugendamt latent der Kontrolle, aber auch der Unterstützung. Hierbei

ist auch anzumerken, dass die Petenten über Jahre verschiedenste Hilfen für die unterschiedlichen Kinder in Anspruch genommen haben und diese auch bekamen. Die Problematik des Falles, in dem Gewalt, sexueller Missbrauch und auch permanent erzieherische Bedarfe deutlich wurden, zeigt, dass eine Kontrolle im Sinne des § 8a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und im Sinne des Landeskinderschutzgesetzes Rheinland-Pfalz hier jetzt wie auch in Zukunft unumgänglich sein wird.

## 2. Kindertagesstätten

In diesem Sachgebiet wurde der Bürgerbeauftragte wie im Vorjahr bei der Vermittlung von Kindergartenplätzen häufig um Unterstützung gebeten. Dies gilt insbesondere für die Fälle, wo Eltern ihr Kind in einer ganz bestimmten Kita untergebracht wissen möchten, weil sie davon ausgehen, dass dies zum Wohl ihres Kindes ist. Häufig betrifft dies vor allem Alleinerziehende, die einer Berufstätigkeit nachgehen.

Eine Petentin beehrte, dass ihr Sohn, geboren am 13. März 2007, in einer bestimmten Kindertagesstätte ab dem Sommer 2011 einen Platz bekommt. Sie ist berufstätig und zurzeit noch alleinerziehende Mutter mit zwei kleinen Kindern im Alter von 4 und 5 ½ Jahren. Sie hat inzwischen einen neuen Lebenspartner gefunden, mit dem sie im Juli 2011 in das zurzeit noch in Bau befindliche Eigenheim ziehen werde. Obwohl sie sich rechtzeitig um einen Kita-Platz für ihren Sohn bemüht hat, bekam sie von der Leiterin der Kindertagesstätte in der 13. Kalenderwoche 2011 die Absage. Auch ein längeres Telefonat zwischen ihr und der zuständigen Sachbearbeiterin beim Jugendamt blieb erfolglos.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung stellt sich die Suche nach Betreuungsplätzen speziell für Familien, die zuziehen, als sehr schwierig dar. So sind alle Kindertagesstätten im Gebiet der Universität und in der näheren Umgebung voll belegt und es existieren lange Wartezeiten. Der kirchliche Träger der von der Petentin gewünschten Kindertagesstätte hat im Herbst 2010 bereits auf den hohen Platzbedarf reagiert und eine Gruppe für 15 Kinder vom ersten Lebensjahr bis Grundschuleintritt in eine geöffnete Kindergartengruppe zurückstrukturiert. Die Kindertagesstätte hat jetzt insgesamt sieben Gruppen mit



144 Plätzen und ist bereits überbelegt, sodass in nächster Zeit keine weiteren Kinder aufgenommen werden können. Aus diesem Grunde musste die Leiterin dieser Kita der Petentin, entgegen ihrer vorherigen Zusage, nunmehr eine Absage erteilen. In den verschiedenen Stadtteilen werden immer wieder auch kurzfristig Betreuungsplätze frei. Für die Petentin kommen die von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen drei Kitas jedoch nicht in Betracht, da diese bis zu 14 km von ihrem zukünftigen Wohnort entfernt sind und die Fahrtzeit dorthin für sie einfach zu lang ist.

Eine andere Petentin beehrte für ihre Tochter, geboren am 06. Juli 2008, dringend einen Kindergartenplatz in einem bestimmten Stadtteil, in dem sie wohnt und ihren Arbeitsplatz hat. Sie sei dringend auf diesen Kindergartenplatz angewiesen, da sie ansonsten gezwungen wäre, ihren Arbeitsplatz aufzugeben. Sie hat mit einer Mitarbeiterin beim Jugendamt über die Angelegenheit gesprochen. Daraufhin habe man ihr mitgeteilt, dass bislang kein Platz im gewünschten Kindergarten frei sei und sie daher warten müsste. Die Petentin hat niemanden in ihrer Familie, der im Notfall für die Betreuung ihrer Tochter einspringen könnte. Erfreulicherweise gelang es dem Jugendamt, der Petentin den gewünschten Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

In einem anderen Fall beehrte die Petentin, die zurzeit an einer Universität studiert, für ihren zweijährigen Sohn dringend einen Kindergartenplatz. Sie hat sich vom Sommersemester 2009 bis zum Sommersemester 2010 beurlauben lassen, da sie sich um ihren Sohn und dessen Erziehung gekümmert hat. Seit dem Wintersemester 2010/11 studiert sie wieder, allerdings unter sehr schwierigen Umständen. Sie besucht seither nur wenige Seminare, da sie keine feste Betreuung für ihren Sohn bekommen hat. Auch ihr Ehemann befindet sich noch im Studium, wobei er zusätzlich einer Nebentätigkeit nachgehen muss. Aus diesem Grunde sei es ihm nicht möglich, für einen längeren Zeitraum auf den gemeinsamen Sohn aufzupassen. Das führt dazu, dass die Petentin nicht so schnell ihr Studium erfolgreich fortsetzen bzw. beenden kann. Sie hat bereits viele Anträge auf Zuteilung eines Kita-Platzes gestellt. Doch sei die Situation in der Stadt sehr schwierig. Frühestens im Januar 2012 werde ihr Sohn dort in den Kindergarten gehen können, dies sei ihr von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes erklärt worden. Dies allerdings würde für sie bedeuten, dass sie zwei weitere Semester nicht angemessen studieren könne.

Nach Auskunft der Stadtverwaltung ist das Kind für eine Kindertagesstätte angemeldet. Leider übersteigt derzeit die Zahl der Anmeldungen bei weitem die zur Verfügung stehenden Plätze, so dass bei der Platzvergabe für die Kinder ab 2 Jahren nach folgender Prioritätenliste vorgegangen wird: 1. Alleinerziehende Eltern, die entweder berufstätig oder in Ausbildung sind. 2. Aufnahmen aus pädagogischen und sozialen Dringlichkeiten. 3. Beide Eltern sind in Berufstätigkeit. In der gewünschten Kindertagesstätte kann für den Sohn der Petentin derzeit kein Platz angeboten werden. Ursache hierfür sind Verzögerungen bei den Neubauten. Eine Inbetriebnahme der Einrichtung wird voraussichtlich erst zu Beginn des Jahres 2012 erfolgen können, allerdings ist hier eine konkrete Aussage erst in den kommenden Monaten möglich. Es werde aber im Sozialdezernat nicht verkannt, wie dringlich der Betreuungsplatz aufgrund der Ausbildungssituation der Eltern ist. Das Jugendamt werde ihr daher den nächst möglichen Platz anbieten und sich mit ihr in Verbindung setzen, sobald eine Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erfolgen kann.

## **XI. Steuern**

Typisch für dieses Sachgebiet ist, dass sich in der Regel keine besonderen Schwerpunkte bei den an den Bürgerbeauftragten herangetragenen Anliegen ausmachen lassen, sondern die Anliegen vielmehr ganz unterschiedliche Probleme und Fragen rund um das Steuerrecht betreffen. Im zurückliegenden Berichtszeitraum wandten sich Bürgerinnen und Bürger u.a. wegen Problemen bei der Rückführung von Steuerschulden an den Bürgerbeauftragten. Bei diesen Eingaben besteht eine Lösung allgemein darin, dass eine Vereinbarung hinsichtlich der Rückführung der Steuerschulden getroffen wird. Dies hängt selbstverständlich davon ab, ob und inwieweit der Steuerschuldner im Einzelfall finanziell leistungsfähig ist und auch von der jeweiligen Bereitschaft, eine Lösung zu finden.

In einem Fall hatte ein Finanzamt einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, da der Bürger Probleme bei der Rückführung von Steuerverbindlichkeiten hatte. Im Laufe des Petitionsverfahrens konnte dann eine Lösung gefunden werden, indem eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde,

die für beide Seiten akzeptabel war; der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hatte sich damit erledigt.

Die im Zusammenhang mit Steuerschulden häufig beantragte Stundung der Steuerschuld ist an gesetzlich normierte Voraussetzungen geknüpft. So bestimmt § 222 der Abgabenordnung, dass Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden können, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Dabei muss sich die erhebliche Härte aus den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen ergeben. Eine Stundung aus persönlichen Gründen setzt sowohl Stundungsbedürftigkeit als auch Stundungswürdigkeit voraus.

Liegen die Voraussetzungen für eine beantragte Stundung vor, so wird diese auch unproblematisch gewährt.

In anderen Eingaben ergaben die Ermittlungen des Bürgerbeauftragten jedoch, dass die Voraussetzungen für die beantragte Stundung der Steuerschuld gerade nicht vorlagen, sodass den Anliegen der Bürgerinnen und Bürgern nicht entsprochen werden konnte. So wandte sich ein Petent mit erheblichen Steuerschulden an den Bürgerbeauftragten und begehrte unter anderem eine Ratenzahlung. Die Ermittlungen ergaben, dass die vom Petenten angebotenen Raten angesichts der Höhe der Steuerschulden zu einem Tilgungszeitraum von mehr als acht Jahren geführt hätten und zudem eine Gefährdung des Steueranspruchs nach dem Ergebnis einer Liquiditätsprüfung durch das Finanzamt nicht ausgeschlossen war. Hier wies das zuständige Finanzamt darauf hin, dass es sich bei einer Stundung um eine kurzfristige Verschiebung der Fälligkeit von Steuerschulden zur Überbrückung einer zeitlich beschränkten Zahlungsunfähigkeit handelt, wovon jedoch bei einem derart langen Stundungszeitraum nicht die Rede sein könne.

Eine für eine Stundung vorausgesetzte erhebliche Härte liegt nicht schon in der Steuererhebung als solcher, da sie alle Steuerpflichtigen in gleicher Lage gleichermaßen trifft. So verneinte ein Finanzamt z.B. das Vorliegen einer erheblichen Härte in einer Eingabe, in der ein Petent die Stundung von Umsatzsteuerforderungen begehrte, die er nicht abgeführt hatte. Das Finanzamt wies

darauf hin, dass das Vorliegen einer erheblichen Härte insbesondere bei solchen Steuern zu verneinen sei, die der Steuerpflichtige nur einzubehalten und an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten hat. Hinzu kam, dass der Petent weitere Verbindlichkeiten hatte und keine Sicherheit leisten konnte, sodass der Steueranspruch bei Gewährung einer Stundung gefährdet erschienen wäre.

Auch um die Rückführung von Steuerschulden ging es in einer Eingabe, in der sich der Sachverhalt nach einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamts so darstellte, dass die vom Petenten neben einem beantragten Teilerlass angebotenen monatlichen Raten sowie die angebotene Einmalzahlung eines höheren Betrags im Verhältnis zu den erheblichen Steuerschulden viel zu gering waren. Zudem war der Petent Eigentümer einer Immobilie, die er mit hohen monatlichen Belastungen abbezahlte mit der Folge, dass er für die Rückführung der Steuerschulden keine ausreichenden finanziellen Mittel mehr zur Verfügung hatte. Das Finanzamt wies darauf hin, dass eine Möglichkeit zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen in einem freihändigen Verkauf der Immobilie zu sehen sei, da in diesem Fall ein Überschuss erzielt werden könnte. Dies gelte insbesondere im Hinblick darauf, dass zur Begleichung der Steuerschulden alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden müssen und auch vorhandene Vermögenssubstanz angegriffen werden muss. Eine weiteres Festhalten an der Immobilie führe im Ergebnis dazu, dass diese zu Lasten des Steueranspruchs finanziert würde. Der Petent war jedoch zu einem Verkauf der Immobilie nicht bereit.

Das Steuerrecht ist ein komplexes Rechtsgebiet, das oftmals für die Bürgerinnen und Bürger schwer nachzuvollziehen ist. Daraus können Missverständnisse entstehen, um deren Aufklärung sich der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit den betroffenen Finanzämtern bemüht. Allerdings ist dies trotz umfangreicher Bemühungen leider nicht immer möglich, wie z.B. in einer Eingabe, mit der sich eine Bürgerin über Steuerforderungen des Finanzamts beschwerte. Nach Auffassung der Petentin konnten diese Forderungen nicht richtig sein, da sie neben ihren geringen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit lediglich eine Witwenrente bezieht.

Im Laufe des Petitionsverfahrens versuchte der Bürgerbeauftragte nach einer entsprechenden Stellungnahme des Finanzamts der Petentin das Zustan-

dekommen der geltend gemachten Steuerforderung zu vermitteln, die darin begründet war, dass die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit dem monatlichen Lohnsteuerabzug unterliegen und die Witwenrente dagegen erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in die Berechnung der jährlich festzusetzenden Einkommsteuer einfließt. Dabei war zusätzlich zu beachten, dass sich die Petentin bei der Erstellung ihrer Einkommensteuererklärungen seit vielen Jahren professioneller Hilfe bedient und zu keiner Zeit Einspruch gegen die Einkommensteuerbescheide eingelegt wurde. Im Ergebnis war die Petentin auch nach den entsprechenden Erklärungen hinsichtlich des Zustandekommens der Steuernachzahlung nicht zufrieden und konnte die Steuerforderung immer noch nicht nachvollziehen. Ein vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagenes Gespräch mit dem Finanzamt, in dessen Rahmen die Angelegenheit nochmals hätte erörtert werden können, lehnte sie ab.

Ein ähnliches Problem hatte ein weiterer Petent, der sich gegen eine Steuerforderung wandte, weil er sich das Zustandekommen nicht erklären konnte. Hintergrund war, dass die Einkommensteuerveranlagung für den Petenten und dessen Ehefrau mangels Anfertigung einer Einkommensteuererklärung im Wege der Schätzung nach den tatsächlichen Verhältnissen im Veranlagungszeitraum durchgeführt wurde. Nachdem der Petent mitgeteilt hatte, dass er sich nicht in der Lage sieht, die Steuererklärung anzufertigen, und sich eine steuerliche Beratung nicht leisten könne, verzichtete das Finanzamt auf die Abgabe einer Steuererklärung und zog mit dessen Einverständnis die vom Petenten vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen heran. Im Ergebnis war dem Petenten dies jedoch auch nicht recht.

Wichtig ist nach Auffassung des Bürgerbeauftragten, dass in den Fällen, in denen den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger nicht entsprochen werden kann, die Entscheidung dem Steuerpflichtigen gegenüber nachvollziehbar gestaltet und der Sachverhalt verständlich dargestellt wird. Dabei kann ein persönliches Gespräch oftmals sehr hilfreich sein und sollte daher nach Möglichkeit auch angeboten werden. Insoweit ist es in diesem Sachgebiet auch die Aufgabe des Bürgerbeauftragten, den Petentinnen und Petenten durch seine Ermittlungen nochmals die Entscheidung oder die Verfahrensweise des Finanzamts nahe zu bringen und auf diesem Weg zu einer Klärung der Angelegenheit beizutragen.

Manchmal führt eine Überprüfung der Angelegenheit im Rahmen des Petitionsverfahrens auch dazu, dass der betroffenen Verwaltung ein Fehler auffällt, der dann bereinigt werden kann. So in einer Eingabe, in der ein Petent die Festsetzung von Kirchensteuer im Einkommensteuerbescheid beanstandete. Eine Überprüfung der Angelegenheit durch das zuständige Finanzamt führte dann zu dem Ergebnis, dass aufgrund eines Eingabefehlers bei der Datenerfassung tatsächlich Kirchensteuer festgesetzt wurde, obwohl dies nicht hätte erfolgen dürfen. Da es sich bei dem Eingabefehler um eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 129 der Abgabenordnung handelt, konnte der Einkommensteuerbescheid trotz Bestandskraft geändert werden.

Hierzu möchte der Bürgerbeauftragte die Bürgerinnen und Bürger darauf hinweisen, dass sie einen Einkommensteuerbescheid nach Erhalt direkt prüfen bzw. bei Unklarheiten überprüfen lassen sollten. Ist der Einkommensteuerbescheid erst einmal bestandskräftig geworden, ist eine Korrektur von etwaigen Fehlern nur noch sehr eingeschränkt möglich.

Abschließend dankt der Bürgerbeauftragte den Finanzämtern, der Oberfinanzdirektion Koblenz und dem Ministerium der Finanzen für ihre Bemühungen und die Bereitschaft, konstruktiv an Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken.

## **XII. Kommunale Abgaben und Angelegenheiten**

### **1. Kommunale Abgaben, wiederkehrende Beiträge**

Im letzten Jahr hatten nicht wenige Eingaben die Problematik der Einführung wiederkehrender Beiträge, insbesondere eines wiederkehrenden Beitrags Schmutzwasser, zum Gegenstand. Einige Eingaben betrafen Verbandsgemeinden, in denen zum ersten Mal – teilweise rückwirkend – ein wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser eingeführt wurde. Dies war für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis wandten sich die Bürgerinnen und Bürger dagegen, dass neben der Schmutzwassergebühr nunmehr auch ein wiederkehrender Beitrag gefordert wird. Sie erachteten dies als ungerecht und wiesen auf die dadurch teilweise entstehende finanzielle Mehrbelastung hin.

Allgemein ist zunächst festzustellen, dass die Gemeinden bzw. die Einrichtungsträger entsprechend der in § 7 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) zum Ausdruck kommenden abgabenrechtlichen Systematik die Wahlfreiheit haben, ob die Investitionsaufwendungen der öffentlichen Einrichtung über Gebühren und/oder Beiträge finanziert werden. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 KAG können einmalige und wiederkehrende Beiträge sowie Benutzungsgebühren auch nebeneinander erhoben werden; die Wahl des Refinanzierungssystems steht im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Auch hindert der Umstand, dass eine Gemeinde jahrelang die Schmutzwasserentsorgung über Gebühren finanzierte, nicht an einem Wechsel zu einem „gemischten“ System, mit dem neben den Gebühren auch wiederkehrende Beiträge erhoben werden. Ebenso gibt es grundsätzlich kein Rangverhältnis zwischen Gebühren und Beiträgen dergestalt, dass die Gemeinde bzw. der Einrichtungsträger verpflichtet ist, in einer bestimmten Konstellation Gebühren zu erheben.

In mehreren eine Verbandsgemeinde betreffenden Eingaben stellte sich die Situation nach einer entsprechenden Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung so dar, dass die Einführung eines wiederkehrenden Beitrags Schmutzwasser aus dem Umstand resultierte, dass der Abwassereigenbetrieb Verluste gemacht und ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen einen Wechsel des Beitragssystems empfohlen hatte. Gründe für die Verluste des Abwassereigenbetriebs waren zum einen der demographische Wandel in der Verbandsgemeinde und zum anderen die mit einem sparsamen Wasserverbrauch einhergehenden deutlich gesunkenen Abwassermengen, was zur Folge hatte, dass mit den Einnahmen durch die verbrauchsabhängigen Gebühren die Fixkosten des Eigenbetriebs nicht mehr zu decken waren. Mit der Einführung des wiederkehrenden Beitrags Schmutzwasser kann nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung ein Großteil der Fixkosten gedeckt werden und durch eine Erweiterung des Personenkreises der potentiellen Nutzer eine Entlastung der verbrauchsabhängigen Entgelte erfolgen. Ohne die Einführung eines wiederkehrenden Beitrags hätte eine erhebliche Anhebung der Schmutzwassergebühren erfolgen müssen. Dieselben Gründe führten auch bei einer weiteren Verbandsgemeinde zu der Entscheidung für die Einführung eines wiederkehrenden Beitrags Schmutzwasser. Auch

hier zeigte sich, dass ohne die Einführung des wiederkehrenden Beitrags die Schmutzwassergebühr stetig hätte angehoben werden müssen, anstatt wie nunmehr, gesenkt zu werden.

Der Umstand, dass die Berechnung des wiederkehrenden Beitrags an die Grundstücksgröße anknüpft, führte bei einigen Petenten dazu, dass sie wegen ihrer relativ großflächigen Grundstücke eine finanzielle Mehrbelastung erfuhren.

Genau die von den Bürgerinnen und Bürgern beanstandeten Punkte, nämlich dass man mit einem sparsamen Wasserverbrauch keinen Einfluss auf die Höhe des wiederkehrenden Beitrags hat und dass im Fall eines großen Grundstücks unter Umständen auch eine finanzielle Schlechterstellung eintritt, sind dabei systemimmanent. Dabei ist anzumerken, dass der bei den bearbeiteten Eingaben stets verwendete Beitragsmaßstab für den wiederkehrenden Beitrag, nämlich die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse, nach der Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist. Dies folgt daraus, dass Beiträge nach dem Vorteil bemessen werden, die ein Grundstück von der Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung, z.B. der Abwasserbeseitigungseinrichtung, hat. Dabei wird der beitragsrelevante Vorteil eines Grundstücks durch den Umfang der baulichen Nutzung bestimmt, der von der Grundstücksfläche sowie der möglichen Geschossfläche abhängt. Dies wird durch den Vollgeschossmaßstab zum Ausdruck gebracht.

Im Hinblick auf die Beanstandungen der Bürgerinnen und Bürger empfiehlt der Bürgerbeauftragte den Gemeinden vor der Einführung eines wiederkehrenden Beitrags bzw. bei einem geplanten Wechsel des Beitragssystems eine ausführliche Information der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Zwar schließt dies nicht aus, dass es Widersprüche bzw. Beanstandungen gibt, allerdings wird der Vorwurf vermieden, es werde „über die Köpfe der Betroffenen hinweg“ entschieden. Gerade in den Fällen, in denen Entscheidungen kommunaler Gremien finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zur Folge haben, sollte eine frühzeitige und umfassende Information erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Erhebung wiederkehrender Beiträge wurde immer wieder auch die Frage angesprochen, warum ein unbebautes Grundstück beitragspflichtig sein soll. Dabei wurde geltend gemacht, dass dem Kanal kein



Schmutzwasser zugeführt wird und das Niederschlagswasser auf dem unbebauten Grundstück versickert.

Dazu ist festzuhalten, dass entsprechend den der Beitragsveranlagung zugrundeliegenden Satzungen in der Regel alle Grundstücke der Beitragspflicht – auch beim wiederkehrenden Beitrag – unterliegen, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder Teile davon besteht und für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzbarkeit besteht. Die Frage, ob das Grundstück tatsächlich bebaut ist, spielt dabei keine Rolle.

Bei einer Eingabe war dann auch festzustellen, dass alle drei Grundstücke des Petenten baulich nutzbar sind und im Übrigen vor jedem Grundstück eine betriebsfertige Entwässerungsleitung mit einer jederzeitigen Anschlussmöglichkeit vorgehalten wird, sodass die jederzeitige Möglichkeit eines Anschlusses besteht.

Dabei ist zu beachten, dass der mit dem Beitrag abzugeltende Vorteil darin liegt, dass der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Grundstücks die Möglichkeit eröffnet wird, die betriebsfertige Entwässerungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Ausreichend für die Begründung einer Beitragspflicht ist damit bereits die Anschlussmöglichkeit, es ist nicht erforderlich, dass das Grundstück auch tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist.

Damit ging auch der Einwand eines Petenten gegen die Erhebung eines wiederkehrenden Beitrags für ein mit einer Garage bebautes Grundstück, dieses sei nicht an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen, fehl. Er verkannte dabei, dass für sein bebautes und im Bereich eines Bebauungsplans gelegenes Grundstück die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Anlage gegeben ist und dies für die Begründung der Beitragspflicht ausreicht. Das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung ist vielmehr nur bei der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung maßgebend.

## 2. Kommunale Angelegenheiten, Beantwortung von Schreiben

Im Bereich der „Kommunalen Angelegenheiten“ gab es im zurückliegenden Berichtszeitraum mehrere Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, bei denen es um die Nichtbeantwortung von Schreiben bzw. Anfragen an Orts- und Verbandsgemeinden bzw. Stadtverwaltungen ging. Bei diesen Eingaben kann in der Regel schnell eine Lösung gefunden werden, indem sich herausstellt, dass weitere Stellen beteiligt werden mussten und daher eine Verspätung eingetreten ist oder die Beantwortung versehentlich unterblieben ist und dann neben einer Entschuldigung auch die gewünschte Beantwortung erfolgt.

Dazu stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass selbstverständlich schon einmal die Beantwortung eines Schreibens vergessen werden kann. So z.B. in einer Eingabe, in der ein Petent beanstandete, dass sein an die Ortsgemeinde gerichtetes Schreiben aus dem Jahr 2010 nicht beantwortet wurde. Der Ortsbürgermeister entschuldigte sich für die versehentliche Nichtbeantwortung und es erfolgte sogleich eine Beantwortung.

Unterbleibt die Beantwortung aber trotz mehrfacher schriftlicher Erinnerungen durch die betroffene Bürgerin bzw. den betroffenen Bürger, so muss danach gefragt werden, was der Grund dafür ist.

Ein Grund für die von der Petentin bzw. dem Petenten beanstandete Nichtbeantwortung ist z.B. darin zu sehen, dass die Anfrage bzw. das Anliegen bereits beantwortet wurde und die beteiligte Verwaltung von einer wiederholten Beantwortung absieht.

Dies war z.B. in einer Eingabe der Fall, in der ein Petent die Nichtbeantwortung seiner bereits vor Jahren gestellten Anfrage an eine Verbandsgemeindeverwaltung beanstandete. Nach den Ermittlungen des Bürgerbeauftragten stellte sich der Sachverhalt jedoch so dar, dass die Anfrage des Petenten bereits schon mehrfach beantwortet wurde – dies war dem Schriftverkehr zwischen der Verwaltung und dem Petenten zu entnehmen – dieser allerdings die Antwort auf seine Anfrage nicht akzeptieren wollte. Um vielleicht doch noch eine einvernehmliche Regelung zu finden, wurde die Anfrage des Petenten auch im Petitionsverfahren noch mal beantwortet; allerdings vertrat der Petent auch weiterhin die Auffassung, eine Antwort sei nicht erfolgt, da er nicht die Antwort

bekommen hatte, die er hören wollte. Eine einvernehmliche Regelung konnte daher nicht gefunden werden.

### XIII. Wirtschaftsordnung

Bei diesem Sachgebiet geht es um Eingaben, die wirtschaftliche Themenbereiche betreffen. Beispielhaft soll eine Eingabe genannt werden, in der sich ein Petent über eine Sparkasse beschwerte.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass sich der Bürgerbeauftragte in Fällen, in denen Bürgerinnen und Bürger Probleme mit Sparkassen des Landes Rheinland-Pfalz geltend machen, an den Schlichter des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz wendet. Diese Zusammenarbeit hat sich seit langer Zeit bewährt und es konnten gute Lösungen erzielt werden, wofür der Bürgerbeauftragte an dieser Stelle sowohl dem ausgeschiedenen langjährigen Schlichter und ehemaligen Oberbürgermeister der Stadt Speyer, Dr. Christian Rosskopf, als auch seinem Nachfolger seit dem 01. Januar 2011, Dr. Wolfgang Ohler, seinen Dank aussprechen möchte.

Die Schlichtungsstelle des Sparkassenverbands Rheinland-Pfalz gibt es seit dem 01. Januar 1996. Nach der Schlichtungsordnung dient sie „der Klärung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedssparkassen des Verbandes und ihren Kunden. Die Vermittlung zielt darauf ab, streitige Geschäftsvorgänge zu klären und nach Möglichkeit durch eine einvernehmliche Schlichtung außergerichtlich beizulegen.“ Dabei ist der vom Schlichter erarbeitete Schlichtungsvorschlag für keine Seite verbindlich, sodass für den Fall, dass der Konflikt nicht gelöst werden kann, der Rechtsweg offen steht.

In der oben angesprochenen Eingabe beschwerte sich der Petent über die Kündigung seines Girokontos durch eine Sparkasse. Wie nicht selten in diesen Fällen war der Schlichter des Sparkassenverbands bereits seit längerer Zeit mit dem Fall befasst, mit dem Ergebnis, dass keine einvernehmliche Regelung gefunden werden konnte. Im Laufe des Schlichtungsverfahrens griff der Petent vielmehr auch den um eine Lösung bemühten Schlichter an.

Eine Überprüfung durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung hatte zum Ergebnis, dass die Kündigung des Girokontos nicht zu beanstanden ist, da die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung angesichts des Verhaltens des Petenten in Gestalt einer Vielzahl von Schreiben mit zum Teil beleidigendem oder drohendem Inhalt an Beschäftigte der Sparkasse nicht mehr zumutbar war. Hintergrund des Konflikts war ursprünglich eine über einen längeren Zeitraum bestehende Überziehung des Kontos durch den Petenten und dessen Weigerung, den Betrag trotz entsprechender Mahnungen zurückzuführen. Letztlich verzichtete die Sparkasse auf das Geld und brach die Geschäftsbeziehung ab. Nach einer Würdigung des dokumentierten unangemessenen Verhaltens des Petenten gegenüber der Sparkasse und im Hinblick auf die erfolglosen Schlichtungsverfahren sah das Ministerium die Grenze der Zumutbarkeit zur Führung eines Girokontos als erreicht an.

Darüber hinaus gab es im Berichtszeitraum auch Eingaben im Zusammenhang mit den Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz. So beehrte z.B. eine Petentin den Erlass des Handwerkskammerbeitrags in Höhe von 260 € mit der Begründung, ihr kleiner Betrieb habe zu geringe Umsätze.

Nach Auskunft der zuständigen Handwerkskammer ist Voraussetzung für einen Beitragserlass das Vorliegen einer „besonderen Härte“, wozu jedoch – entgegen der Auffassung der Petentin – auf das gesamte Einkommen und nicht nur auf das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb abzustellen ist. Dazu zählt bei verheirateten Ehepartnern auch das Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten. Unter Berücksichtigung des gesamten Einkommens konnte nach Auffassung der Handwerkskammer keine „besondere Härte“ festgestellt werden, die einen Erlass der jährlichen Beitragszahlung in Höhe von 260 € rechtfertigen könnte.

## **XIV. Rundfunkgebühren**

Bei einem großen Teil der Eingaben, die den Bürgerbeauftragten erreichen, fällt auf, dass den Bürgerinnen und Bürgern die Voraussetzungen für das Bestehen der Rundfunkgebührenpflicht, also insbesondere der Beginn und das

Ende, sowie die Möglichkeit einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nicht bekannt sind. So wird häufig von den „Abzockern von der GEZ“ gesprochen. Sowohl in den Gesprächen als auch schriftlich werden die Bürgerinnen und Bürger dann darauf hingewiesen, dass die Erhebung der Rundfunkgebühr auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Im Einzelnen ist dies im Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Hierbei handelt es sich um einen Staatsvertrag, der zwischen den einzelnen Bundesländern geschlossen und von den jeweiligen Landesparlamenten in Form eines Landesgesetzes verabschiedet wird. Die Arbeit der GEZ, die – worauf der Name Gebühreneinzugszentrale hinweist – die Rundfunkgebühren im Auftrag der Landesrundfunkanstalten einzieht, erfolgt auf dieser gesetzlichen Grundlage. Dies alles ist vielen Bürgerinnen und Bürgern gar nicht bewusst, zumal umgangssprachlich meistens von den „GEZ-Gebühren“ und nicht den Rundfunkgebühren gesprochen wird.

Dass dies vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bekannt ist, zeigt auch die Tatsache, dass es immer wieder vorkommt, dass sie den Fernsehanschluss bei der GEZ „kündigen“ wollen und sich dann beschweren, dass die GEZ ihre Kündigung nicht anerkenne. In diesen Fällen stellt sich dann oft heraus, dass der GEZ einfach nur mitgeteilt wurde, dass man seinen Anschluss kündigen möchte. Diese Mitteilung reicht jedoch nicht aus, die Gebührenpflicht zu beenden. Voraussetzung dafür ist vielmehr, dass keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten werden und dies der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt ausdrücklich mitgeteilt wird. Dabei hat diese Anzeige unverzüglich zu erfolgen, da die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Monats endet, in dem die Anzeige erfolgt ist. Daneben muss auch der Grund der Abmeldung angegeben werden. Dieser besteht in der Schilderung eines konkreten Lebenssachverhalts, aus dem sich unmissverständlich ergibt, dass keine Rundfunkgeräte mehr zum Empfang bereitgehalten werden.

So reicht es nicht aus, wie in einigen Fällen geschehen, dass in dem an die GEZ gesandten Abmeldeformular als Grund lediglich „Umzug“ oder „Kündigung der Wohnung“ angegeben war. Hieraus kann noch nicht geschlossen werden, dass nach dem Umzug in eine andere Wohnung keine Rundfunkgeräte mehr existieren. Daher sollte immer mitgeteilt werden, was mit den Geräten geschehen ist. In einem Fall hätte sich die Petentin vieles ersparen können, wenn sie gleich mitgeteilt hätte, dass sie die Wohnung gekündigt hat, weil sie ins Ausland ge-

zogen ist. Die Antwort der GEZ, dass die Abmeldung wegen „Umzugs“ nicht durchgeführt werden kann, hat sie seinerzeit nicht mehr erreicht. Nachdem sie etwa ein Jahr später aus dem Ausland zurückkehrte, wurden für die Zeit des Auslandsaufenthalts noch die Rundfunkgebühren von ihr gefordert. Zwischenzeitlich war die Petentin aufgrund ihrer geringen Rente, die ihr im Ausland nicht zum Leben reichte, zu ihrer Tochter nach Rheinland-Pfalz gezogen und besaß keine eigenen Rundfunkgeräte mehr. Aufgrund der glaubhaften Darstellung wurde ausnahmsweise und kulanzhalber die damalige Abmeldung nachträglich anerkannt.

In einem anderen Fall wandte sich ein ausländischer Mitbürger an den Bürgerbeauftragten, der nicht nachvollziehen konnte, dass seine Ehefrau weiterhin Rundfunkgebühren zahlen sollte, obwohl sie doch zum 01. Juli mit den gemeinsamen Kindern zu ihm nach Mainz gezogen war und er bereits Rundfunkgebühren zahlt. Er gab an, dass seine Ehefrau die GEZ entsprechend informiert habe. Es stellte sich dann heraus, dass der GEZ lediglich ein Nachweis über die geänderte Anschrift der Ehefrau zugeschickt worden war. Daraus ergab sich jedoch nicht, dass sie zu ihrem Ehemann gezogen ist, zumal beide auch noch unterschiedliche Nachnamen haben. In diesem Fall erkannte der SWR die Mitteilung an den Bürgerbeauftragten in Verbindung mit der Einwohnermeldeamtsmitteilung ausnahmsweise als Anzeige des gemeinschaftlichen Bereithaltens ab dem 01. Juli an und veranlasste die Abmeldung des Teilnehmerkontos der Ehefrau.

Ein weiterer Punkt sind immer wieder Eingaben, in denen nichteheliche Lebensgemeinschaften eine Rolle spielen. Hierbei ist zu beachten, dass die sog. Zweitgerätefreiheit, also die Frage, wann in einem Haushalt, in dem bereits ein Teilnehmer Rundfunkgeräte angemeldet hat, für weitere Geräte keine Rundfunkgebühr mehr gezahlt werden muss, in § 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt ist. So fallen keine Rundfunkgebühren für Zweitgeräte an, die vom Ehegatten des Rundfunkteilnehmers in der Wohnung bzw. dem von ihm benutzten Kraftfahrzeug bereitgehalten werden. Auch für Haushaltsangehörige, deren Einkommen den Regelbedarf von 291 € nicht übersteigt, besteht keine Gebührenpflicht.

Anders ist es bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Hier muss grundsätzlich jeder Partner Gebühren zahlen. Für die gemeinsam genutzten Geräte,

z. B. das Fernsehgerät im Wohnzimmer, reicht es jedoch aus, wenn ein Partner die Geräte angemeldet hat. Für den Partner, der als Rundfunkteilnehmer gemeldet ist, gelten seine weiteren Geräte in der Wohnung und in seinem privat genutzten Kraftfahrzeug als gebührenfreie Zweitgeräte. Ist auf den anderen Partner ein Kraftfahrzeug mit Radio zugelassen, muss dieser Partner das Radio gesondert anmelden.

Hier hilft auch nicht ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2009, das von einem Petenten in einer Eingabe angeführt wurde. Nach diesem Urteil ist die eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft mit der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzustellen. Aus diesem Grund ist das Autoradio des eingetragenen Lebenspartners gebührenfrei, sofern auf den Namen des anderen Lebenspartners bereits Rundfunkgeräte angemeldet sind. Da der Petent jedoch nicht in einer eingetragenen, sondern nur in einfacher nichtehelicher Lebenspartnerschaft lebt, muss er trotz der angemeldeten Rundfunkgeräte seiner Lebensgefährtin Rundfunkgebühren für sein Autoradio zahlen.

Viele Anfragen erreichen den Bürgerbeauftragten telefonisch. Soweit möglich, werden die Fragen im Rahmen dieses Telefongesprächs beantwortet. Dies ist vor allem dann möglich, wenn es um die Bestätigung von Informationen geht, die die Bürgerinnen und Bürger bereits von anderer Seite, also z. B. aus Schreiben der GEZ oder bei Besuchen eines Gebührenbeauftragten, erhalten haben. Auch können Fragen, welche Befreiungsmöglichkeiten es gibt, ob Schreiben der GEZ beantwortet werden müssen bzw. warum überhaupt Anschreiben erfolgen, in der Regel telefonisch beantwortet werden. Diese Anfragen werden statistisch allerdings nicht erfasst. Es ist jedoch festzustellen, dass sie in letzter Zeit zugenommen haben.

Hintergrund hierfür sind u. a. Schreiben der GEZ zum sog. Kombimandat bzw. dem SEPA-Lastschriftmandat. Die GEZ hat offenbar damit begonnen, entsprechende Mitteilungen an die Rundfunkteilnehmer, die bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, zu übersenden. Bei den Anrufen von Bürgerinnen und Bürgern ist oft ein gewisses Misstrauen gegenüber der GEZ zu beobachten. Dieses ist gerade bei diesem Thema deutlich geworden. Zu begrüßen ist, dass die Menschen hinsichtlich der Herausgabe ihrer Daten anscheinend sensibilisiert worden sind. So lauteten die Frage in diesem Zusammenhang: Kann ich

das unterschreiben? Kommt das Schreiben auch von der GEZ? Allerdings war genauso oft der Unmut zu spüren, warum denn erneut eine Unterschrift unter eine Einzugsermächtigung abgegeben werden soll, obwohl die Rundfunkgebühren bereits über eine Einzugsermächtigung abgebucht werden.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass das von der GEZ beigelegte Informationsblatt zum Kombimandat entweder nicht gelesen worden war oder gerade älteren Bürgerinnen und Bürgern der Hintergrund nicht verständlich war. Des Weiteren erfolgte in den meisten Fällen der Hinweis, dass Freunde, Verwandte oder Nachbarn diese Schreiben bisher nicht erhalten haben. Die Bürgerinnen und Bürgern konnten insoweit beruhigt werden, dass die Schreiben tatsächlich von der GEZ sind. Zudem wird auch die erneute Erteilung der Einzugsermächtigung nicht dazu führen, dass die Gebühren – wie von einigen befürchtet – künftig doppelt abgebucht werden.

Es wurde zudem versucht, die Hintergründe zu erläutern. Das sog. SEPA-Lastschriftverfahren soll in der Zukunft das nationale Lastschriftverfahren ersetzen. Auch wenn die Gebühren bereits per Lastschrift eingezogen werden, möchte die GEZ die Einwilligung schriftlich haben. So war es in der Vergangenheit möglich, die Einwilligung in das nationale Lastschriftverfahren telefonisch zu geben. Möglicherweise sind auch die fraglichen Unterlagen nicht mehr aufzufinden. Für das SEPA-Lastschriftverfahren muss eine neue, schriftliche Einwilligung vorliegen. Die Bürgerinnen und Bürger werden allerdings darauf hingewiesen, dass sie nicht verpflichtet sind, das SEPA-Lastschriftmandat bzw. das sog. Kombimandat zu unterschreiben, zumal der Einzug der Rundfunkgebühren bislang noch über die erteilte Einzugsermächtigung erfolgt. Im Übrigen steht der tatsächliche Zeitpunkt, ab wann das bisherige nationale Zahlungsverkehrssystem eingestellt und damit auch die bisherige Einzugsermächtigung abgeschafft wird, noch nicht fest.







# C STATISTIK

## I. Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr zur Bearbeitung zuzugingen

a) zulässige Eingaben	2357	= 86,6 %	(vgl. III)
b) unzulässige Eingaben	364	= 13,4 %	(vgl. IV)
	<hr/> <hr/>		
	2721	= 100 %	

## II. Aufgliederung der Neueingänge im Berichtsjahr nach Art des Eingangs

			2010
a) schriftliche Eingaben	1517	= 55,75 %	65,82 %
b) per E-Mail	518	= 19,04 %	16,10 %
c) per Internet	119	= 4,37 %	0,77 %
d) persönliche Eingaben	399	= 14,66 %	11,73 %
e) telefonische Eingaben	168	= 6,18 %	5,58 %
	<hr/> <hr/>		
insgesamt	2721	= 100 %	100 %

## III. Öffentliche Petitionen, Massen- und Sammelpetitionen

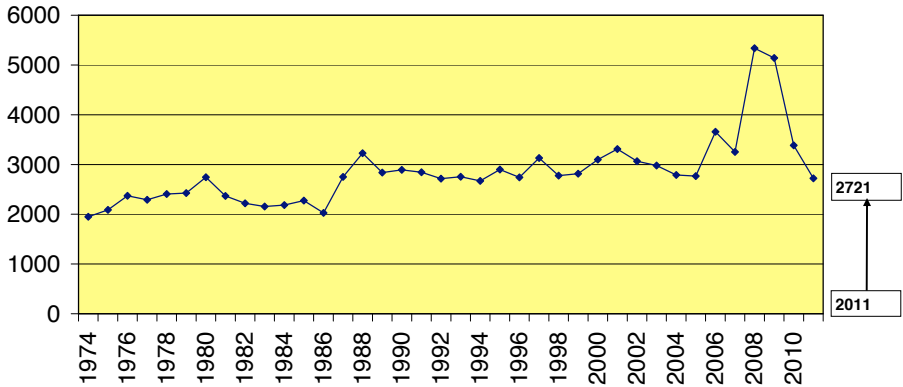
12 veröffentlichte Petitionen mit 5.577 Mitzeichnungen.

Eine Massenpetition mit 58 Einzeleingaben.

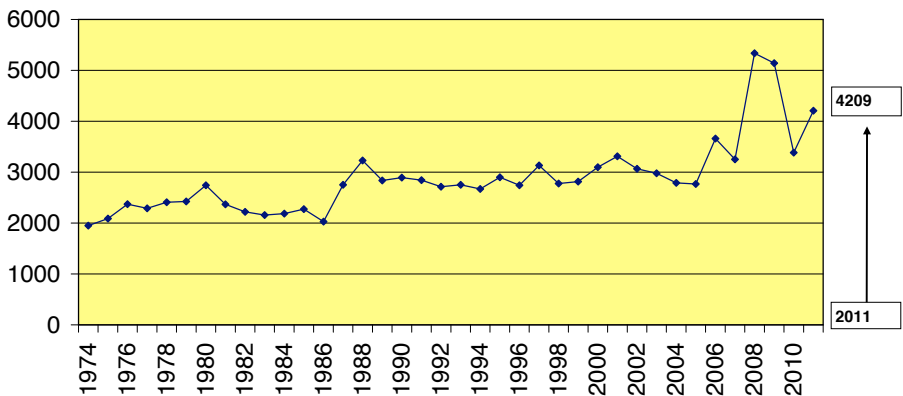
Zwei Sammelpetitionen mit insgesamt 1.430 Unterzeichnern.

## IV. Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 bis 2011

### IV. a) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben von 1974 - 2011



### IV. b) Entwicklung der Gesamtzahl der Eingaben einschließlich Massen- und Sammelpetitionen von 1974 - 2011



## Rechtspflege

Gerichte	57
Staatsanwaltschaften	56
Rechtsanwälte, Notariate	3
Gnadensachen	6
	<hr/>
	122

## Justizvollzug

Strafvollzug	388
Vollzugslockerungen	38
Ärztliche Versorgung	33
Sicherungsverwahrung/Maßregelvollzug	15
	<hr/>
	474

## Gesundheit und Soziales

Leistungen nach SGB II	196
Sozialhilfe, Grundsicherung	94
Wohngeld	9
Gesetzliche Sozialversicherung	80
BAFöG	14
Gesundheitswesen	22
Schwerbehindertenrecht	45
	<hr/>
	460

## Ausländerrecht

---

68

## Schule/Hochschule

Schulische Angelegenheiten	78
Weiterbildung/Hochschulwesen	25
Sonstige kulturelle Angelegenheiten, Sport	10
	<hr/>
	113

## Öffentlicher Dienst

Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst	22
Beamtenrecht	12
Beihilfe	17
Beamtenversorgung	7
	<hr/>
	58

## Bauen und Wohnen

Planverfahren	43
Baurecht	86
Denkmalpflege	15
Katasterwesen	17
Straßenbau	58
	<hr/>
	219

## Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft, Weinbau	12
Jagd, Forst, Fischerei	14
Landschaftspflege, Umweltschutz und Tierschutz	47
Abfallrecht	19
Wasserrecht und Wasserversorgung	50
Energieversorgung	19
Immissionsschutz, Schornsteinfeger	80
	<hr/>
	241

## Ordnungsverwaltung, Verkehr

Polizei- und Ordnungsrecht	56
Verkehr	106
Pass- und Meldewesen	5
Personenstandswesen	7
Wahlen und Statistik	10
Brand- und Katastrophenschutz	5
Bestattungswesen	13
	<hr/>
	202

## Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Elterngeld

---

55

## Steuern

---

68

## Kommunale Abgaben und Angelegenheiten

Gebühren und Beiträge 95

Sonstige kommunale Angelegenheiten/Kommunalrecht 96

Grundstücksangelegenheiten 24

---

215

## Rundfunkgebühren

---

48

## Wirtschaftsrecht

---

14

## Insgesamt

---

---

2357

## V. Unzulässige Eingaben im Berichtsjahr

(Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde, vgl. I 1b)

	Zahl der Eingaben absolut	in v.H.
1. Eingaben, bei denen eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit einer Landesbehörde nicht gegeben ist	190	52,2
2. Eingaben, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde	37	10,2
3. Eingaben, bei denen es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt	21	5,8
4. Eingaben, die ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthalten	33	9,1
5. Eingabe, die kein neues Sachvorbringen gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe enthält	15	4,1
6. Eingaben, bei denen es sich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Privatpersonen handelt	34	9,3
7. Eingaben, bei denen es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist	4	1,1
8. Sonstiges	30	8,2
	<hr/>	<hr/>
	insgesamt	364 100 %



## VI. Eingaben, die im Berichtsjahr abschließend bearbeitet wurden

Zahl der Eingaben

### Zulässige Eingaben

nicht einvernehmlich erledigt	715
einvernehmlich erledigt	315
teilweise einvernehmlich erledigt	22
in sonstiger Weise erledigt	289
von den Petenten zurückgezogen	208
Empfehlung einer gerichtlichen Entscheidung	0
Auskunft erteilt	988
erledigte, zulässige Eingaben zusammen	<hr/> 2537

### Unzulässige Eingaben

Eingaben, bei denen von vornherein eine Unzulässigkeit festgestellt wurde	366
Eingaben, bei denen nach weiterer Prüfung die Unzulässigkeit festgestellt wurde	104
im Berichtsjahr insgesamt erledigt	<hr/> 3007



## **Impressum**

- Herausgeber:** Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz  
Kaiserstr. 32  
55116 Mainz  
Telefon (06131) 28999-0  
Telefax (06131) 28999-89
- Texte und Redaktion:** Büro des Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz
- Fotos:** Stefan Sämmer, Mainz  
Klaus Benz, Mainz  
Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
- Copyright:** März 2012, Büro des Bürgerbeauftragten des  
Landes Rheinland-Pfalz – Landtag Rheinland-Pfalz
- Druck:** Justizvollzugsanstalt Diez
- Der Bürgerbeauftragte im Internet:** [www.derbuergerbeauftragte.rlp.de](http://www.derbuergerbeauftragte.rlp.de)

